Die Vogtleute.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster i. Westf.

vorgelegt von

ELFE POHL

aus Trier.

1934

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Referent: Herr Prof. Dr. His

Korreferent: Herr Prof. Dr. Naendrup

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN LIEBEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547224_0230

INHALT

Vorwort VI

Kapitel 1: Die Literatur über die Vogtleute; der Spruch des Reichshofgerichtes v. J. 1282 als Ausgangspunkt der Abhandlung . . 1—3

Kapitel 2: Problem . . . . . 3—8

Vogtleute in drei Arten von Vogteiverhältnissen: Privatvogteien, Immunitätsvogteien, Gerichtsvogteien. — Kurze Erklärung der Bede.

Vogtleute in allen bäuerlichen Klassen.

Vogtleute in schwer bestimmbaren Rechtsverhältnissen.

Kapitel 3: Geographische Einteilung als Plan der Untersuchung. — Zeitliche Begrenzung des Auftretens der Vogtleute . . . 8—9

Kapitel 4: Das nördliche Deutschland: Flandern — Geldern — Cleve — Berg — Jülich — Fürstbistum Münster — Bremen — Herzogtum Westfalen — Niedersächsisches Gebiet — Thüringen — Nassau — Hessen — Mittelrheinisches Gebiet . . . . 9—27

Kapitel 5: Das südliche Deutschland: Allgemeines über die Vogtleute. — Bayern — Oberrheinisch-schwäbisches Gebiet — Schweiz — Österreich . . . . . 27—47

Kapitel 6: Zusammenfassung, Ergebnis . . . . . 47—53

Überblick über die gewonnenen Ergebnisse. — Versuch einer zusammenfassenden Charakterisierung der Vogtleute. — Vogtleute bilden keinen Stand. — Aber gemeinsames Merkmal: Sie sind nicht frei. — Das Reichsrecht und die Vogtleute. — Stellung der Vogtleute im Mittelalterlichen Ständestaat.

Verzeichnis der benutzten Literatur und Quellensammlungen . . 54—56

Lebenslauf.

VORWORT.

Die ständische Gliederung unseres Volkes im Mittelalter, sowohl als Ganzes wie in ihren Einzelerscheinungen, ist schon oft Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gewesen. Aber die Ständebildung jener Zeit ist so reich, daß es hier immer noch unerforschtes Gebiet gibt und wohl noch lange geben wird. Bei der quellenmäßigen Untersuchung der Stände bildenden Kräfte rechtlicher und wirtschaftlicher Art im allgemeinen und innerhalb besonderer Ortsverhältnisse stößt man häufig auf Vogteien, die von großer Bedeutung für die Herren und Insassen derselben scheinen. Letztere werden bisweilen Vogtleute genannt. Die ständische Stellung der Vogtleute, die, wie sogleich gezeigt werden wird, in der Literatur alles andere, als eindeutig ist, will diese Arbeit zu klären versuchen.

Vorweggenommen sei, daß sie sich nur mit solchen Leuten befaßt, die ausdrücklich in den Quellen Vogtleute, homines advocatitii, genannt sind. Unberücksichtigt bleiben alle, die sich in ähnlicher oder auch gleicher Lage befinden. Es ist nicht undenkbar, daß die Vogtleute mit Bevölkerungsklassen identisch sind, die unter anderen Namen erscheinen, so zum Beispiel mit den Pfleghaften oder Biergelden des Sachsenspiegels. Auf diese letztere Möglichkeit machte mich Herr Professor Dr. Naendrup aufmerksam. Sie zu untersuchen, mußte ich mir versagen, da dies den Rahmen meiner Arbeit gesprengt hätte und ich in den Quellen, soweit sie sich mit den Vogtleuten als solchen befassen, keinen Anhaltspunkt für eine derartige Annahme finden konnte. Doch wäre eine Untersuchung, ob Biergelden und Vogtleute tatsächlich dieselbe ständische Stellung haben, gewiß lohnend.

Für die Anregung zu der Arbeit und für wertvollste Ratschläge bei der Ausführung derselben möchte ich Herrn Professor Dr. His meinen aufrichtigen Dank aussprechen. Durch seine liebenswürdige Vermittlung durfte ich das Archiv des Deutschen rechtswissenschaftlichen Wörterbuchs (Heidelberg) benutzen. Dadurch war mir ein schnelleres Eindringen in die in Betracht kommenden Quellensammlungen möglich, und für diese Erleichterung bin ich Herrn Professor Dr. His zu besonderem Dank verpflichtet.

1. Kapitel: Die Literatur über die Vogtleute. Der Spruch des Reichshofgerichtes von 1282 als Ausgangspunkt der Abhandlung.

Die Literatur über die Vogtleute ist nicht eben reich. Über die Vogtabgaben ist zwar schon viel geschrieben worden, da man in ihnen die erste deutsche Steuer sah [1]). Und daher stieß man bei der Darstellung des mittelalterlichen Steuerrechtes immer wieder auf Vogtleute. Man sah in ihnen eine unbestimmbare Personenklasse, deren Untersuchung man sich meist, wenn eben möglich, entzog. Dies wird ohne weiteres durch ein kurzes Eingehen auf die einschlägige Literatur ersichtlich werden.

E. Mayer [2]) hält die Vogtleute für Steuerpflichtige des öffentlichen Rechts oder Abgabepflichtige einer Herrschaft; im übrigen läßt er es für seine Untersuchung genügen, daß auch steuerpflichtige Freie als homines advocatitii bezeichnet werden. v. Below [3]) nimmt an, daß die Schatzleute — oder Vogtleute [4]) — nicht sämtlich frei sind; ein Teil sei hörig, aber der Grund ihrer Hörigkeit sei nicht die Vogtei. v. Below spricht übrigens nur von Jülich und Berg. v. Wyss [5]) findet, daß der Ausdruck Vogtleute in verschiedenem Sinne gebraucht werden kann; auch die Quellen befänden sich in einer gewissen Verlegenheit, für jene Leute eine zutreffende Bezeichnung zu finden. In den Schweizer Vogteien sieht er zersplitterte Zenten, soweit es sich nicht um Kirchenvogteien handelt. Diese Gerichtszenten, die er als niedere weltliche Vogteien bezeichnet, seien durch Verleihung der Grafen in die Hand von ritterlichen Geschlechtern gekommen [6]). Heusler [7]) meint, man habe unter Vogtleuten sehr verschiedene Klassen von abhängigen Leuten zu verstehen. Kindlinger [8]) behauptet: „Da die Vogtleute auch unter dem Bauern-, Dorf- oder Hofgericht standen, so sieht man, wie dieselben Leute zugleich Vogtleute und hofhörige Leute genannt werden konnten; denn die Rechte, welche der Vogt über sie hatte, waren verschieden." Nach Warnkönig [9]) bilden die homines advocatiae in Flandern einen eigenen Mittelstand zwischen den Unfreien und den vollkommen Freien. Niepmann [10]) erklärt, daß die Bestimmung des Standes der als Vogteileute bezeichneten Steuerzahler zu verwickelt sei, um in seiner Ab-

1) v. Below: landst. Verf. III; Waas: Vogtei u. Bede; die Dissertationen von Müller, Niepmann, Metzen, Baasch.

2) Mayer I, S. 18.

3) v. Below III, 1 S. 8, doch weicht er einer näheren Untersuchung auf S. 8 Anm. 18 mit folg. Bemerkung aus: „Es ist hier nicht der Ort zur Auseinandersetzung über die Vogtleute."

4) vgl. v. Below III, 1, S. 5 Anm. 4a. vgl. S. 15 Anm. 41 u. S. 15 ff. der Abhandlung.

5) v. Wyss S. 252 ff. u. S. 38—42.

6) vgl. unten S. 27 ff.

7) Heusler I. S. 169.

8) Kindlinger S. 74.

9) Warnkönig III, S. 40.

10) Niepmann S. 8; ähnlich Brebaum S. 7.

handlung ausgeführt werden zu können. v. Maurer [11]) behandelt in seinem umfangreichen Werk über die Fronhöfe weniger die Vogtleute als solche, sondern alle unter irgend einer Vogtei stehenden Leute, ohne ihre spezielle Bezeichnung in den Quellen besonders zu berücksichtigen. Auch Lamprecht [12]) stellt nur ganz allgemein Markhörige und Vogteihörige den Vollfreien gegenüber. Die Vogteihörigkeit erklärt er aus freiwilliger Unterwerfung natürlicher und juristische Personen [13]). Auf die freiwillige Unterwerfung Einzelner geht es aber nicht näher ein und bringt auch keine Belege dafür. Schröder [14]) endlich erklärt die Vogtleute schlechthin für Hörige.

Die genannten Schriftsteller haben sich, zum Teil bewußt, nicht mit dem gesamten Quellenmaterial auseinandergesetzt. Obwohl man schon alle nur denkbaren Bestimmungen der Vogtleute gefunden hat, und diese als frei, hörig, einen eigenen Mittelstand bildend wie überhaupt nicht bestimmbar angesehen hat, sei im folgenden nun der Versuch gemacht, ein möglichst vollständiges Bild von den Vogtleuten zu erhalten, wobei ich Quellen aus dem gesamten mittelalterlichen Deutschland benutze.

Als Ausgangspunkt dieser Abhandlung sei eine Entscheidung des Reichshofgerichtes vom 13. Februar d. J. 1282 gewählt [15]), die von den meisten der genannten Schriftsteller, besonders auch von R. Schröder, als Hauptquelle benutzt worden ist.

> „Nos Rudolphus volumus pervenire quod nobis apud Gemershem pro tribunali sedentibus ex parte nobilis viri Adolphi comitis de Monte per sententiam coram nobis extitit requisitum, sie rustici vel rusticae, qui liberi dicuntur, cum hominibus advocaticiis vel aliarum superiorum aut inferiorum conditionum contraxerint, quam conditionem sequi debeat partus ex huismodi commixione susceptus. Et est sentialiter difinitum quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem."

Auf die Anfrage des Grafen von Berg hin, welchem Stande die Kinder folgen sollten, die aus Ehen herrühren, welche Bauern oder Bäuerinnen, die als frei gelten, mit Vogtleuten höheren oder niederen Standes eingegangen sind, antwortet das Reichshofgericht, daß solche Kinder immer der ärgeren Hand folgen. Unbefangene Deutung muß jene Stelle immer so auslegen, wie es die Literatur auch im allgemeinen tut. Solche Ehen gelten als Mißheiraten; wie auch immer der „Stand" der Vogtleute im einzelnen beschaffen sein mochte, vel superiorum aut inferiorum conditionum, den „sogenannten Freien", qui liberi dicuntur, sind sie nicht ebenbürtig.

Diese negative Bestimmung der Vogtleute scheint auf den ersten Blick verständlich; denn der Vogtmann, als Abgabepflichtiger, konnte nicht mehr für vollfrei gelten, einfach schon deshalb nicht, weil es solche gab, die von jeder Abgabe frei blieben oder befreit wurden. (Adel, Geistlichkeit, Bürger vieler Städte!). Aber die Vogtleute werden auch solchen Freien gegenüber gestellt, die Vogtabgabe be-

11) v. Maurer II, S. 11 ff., S. 51 ff., III, S. 173 ff.
12) Lamprecht D.W.L. I; S. 1158 ff.
13) Lamprecht D.W.L. I; S. 1060 ff.
14) Schröder D.RG. S. 492.
15) M. G. Const. III Nr. 306.
16) Habsb. Urb. I, S. 298.

zahlen. So heißt es z. B. im Habsburger Urbar [16]), daß „der vrien und der vogtluite gut ze vogt rehte giltet." Und ein bergisches Weistum vom Jahre 1547 berichtet [17]), daß im Blankenberger Land „vrye ind vogtluide schetzonge [18]) leveren." Was ist nun im Grunde das besondere Moment bei den Vogtleuten? Bilden sie einen eigenartigen Stand oder doch eine wenigstens annähernd zu bestimmende Gruppe von Leuten, die gleiche rechtliche oder doch soziale Stellung haben?

2. Kapitel: Problem.

Ehe ich auf die Hauptfrage eingehe, muß der Ausdruck Vogtleute nach seinem wörtlichen Sinne gedeutet werden. Vogtleute sind offenbar solche, die unter einem Vogt stehen, in einer Vogtei leben. Was ist unter einem Vogt, was unter Vogtei zu verstehen?

Das Wort „Vogt" hat sich aus advocatus, vocatus, fogat, voget zu Vogt gebildet und bedeutet im Mittelalter nichts anderes als das, was wir noch heute darunter verstehen, einen Schutzherrn mit Herrschaftsrechten und Schutzpflichten [1]). Und demgemäß ist unter Vogtei ein herrschaftliches Schutzverhältnis zu verstehen. Nun ist der Ausdruck „Vogt" bei zahlreichen und verschiedenen Einrichtungen angewendet worden. Vogteien scheinen überhaupt eine Hauptgrundlage des mittelalterlichen Staates gewesen zu sein [2]). In die Form von Schutz und Schirm kleiden sich gern die früheren Rechtsverhältnisse, seien sie privatrechtlicher [3]), seien sie öffentlichrechtlicher Natur [4]). Daher spricht Eichhorn von einer großen Dunkelheit in dieser Lehre [5]). Zweifellos ist die Tatsache, daß die gleiche Bezeichnung Vogt für zwei so verschiedenartige Rechtsträger wie den Richter [6]) und z. B. den Ehemann gewählt wird, nicht ohne Bedeutung für die Erklärung des Wesens der Vogtei. Doch muß hier in diesem Zusammenhang eine solche Andeutung genügen [7]). Hier dürfen nur solche Vogteien berücksichtigt werden, deren Unterworfene in den Quellen ausdrücklich als Vogtleute bezeichnet werden.

Die Klassifizierung jener Leute nun erscheint von vornherein aus dreifachem Grunde problematisch.

1. Zunächst sind die Vogteien, innerhalb deren wir Vogtleute treffen, ganz verschiedener Art. Drei Hauptgruppen lassen sich hier unterscheiden.

Vogtleute heißen solche, die sich in eine Vogtei als in ein privates Schutzverhältnis freiwillig ergeben; doch berichten nur wenige Quellen von ihnen. Zwar kamen Ergebungen an die Kirche das ganze

17) Grimm W. III, S. 18 ff.

18) Über die Identität von Schatz und Vogtrecht s. unten S. 6 Anm. 30.

1) Kluge, Etymol. Wörterbuch, S. 658.

2) vgl. Waas III, S. 150—151.

3) so nennt der Schwabensp. z. B. den Ehemann Vogt, „daz ist da von, daz er ir voget ist." § 59. Auch der Vormund heißt hier Vogt, „etwa voget, etwa vormund, swie man sie heizet." § 44.

4) vgl. etwa Sachsensp. I, 1: Twei svert lit got in ertrike to bescermen de kristenheit, dem pavese is gesat dat geistlike, dem kaisere dat wertlike."

5) Eichhorn I § 188 Anm. a; ähnl. Stüwe S. 12, 13.

6) Schwabensp. Art. I.

7) vgl. Waas I, S. 25 ff.

Mittelalter hindurch in großem Umfang vor [8]). Es ist hier zu unterscheiden: Übergabe mit Auftragung des Grundstücks und Rückempfang zu freier oder hofrechtlicher Leihe — dieser Fall kommt als Vogteiverhältnis nicht in Betracht — oder Übergabe in eine Schutzherrschaft ohne Überlassung des Grundstücks. Daß die kirchlichen Vogteien mit ihren Vogtleuten, von denen im Folgenden noch oft die Rede sein wird, aus solchen privaten Ergebungen herrühren, ist sicher nicht als Regel anzunehmen. Denn, obwohl dies sehr wohl im Einzelfall denkbar ist, ist es doch keinmal quellenmäßig festgestellt. Sicher dagegen ist, daß solche kirchliche Schutzbefohlene, soweit sie sich freiwillig ergeben haben, unter andern Namen auftreten, Wachszinsige, luminarii, cerocensuales [8a]) [9]). Auch Ergebungen an weltliche Herren fehlen nicht ganz [10]), sind aber naturgemäß viel seltener belegt. Die sich auf dem Lande Ergebenden sind vereinzelt als Vogtleute bezeichnet worden[11]). In den Städten heißen sie Muntmannen[12]).

Vogtleute heißen ferner die Leute, die unter einem Immunitätsvogt stehen. Immunitätsrechte [13]) hatte von jeher das Königsgut, auch weltliche Grundherren erhielten sie, im größten Umfang aber die Kirchen, und zwar derart, daß etwa seit dem 11. Jahrhundert sämtliches Kirchengut Immunitätsgebiet war. Die fränkische Gerichtsverfassung wurde auf diese Weise zerrissen, und das umso mehr, als die dem öffentlichen Beamten entzogenen Rechte regelmäßig dem Immunitätsherrn zufielen. Da die Kirchen nach Reichs- und Kirchenrecht für sich und ihre Leute eines Vertreters in weltlichen Dingen bedurften, nahmen die Vögte [14]) ihre Rechte wahr. Diese Vögte wurden nun zu wirklichen Gerichtsherren, sei es infolge ausdrücklicher Verleihung, sei es durch friedliche Erweiterung ihrer Vertretungsbefugnis [15]), sei es im Wege der Ursurpation [16]). Viel

---

8) vgl. Waitz Verfg. V, S. 240 ff.

8a) Über die Wachszinsigen vgl. Brebaum: Wachszinsrecht im südlichen Westfalen S. 1 ff. (S. 7) und Holland: Wachszinsigkeit S. 24 ff. (S. 36).

9) Die Gotteshausleute als Nehmer von Kirchengütern, dürften dasselbe wie die Lehnleute in Schwaben und meist grundhörig sein. Vgl. unten S. 29, Anm. 10; Escher, Archiv für Schweizer Geschichte VI, S. 3 ff.

10) Berühmtestes Beispiel sind die Freien zu Muri. Vgl. Acta fundationis Murensis, angef. bei v. Maurer II, S. 63 Anm. 31.

11) s. unten die auf S. 16 in Anm. 48 und auf S. 44 in Anm. 97 angef. Urk.

12) O. Glass: Die Muntmannen. Er betont auf Seite 32 die Ähnlichkeit zwischen beiden Arten von Leuten, obwohl er die Vogtleute für zu unerforscht hält, um vergleichen zu können. Mir scheint auf den ersten Blick erkennbar, daß die Muntmannen hauptsächlich zu persönlichen Diensten in der Stadt herangezogen werden, während die Vogtleute auf dem Lande dienen und ihre Abgaben von ihrem bäuerlichen Grundbesitz entrichten. Vgl. auch Mayer II, S. 35.

13) Die Immunitätsprivilegien bedeuten, kurz gesagt, das Verbot des introitus, der exactiones und der districtio seitens der öffentlichen Beamten. Vgl. etwa Aubin, S. 126 ff.

14) Ob die Kirchenvogtei aus vorbehaltenem Recht eines Stifters, aus Wahl durch das Kloster oder aus königlicher Verleihung hervorgegangen ist, braucht hier nicht untersucht zu werden. Beispiele für die drei Arten etwa bei Schöpflin Nr. 207, M. G. dipl. II Nr. 449 u. M. G. dipl. I Nr. 391.

15) Die Gleichstellung von centenarii u. advocati in den Capitularien!

16) Urkunden aus der Kampfzeit z. B. in M. G. dipl. II Nr. 8 betr. St. Maximin in Trier v. J. 963; Schiedsspruch Heinrichs IV. betr. das Vogtrecht

seltener ist es, daß sie bloße Schirmvögte bleiben oder in dem früh einsetzenden Kampf mit den Immunitätsherren [17]) wieder zu solchen herabgedrückt werden [18]) oder von den Kirchen sogar ganz beseitigt werden [18a]). Die enge Beziehung zwischen den Verpflichtungen der Vogtleute und der Gerichtsbarkeit der Vögte kommt in fast allen für unseren Zweck in Betracht kommenden Urkunden deutlich zum Ausdruck.

Vogtleute heißen endlich — besonders in Süddeutschland, aber nicht nur dort — außer den schon charakterisierten die Gerichtsunterworfenen schlechthin, soweit sie unter Niedervogtei stehen. Dieses hat Friedrich v. Wyss für die Schweiz überzeugend dargetan[19]), aber auch im übrigen Deutschland beweist schon allein die Zahl der Vogtleute, daß sie unmöglich aus privaten Ergebungen und Immunitätsvogteien allein herrühren können [20]). Da nun die Quellen bei der Gerichtsbarkeit immer wieder die allgemeine Schutzverpflichtung des Vogtes erwähnen, so ist begreiflich, daß Privatvogteien, Immunitätsvogteien und die aus der allgemeinen Gerichtsverfassung hervorgegangenen Vogteien sich zum Verwechseln ähnlich sehen müssen. Und das umso mehr, als alle drei vom Lehnsrecht ergriffen und von geistlichen [21]) und weltlichen Herren im rechtsgeschäftlichen Verkehr veräußert und erworben wurden. So werden wir damit rechnen müssen, den Rechtsgrund des Vogteiverhältnisses der Vogtleute häufig nicht mehr feststellen zu können. Nur an dem bis in spätere Zeiten erhaltenen Drittel der Gerichtsgefälle des Vogtes läßt sich erkennen, daß es sich, ursprünglich wenigstens, um eine Immunitätsvogtei handelt, bei der die übrigen zwei Drittel dem Immunitätsherrn zuzufallen pflegten [22]).

Wie sich über den Rechtsgrund der Vogteipflicht der Vogtleute im allgemeinen nicht immer Eindeutiges feststellen läßt, so ist auch im besonderen der Rechtsgrund der „Bede", der typischen Vogtabgabe [23]), oft nicht erklärlich. Da man in ihr die erste deutsche Steuer sieht, sei ihrer Wichtigkeit halber an dieser Stelle ein kurzes Wort gestattet. Wenn auch der freie Germane ursprünglich keine Steuer kennt, so hören wir doch schon in karolingischer Zeit von Diensten und Lei-

---

zu Prüm v. J. 1103 in Mrh. Urkdb. I, Nr. 406. Einen Abschluß dieser Entwicklung bildet in etwa der Mainzer Landfriede v. J. 1235: districte iubemus ut.... advocati se rationabiles et modestos exhibeant, M. G. Const. II Nr. 196 C. 2.

17) Vgl. hierzu Waas II S. 1 ff.; Aubin S. 126 ff. (292) u. 318 ff.; Hirsch: Hohe Gerichtsbarkeit S. 109 ff.

18) Römer-Büchner nimmt das allgemein an; vgl. Römer-Büchner S. 1—20.

18a) Vgl. Waas II, S. 39 ff.

19) v. Wyss S. 252 ff.

20) Der Name Vogtei ist offenbar den schon länger bestehenden Immunitätsvogteien, besonders den Kirchenvogteien, entnommen, wo ja als Hauptrecht sich die vogteiliche Gerichtsbarkeit ausgebildet hatte. So auch v. Wyss S. 331. s. oben S. 4—5.

21) Die kirchlichen Grundsätze der Unfähigkeit der Geistlichen in Dingen der Gerichtsbarkeit, besonders der Blutgerichtsbarkeit, gerieten in Verfall und wurden später durch Bonifaz VIII. offiziell aufgehoben.

22) so auch v. Wyss S. 312.

23) Vgl. Schröder D.RG. S. 589. Die Vogtabgaben sehr gut zusammengestellt bei Aubin S. 359 ff.

stungen Freier[24]), die, deutschem Rechtsempfinden entsprechend[25]), den Schuldner und seinen Besitz erfassen. Die Quellen wenden sich auch nicht so sehr gegen die Bede als solche, sondern gegen ihre willkürliche Erhöhung und die Art der Eintreibung. Daher muß die Steuer wohl einen Rechtsgrund gehabt haben.

Eine ältere Ansicht[26]) sieht in ihr die Ablösung des Heeresdienstes, die die Staatskunst Karls des Großen ermöglicht hatte. Eine Neuere[27]) verzichtet auf einen eigentlichen Rechtsgrund, bringt die Bede aber in engen Zusammenhang mit der hohen Gerichtsbarkeit. Diese Ansicht kann als die herrschende gelten, während die Lamprechts[28]), die die Bede aus der Grundherrlichkeit ableitet, als überwunden gelten muß. Eine persönliche Stellungnahme muß ich mir hier versagen. Jedenfalls entstammt die Bede dem öffentlichen Recht[29]); ihre gebräuchlichste Form als Herbst- und Maisteuer rechtfertigt ebensosehr ihre Entstehung im Anschluß an die Gerichtstage wie an die Heerschau. Und jedenfalls liegt die Bede in Händen solcher Leute, die öffentliche Gewalt besitzen, der Vögte, Richter, Grafen und später der Landesherren. Und so kommt es, daß alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, die als Bede, Grafenschutz, petitio, exactio, Schätzung, Schatz, talia, stiure erscheinen, materiell das Gleiche bedeuten[30]). Mag die Steuer aber auch im Einzelfall mehr auf diesem, mehr auf jenem Rechtsgrund beruhen oder einen solchen teilweise oder auch ganz vermissen lassen, durch die tatsächlichen Verhältnisse, durch beruhigtes Ausüben der neuen Steuermacht, wird sie zum Recht.

---

24) Vgl. etwa: M. G. Cap. I Nr. 44 Art. 20: census regalis volumus ut . . ., solvatur, sive de propria persona, sive de rebus. Brunner II S. 317 ff. Vgl. über den Königszins und andere Leistungen Freier: v. Minnigerode, S. 73 ff.; Mayer I, S. 11—47; v. Maurer I, S. 412—454.

25) Vgl. Heusler Inst. I, S. 97 u. 121; Waitz Verfg. V, S. 311 Anm. 1; Waas S. 25 nimmt Obereigentum am Gut, Munt an der Person des Schuldners an.

26) Eichhorn II, S. 455ff.; v. Maurer III, S. 510 ff.; Heusler Inst. I, S. 132 ff.; v. Wyss S. 277.

27) Schröder D.RG. S. 665;v. Below „Bede" im Hdwb. d. Staatsw. II, S. 735; der deutsche Staat des Mittelalters, S. 85 ff.; Landst.Verf. III, 1 S. 5 ff.; die Dissertationen von Müller S. 36 ff.; Metzen S. 25 ff.; Niepmann S. 29 ff.; Rudolph S. 62 ff.; Baasch S. 20; Zeumer S. 5 ff. u. S. 36 ff.

28) Lamprecht D.W.L. I, S. 1027 ff. u. die Widerlegung bei v. Below histor. Zeitschr. Bd. 63, S. 294 ff. u. Metzen S. 49 Anm. 66.

29) Daß für ihre Begründung in den Quellen oft die Schutzleistung des Vogts angegeben wird, widerspricht dem nicht. Sahen wir doch bereits (s. oben S. 5), daß das öffentliche Recht sich gern in die Form von Schutz und Schirm kleidet und auch, entsprechend den unruhigen Zeiten des Mittelalters, kleiden mußte.

30) Für die unterschiedslose Bezeichnung der Steuer spricht ein Vergleich etwa folgender Stellen:

„precaria que vulgo dicitur behde." Altenberg, v. J. 1216 bei Lac. II, Nr. 53 Anm. 1.

„exactio quod vulgo dicitur greuen bede" dipl. v. J. 1293 bei Estor, kl. Schriften III, S. 49.

„census qui vocatur vogetschatt" bei Haltaus p. 1980.

„neque advocatus exactiones quas precarias vocant exigat". Stiftungsurk. von der Abtei Laach v. J. 1093 bei Günther, Cod. dipl. Rhen. Mosel I, Nr. 72.

2. Die zweite Schwierigkeit, die Vogtleute zu klassifizieren, ist offenbar die, daß die oben beschriebenen Schutz- und Gerichtsvogteien sich naturgemäß über die verschiedensten Bevölkerungsklassen erstrecken können. Greifen wir nur wenige Urkunden heraus, so sehen wir, daß die ständische Stellung der Vogtleute alles andere als eindeutig ist. So werden in einem aus dem 14. Jahrh. datierenden Weistum aus Aegeri bei Zug Leibeigene Vogtleute genannt[31]): „das wir unseren herren von Östereich nüt eigen sien und wir sin vogtluit warent, ee wir eidgenossen wurden; wir sind aber eigen des gotshuses Zürich". In einem Urteil des Reichshofgerichtes von 1222 stehen die Vogtleute aber in Gegensatz zu den Eigenleuten[32]). „additum, quod servi per stipitem et parentelam sunt retinendi, homines advocaciarum autem per curiam." Eine Urkunde, in der ausdrücklich von Vogtleuten als von Freien geredet wird, ist mir zwar nicht bekannt. Wohl aber wird zuweilen von einer recht freiheitlichen Stellung der Vogtleute berichtet[33]). Im ganzen Allgäu soll es im 15. Jahrhundert noch freie Vogt- und Muntleute gegeben haben[33a]). Unter den Leuten des Abtes von Hersfeld werden dagegen Freie und Vogtleute ausdrücklich unterschieden[34]): „er mag gebiten sien voitluten und sien frihen luten". Der Unterschied von Freien und Vogtleuten ist ganz besonders deutlich in dem Reichsweistum von 1282 zum Ausdruck gekommen[35]). Oft auch werden die Vogtleute nicht von andern abhängigen Bauern unterschieden; ihr einziges Charakteristikum scheint in solchen Fällen ihre Vogtbarkeit gewesen zu sein[36]). Die wichtigsten Rechtsbücher, die Spiegel, schweigen über die Vogtleute, obwohl die Quellen beweisen, daß ihre Anzahl beträchtlich gewesen sein muß und sie ganze Dörfer bildeten[37]). Dürfen wir aus diesem Schweigen entnehmen, daß die Rechtsstellung der Vogtleute derart verschieden war, daß eine Kodifikation unmöglich schien, etwa so verschieden wie die der Dienstmannen, deren Bestimmung der Sachsenspiegel ja auch ehrlicherweise mit der bekannten Bemerkung auswich: der hat iegklicher sin sunder recht?

3. Aber noch ein Drittes erscheint bei der Bestimmung der Vogtleute von vorneherein problematisch. Es wurde gezeigt, daß die

---

„Comes de Habsburg posuit exactionem super homines advocatitios suos" M. G. Scripores XVII p. 194, Annales Basilienses a. 1271.

„das wir nämen ein gemein schaczstiure" Font. rer. Austr. II. Bd. 51 Nr. 343. Urk. v. J. 1327 zu Göttweig.

„geynen vogtman, dey uns schetzunge pleit zu gewen" Urk. aus Solingen v. J. 1374 bei Lac. II, Nr. 754.

„vnser aduocatien wegen an schattinge beswert." Schreiben des Bischofs von Münster v. J. 1491 bei Niesert, Urkb. VI Nr. 21.

31) Grimm W. I, S. 160. Grundherr zu Aegeri war das Züricher Frauenmünster, Habsburg hatte die Kirchenvogtei. Die Leute von Aegeri sind also Eigenleute des Grundherren, Vogtleute des Kirchenvogtes.

32) M. G. Const. II Nr. 279 § 7.

33) s. u. S. 38 Anm. 53.

33a) So Baumann II, S. 617, 618.

34) Grimm W. III, S. 339

35) s. oben S. 2 Anm. 15.

36) So z. B. die Vogtleute zu Senheim, Rotzenhain. S. unten S. 25 u. 21.

37) Vgl. etwa Habsburger Urbar I, S. 5 das torf ze Heiterhein git ze stüre von vogtlüten..." Dafür spricht auch die Tatsache daß das Reichshofgericht sich damit beschäftigt

Vogteien immer, häufig sogar primär, Schutzherrschaften darstellen[38]). Nun haben wir es hier mit einem höchst unbestimmbaren Begriff zu tun. Schutzrechte und Pflichten sind offenbar nach den Umständen veränderlich, und dem scheinen in der Tat die Leistungen der Vogtleute zu entsprechen. Man vergleiche folgende Stellen: Ein Weistum aus Zopfenberg bei Luzern von den Jahren 1330—1338 berichtet[39]): „der vogt sol die vogtie über die vogtlüte niessen, als ein vogt — d. h. Herr Hartmann von Buttikon — sin sele und sin ere lieb ist" und vorher noch „die vögt hant genossen als si ducht, daz es die lüte erliden möchten". Besonders deutlich wird die Veränderlichkeit des Vogtrechts im Habsburger Urbar, wo von der „gesatzten" Steuer die „ufgeleite" unterschieden wird, von der es häufig heißt: „sie hant geben bi dem meisten ... bi dem minsten"[40]). Und in dem Statutum in favorem principum a. 1231 wird eine Willkür in den Vogtabgaben verboten; das aber heißt, sie wurde als vorhanden angenommen[41]): „homines advocatitii antiqua et debita iura persolvant neque indebitis exactionibus molestentur". Ob die Veränderlichkeit des Vogtrechts nun wirklich gleichsam einen Rechtsgrund in dem besonderen schutzherrschaftlichen Charakter der Vogteien hat oder ganz einfach der Willkür machtsicherer Vögte entspringt, will ich hier nicht entscheiden. Jedenfalls ist mit ihr zu rechnen.

Muß es aber nicht zwecklos scheinen, gemeinsame Gesichtspunkte für den „Stand" der Vogtleute zu finden, wenn die Vogteien nicht nur verschiedene Rechtsgründe haben und über verschiedene Bevölkerungsklassen sich erstrecken, sondern auch in jedem einzelnen Fall sich sehr schwer bestimmbar zu äußern scheinen?

3. Kapitel: Geographische Einteilung als Plan der Untersuchung. Zeitliche Begrenzung des Auftretens der Vogtleute.

Zu diesem Zweck scheint es ratsam, die Quellen nach ihrem örtlichen Vorkommen einzuteilen, da es denkbar ist, daß in den einzelnen Gegenden Deutschlands sich Unterschiede herausgebildet haben. Erst zum Schluß kann sich durch Vergleichen der Ergebnisse zeigen, ob in dem mannigfachen Auftreten der Vogtleute gemeinsame Merkmale festzustellen sind.

Es kann vorausgeschickt werden, daß ein großer Teil Deutschlands, der ganze Nordosten, für unsere Betrachtung ausscheiden kann. Wohl treffen wir auch hier den Vogt, nämlich den Beamten des Grundherrn, aber auch den Vogt als Herrn oder Beschützer in kirchlichen und weltlichen Immunitätsgebieten, wie wir es im übrigen Deutschland kennen. Als Vogtei erscheint auch der Gerichtsbezirk in der östlichen Gerichtsverfassung, und der villicus, der landesherr-

38) Vgl. z. B. das Weistum aus Niederwil (St. Gallen) v. J. 1466 in Rechtsquellen St. Gallen I, 1 S. 426. Die Vogtei ist hier offenbar Gerichtsvogtei, die Leistungen der Vogtleute bestehen aber „von der gericht und der vogti wegen."

39) Zeitschr. f. schweiz. Recht XXIV, S. 369 ff.

40) z. B. Habsburger Urbar I, S. 361, 362 und viele andere Stellen.

41) M. G. Const. II, Nr. 304, § 22.

liche Bezirksbeamte, wird advocatus genannt [1]). M. W. kommt aber die Bezeichnung Vogtleute für die unter einem solchen Vogt stehenden Leute in den Quellen nicht vor [2]). Warum sie in diesem Teil Deutschlands fehlen, oder ob die solchen Vögten Unterworfenen in der gleichen Lage sind wie die Vogtleute, das zu untersuchen führt über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. So bleiben für diese Abhandlung in der Hauptsache die Niederlande, Rheinland, Mittel- und Süddeutschland. Im übrigen sind auch in diesen Gebieten bei weitem nicht alle in einer Vogtei Lebenden, unter einem Vogt Stehenden, Vogtleute genannt worden. Diese Tatsache macht unsere Frage nun keineswegs einfacher, macht sie aber um so fesselnder, ob unter jener Bezeichnung nicht ein ganz bestimmter „Stand" zu verstehen ist.

Die früheste, mir bekannte Urkunde, in der von Vogtleuten, homines advocationis, geredet wird, ist eine aus dem Gebiet der Abtei Ham (Artois) [3]), v. J. 1090, in der berichtet wird, daß auch auf fremdem Gebiet die Vogtleute ihrem Herrn verpflichtet bleiben. Diese Urkunde dürfte in der Tat ein ausnahmsweise früher Beleg sein; meist gilt als früheste der rheinfränkische Landfriede [4]) v. J. 1179, und das um so mehr, als dieser Friede sich als Erneuerung eines älteren gibt [5]). Zweifellos hat er eine mehr als nur örtliche Bedeutung und verdient besondere Beachtung [6]). Häufiger tritt die Bezeichnung Vogtleute im 13. Jahrh. auf; die zahlreichsten Urkunden stammen aber aus dem 14. und 15. Jahrh. Zuletzt kommt der Ausdruck, so viel ich übersehe, i. J. 1691 bei der Darstellung des Rechtes des Breitenbacher Grundes [7]) vor, wo von allen dort ansässigen Bauern unterschiedslos die Rede ist, dieselben seien Eigene, Breitenbachische oder Vogtleute. Da es hier nur auf eine zeitliche Begrenzung ankommt, sei bezüglich der Texte und ihrer Auslegung auf die kommende Darstellung verwiesen.

4. Kapitel: Das nördliche Deutschland.

Aus Flandern haben wir zweifellos die frühesten Belege für das Vorkommen der Vogtleute. Warnkönig [1]) unterscheidet hier Schutz- und Dingvögte. Die Quellen freilich machen diese Unterscheidung nicht, und sie erscheint in der Tat fast überflüssig, da auch die Schirmvögte ihr Schutz- und Vertretungsrecht wie anderswo [2]), so auch hier in Flandern zur Gerichtsbarkeit ausdehnten [3]).

Nun werden nicht alle, die dem Vogt (Schutz- oder Gerichtsvogt) unterstehen, homines advocatitii, Vogtleute, genannt, sondern ihr

1) Vgl. Mayer I, S. 17 u. 470 Anm. 99; Kühne I, S. 101 ff.; Schulze S. 318 ff. u. S. 403.

2) Die wenigen Urkunden aus dem Bistum Münster, aus Hannover usw., die wir besitzen, geben in keiner Weise ein geschlossenes Bild. s. unten S. 19 u. S. 20.

3) Warnkönig III, S. 40.

4) M. G. Const. I, Nr. 277 § 15. Waitz Verfg. V S. 280 Anm. 3 kennt keine vor dem 13. Jahrh.

5) Es heißt hier ausdrücklich: pacem antiquam renovavimus .....; Ebenda c. 18.

6) s. unten S. 24.

7) Stammler, Anlage C § 2, S. 68.

1) Warnkönig III, S. 389 ff.

2) s. oben S. 4.

3) Vgl. etwa folgendes Beispiel: Dem Grafen von Flandern stand in Cambrai offenbar nur die Schirmvogtei zu; denn in einer Urk. v. 1223 heißt

Vogteiverhältnis wird oft mit ähnlich lautenden Ausdrücken bezeichnet. Ob es Zufall ist, daß sie nicht Vogtleute heißen? Jedenfalls müssen sie für eine Untersuchung der Vogtleute im technischen Sinn ausscheiden. So werden z. B. die capitales St. Petri in advocatia Braebantensi degentes [4]) in einer Urkunde v. J. 1122 an keiner Stelle Vogtleute genant, und daher kann diese wichtige Urkunde nur mit Vorsicht für unsere Zwecke benutzt werden.

Die älteste flandrische Urkunde — und die älteste überhaupt [5]) — ist die aus dem Jahre 1090 [6]), in der von den Vogtleuten, die auf das Gebiet der Abtei Ham ziehen, berichtet wird, daß sie ihrem früheren Herrn zu Kopfzins verpflichtet bleiben: „homines extranei ... si alicuius advocationis extiterint, quamdiu in terra ecclesiae commorati fuerint, preter censum capitalem in omnibus Abbati subiaecebunt." Also zahlen diese Vogtleute Kopfzins, eine persönliche, keine dingliche Abgabe, wenigstens ist von der letzteren nichts überliefert.

Weniger deutlich ist die Erklärung des Vogtes zu Temsche [7]) v. J. 1160 über seine Rechte in der Abtei St. Peter zu Gent: „praeterea de colligendo censu abbatis, sive de molenpenning, sive wingartpenning, sive de vogetliden, sive sturpenning, nichil horum pertinet ad me." Denn daß die Vogtleute Zins zahlen, ist nichts Neues.

In dem Statut von Aelst [8]) v. J. 1174 wird von den Vogtleuten Wichtiges berichtet: „si quis ad alterius pertinens aduocatiam vel capitis conditionem cuiusquam subditus servitio apud eos mansurus accesserit, non licebit burgensibus ... infra burgi ambitum eum detinere, quod si burgensibus ignorantibus aliquis de advocatia vel de servili conditione apud eos moram facere voluerit, in anno primo licet domino eius reclamare, nec contra domini reclamantes voluntatem poterit in burgo retineri." Hier werden die Vogtleute von Leuten de servili conditione unterschieden; ihre Lage in Bezug auf Freizügigkeit ist die gleiche, wie die Eigenleute bleiben auch sie außerhalb des herrschaftlichen Gebietes ihrem Herrn verpflichtet, und dieser hat ein Retraktrecht innerhalb eines Jahres. Ob sie den Eigenleuten in anderer Beziehung gleichgestellt sind, geht aus dieser Urkunde nicht hervor. Auch von den subditi capitis conditione servitio werden die Vogtleute hier unterschieden, obwohl letztere sicher keinen eigenen Stand gebildet haben [8a]). Jedenfalls trifft die Bezeichnung homines capitales wohl auf alle Kopfzins zahlenden, weil persönlich verpflichteten, Leute zu [9]).

---

es: „quod comes Flandriae Cameracenses ecclesias contra quoscunque defendere et gardire tenetur"; Warnkönig III, Urkb. Nr. 150. Aber in einer Urkunde v. J. 1192 wurde bereits von einer wahren Gerichtsbarkeit des Grafen berichtet: „in quibus si malefactores iustitiaverimus nos solo contenti gavallo delicti poenam dominis ... reservabimus; Warnkönig III, Urkb. Nr. 147.

4) Warnkönig III, Urkb. Nr. 24.

5) s. oben S. 9.

6) Warnkönig III, S. 40.

7) Chartes et documents de St. Pierre à Gant Nr. 302; der Herausgeber identifiziert vogetlide mit tuteurs, S. 172 Anm. 1.

8) Warnkönig II, Urkb. Nr. 211 § 3 u. § 4.

8a) Vielleicht sind aber auch die „subditi capitis conditione servitio" dieselben, die als „de servili conditione" bezeichnet werden.

9) Vgl. Warnkönig III, S. 41.

Daß für die Vogtei Zins und gerade Kopfzins gezahlt wird, beweist eine Urkunde des Grafen Balduin von Flandern [10]), in der er seinen Leuten i. J. 1201 erlaubt, sich per capitalem censum unter die Vogtei von St. Bertin zu stellen. Deutlich spricht für eine solche Verpflichtung der Vogtleute auch jene früheste, schon genannte Urkunde [11]), in der es heißt, daß die Vogtleute ihrem früheren Herrn den census capitalis schuldig bleiben. Dagegen wird in einer Verordnung des Abtes von St. Waast zu Atrecht [12]) v. J. 988—1036 deutlich Kopfzins und vogteilicher Zins unterschieden; der freie Mann aber bezahlt weder census capitalis noch advocatura, quia liber est. Diese Urkunde legt den Gedanken nahe, daß ursprünglich Vogtzins und Kopfzins verschieden waren, später aber verschmolzen wurden. Wenn die Vogtleute von anderen Leuten in der Weise unterschieden werden, daß es heißt: homines advocatitii v e l servi, könnte man zweifeln, ob das Wörtchen „v e l" auf Unterscheidung oder Gleichbedeutung hinweist, doch ist wohl ersteres anzunehmen. In mancherlei Beziehung stehen sich, wie gezeigt wurde, Vogtleute und Eigenleute gleich. Wenn sie in verschiedenen Ausdrücken bezeichnet werden, ist anzunehmen, daß eine bewußte Unterscheidung bezweckt wird. Wenigstens ist diese Annahme das Näherliegende, und eine gegenteilige bedürfte als Ausnahme besonderer Gründe.

Im Jahre 1200 trifft Graf Balduin von Flandern in dem Landfrieden [13]) für den Hennegau die wichtige Bestimmung, daß bei Tötung eines Eigenmannes oder Vogtmannes den Herren derselben das Totgeld zustehe. „de occiso homine mortuam manum habeat ille, cuius servus vel de cuius a d v o c a t i a fuerit."

In dieser Urkunde sowie in der folgenden werden, wie so oft in Flandern, die Vogtleute von den Unfreien unterschieden. So heißt es in der Keure des Dorfes Odenghem [14]) v. J. 1245: „ius remanet ei salvum in servis et ancillis et h o m i n i b u s a d v o c a t i a e suae."

Trotz dieser häufigen Unterscheidung von Vogtleuten und Eigenleuten muß die Herrschaft über die Vogtleute der über die Unfreien nicht unähnlich gewesen sein. Denn wie bei letzteren bedurfte es eines förmlichen Freilassungsaktes, damit der Vogtmann frei wurde. In einer solchen Freilassungsurkunde der Gräfin von Flandern [15]) v. J. 1230 heißt es: „Nos sorores, quae sunt de a d v o c a t i a nostra, quitavimus in perpetuum." Daß Vogtleute und Eigenleute sich sehr ähnlich gesehen haben müssen, beweist die Tauschurkunde des Grafen von Flandern mit dem Herrn von Rodes [16]) v. J. 1228; hier werden Vogtleute und Eigenleute im Wert ganz gleich behandelt. „si gentes nostrae de a d v o c a t i a vel servi veniunt morari in praedictis villis, per matrionium vel per hereditatem, dictus Radulfus eos habebit, et si gentes suae de a d v o c a t i a vel servi in terram nostram veniunt, nostrae erunt."

Aus späterer Zeit als aus dem 13. Jahrh. ist mir aus den flandrischen Gebieten nur noch eine Urkunde über die Vogtleute bekannt.

---

10) Warnkönig II, Urkb. Nr. 187.
11) Warnkönig III S. 40.
12) Warnkönig III, Urkb. Nr. 47.
13) M. G. Const. II, Nr. 425 § 8.
14) Warnkönig II Urkb. Nr. 256.
15) Warnkönig III Urkb. Nr. 3.
16) Warnkönig III Urkb. Nr. 82.

Ob diese Tatsache im Zusammenhang damit steht, daß, wie Warnkönig [17]) annimmt, die Vogteien in Flandern früher verschwanden als in anderen Territorien [18]), oder ob die Vogtleute in anders bezeichneten Rechtsverhältnissen weiterlebten, mag dahingestellt bleiben. Es ist übrigens anzunehmen, daß sich die ständischen Unterschiede der Bauern hier, wie anderswo [19]), immer mehr anglichen. In der Tat spricht die einzige Urkunde, die aus Aelst aus dem 15. Jahrh. datiert [20]), für die Annahme, daß die Besonderheiten der einzelnen bäuerischen Klassen hinter der allgemeinen Untertaneneigenschaft zurücktreten. In jener Urkunde, in der Philipp der Gute von Burgund Personen von niederem Stand, „condition serve", zu registrieren befiehlt, heißt es: „que en tous les lieus ... ou sont demourans aucuns de nos s u b g i e s jierfs, tout ceuls que on appelle en flament dienstbode, mesmedeliede, v o o g h t l i e d e ..., que icelles persones par nom et surnom vous mettez en escript."

Es handelt sich bei den flandrischen Vogtleuten fast ausschließlich um solche, die auf kirchlichen Immunitätsgebieten wohnen [21]). Sie stehen immer wieder im Gegensatz zu den Eigenleuten, sind ihnen in mancherlei Beziehung aber gleichgesetzt. (Kopfzins, Retraktrecht, Anfall der Totschlagsbuße an den Herrn, förmliche Freilassung!) Von den eigentlichen Unfreiheitsbestimmungen, insbesondere der Kurmedpflicht, wie sie von Eigenleuten berichtet wird [22]), ist bei den Vogtleuten nichts bekannt. Im Wert werden sie mitunter ganz gleich gestellt; sie scheinen daher den Eigenleuten nahe zu stehen. Keinesfalls sind die Vogtleute frei; der Gegensatz zu den Freien hat in den Urkunden zwar keinen Ausdruck gefunden. Man darf ihn aber, der augenscheinlich niedrigen Stellung der Vogtleute entsprechend, unbedenklich annehmen.

Aus Geldern stammt die früheste Urkunde von 1227. In ihr bestimmt der Graf von Geldern [23]), daß er Zahlung von Kurmede beim Tod unehelicher Kinder verlangt. „qui haberint natos non legitimos de quacunque conditione, sive de libera genealogia sive ad a d v o c a t i a m p e r t i n e n t e s, sive de advenis, sive de Fresonibus, dabunt mihi post mortuum eorum curmedam." Deutlich werden hier die Vorgtleute Leuten von freier Abstammung entgegengesetzt. Und da die Bestimmung offenbar ausdrücken will, daß alle Bevölkerungsklassen, mochten sie in anderer Hinsicht noch so verschieden sein (Gegensatz von advenae und Frisones!), Kurmede leisten sollen, so werden die Vogtleute in Geldern alles andere als frei gewesen sein.

Weniger aufschlußreich ist eine Urkunde v. J. 1261; sie stellt einen Verzicht des Grafen Dietrich von Cleve zu Gunsten der Gra-

---

17) Warnkönig III S. 397ff .

18) Römer-Büchner S. 1—20 nimmt dies ganz allgemein an.

19) s. unten S. 52.

20) Coutumes des pays et comté de Flandre, III, p. 650. (Quartier de Gand.)

21) Vgl. zu den Orten Ham, St. Peter, Gent, Aelst, Bertin usw., wo wir Vogtleute antrafen, die chronologische Aufzählung der bekannten Kirchen und Klostervogteien bei Warnkönig III, S. 376 ff. Vgl. auch Verwijs-Verdam IX, S. 784: Vogetluite = hoorige of tijnspflichtige von een vooget, den advocatus van den emuniteitsheer.

22) Vgl. Warnkönig III, S. 15 ff. und die dort angeführten Belege.

23) Sloet I, Nr. 504.

fen von Geldern dar[24]) bezüglich seiner Vogtleute in Goch. „volumus ut homines nostri advocatiales in oppido manentes sine alique nostra impectione resideant." Aus dieser Stelle ist nicht sehr viel, aber doch das zu entnehmen, daß grundsätzlich in Geldern das Recht auf die Vogtleute fortbestand, auch wenn diese in die Städte auswanderten, eine Feststellung, wie sie schon bei den flandrischen Vogtleuten gemacht werden konnte.

Als Graf Reinald von Geldern die Rechte von Staveren i. J. 1298 erweitert, bestimmt er[24a]): „sed advocatiales nostri qui ad ecclesias pertinent et alii homines aliorum dominorum dicti eygenlude vel cuiusque conditionis sint, de quibus posse non habemus, ibidem non recipientur", und vorher: „concedimus, quod ministeriales nostri et alii nostri homines, qui vulgariter dicuntur eygenlude[25]) vel vrielude oppidum nostrum intrare possint." Der nicht ganz einfache Sinn dieser Bestimmung ist der: Der Graf gestattete seinen Ministerialen, Eigenleuten und freien Bauern, in die Stadt zu ziehen, nicht aber den Leuten anderer Grundherrn, von welchem Stande sie auch sind, cuiusque conditionis. Zu letzteren gehören auch seine Vogtleute, denn über die Abtei Paderborn und das Kapital St. Marien zu Utrecht hatte er die Vogtei; im übrigen sind die Vogtleute Leute, die zu den Kirchen gehören, qui ad ecclesias pertinent[26]). Wie dem auch sei, deutlich kommt hier zum Ausdruck, daß die Vogtleute des Grafen von seinen Ministerialen, Freien und Unfreien unterschieden, letzteren aber in Bezug auf ein Auswanderungsrecht gleichgesetzt werden. Daß sie den Unfreien in Geldern nahe standen, wie wir es auch in Flandern sahen, wurde schon oben vermutet.

Wenn es in einem Kalkarer Ratsbeschluß[27]) von 1347 heißt: „vortmer welle wy, da alle dye noch in onser stad leven, si syn eijghen oft vaechtlude, dye onse aldern vry ghegheven hadden, dat dije vry syn ende bliven", so mußten die Vogtleute vor solch förmlicher Freilassung offenbar nicht frei gewesen sein. Unfrei wie die Eigenleute waren sie aber nicht, das beweist die ausdrückliche Unterscheidung.

In dem Heberegister der Grafschaft Cleve[28]) aus der Zeit um 1318 wird unterschieden: „dit sin die vaegtlude te Wesele end te Dreuenyc ..., dit sin cater, die woent bynnen Wesele; dit sin eygen lude, die wonen in den ambten te Wesele ende te Dreuenyc." Also sind Vogtleute, Eigenleute und Kotter offenbar verschieden[29]). Die beiden letzteren waren kurmedpflichtig und mit ihrer Person und mit ihrem Gut dem Grafen verhaftet; die Vogtleute dagegen nur mit ihrer Person, kurmedpflichtig waren sie nicht. Waffenfähig waren alle drei nicht, und in dieser Beziehung haben alle die Rechtsstellung von Unfreien. Die Bestimmung des Heberegisters[30]), daß der

24) Sloet I, Nr. 846.

24a) Nyhoff I, Nr. 53.

25) Nach Nyhoff bedeutet hier eygenlude soviel wie Eingesessene; das ist m. E. nicht zutreffend. Denn warum sollte schon im nächsten Satz eygenlude seine gewöhnliche Bedeutung haben?

26) Nach Nyhoff I, S. 59 Anm. a sind es „hoorige liede" der Kirchen.

27) Kalkar, Ratsarchiv; vgl. oben S. 11 und die dort in Anm. 15 angef. Urkunde.

28) Annalen f. d. Gesch. d. Niederrh. Bd. 31, S. 132.

29) vgl. hierzu Anm. 2 des Herausgebers des Heberegisters auf S. 132.

30) Ebenda S. 127.

Graf von Heinrich van Vygen, „die sin vaghetman is", an Maibede drei Schilling und an Herbstbede drei Schilling erhebt, besagt nichts sachlich Neues. Denn daß die Vogtei in Verbindung mit der Gerichtsherrlichkeit — und diese stand dem Grafen zu [31]) — ein „Recht" auf Bede gibt, wurde schon anfangs dargetan [32]).

Als der Graf von Berg i. J. 1276 Solingen zur Stadt erhebt, setzt er fest [33]): „ ... nec nostre aduacatie attinentem, qui nobis exactiones soluere consuevit, in suum colligent cooppidanum, nisi nostre beneplacite fuerit voluntatis." Ob unter den advocatie attinentes Vogtleute zu verstehen sind, ist nicht ganz zweifellos. Sicherlich sind alle in der Vogtei Lebenden schlechthin gemeint; dann aber gilt die Bestimmung auch für Vogtleute. Also sind alle Vogteiansässigen in Bezug auf ein Zuzugsrecht in die Stadt in gleicher Weise beschränkt. Daß die Vogtleute nicht in die Städte auswandern dürfen, beweist auch die folgende Urkunde v. J. 1374, eine Bestimmung der Freiheiten von Solingen [34]): „dey burgere soelen geynen unsen vaytman, dey uns schetzunge pleit zo geuen, zo eyme samenburger entfaen." Nichts anders besagt auch folgende Urkunde v. J. 1384, in der der Graf von Berg der Stadt Düsseldorf gewisse Eingemeindungsrechte gibt, solche Leute aber nicht Vollbürger werden läßt, die Vogtgüter außerhalb der für die Eingemeindung der Stadt freigegebenen Bezirke haben; sie sollen auch weiterhin wie Vogtleute steuern [35]): „were einig burger vurschreuen, der einig erue off gut liggende hette, dat vaitgut were buissen den genoempden honschaften, de sal gelden na gepuer as ander ire naber onse vaitlude zu doin plegen." Bis jetzt hatten wir nur von Vogtleuten gehört, die auch außerhalb des Vogteigebietes mit ihrer Person verpflichtet bleiben. Hier ist es das Vogtgut, das Einfluß gewinnt auf das Recht des Mannes [36]). Daher bedurfte es einer besonderen Befreiung für dieses Vogtgut, damit die Vogtleute wirkliche Vollbürger von Düsseldorf wurden. Zwei Monate später erteilte sie der Graf [37]): „so hain wir all dat erue gevryet, also as ons desgelichen van onssen vaetluden zu vallen pleget, also dat de erue syn geliche anderen onssen burgeren."

Aus allen Urkunden spricht deutlich ein Gegensatz von Vogtleuten und Stadtbürgern. Die Bewohner der Städte waren im allgemeinen frei von den Lasten, die die Unfreien auf dem Lande trugen. Die steuerzahlenden Vogtleute hielt man auf dem Lande zurück.

Aber nicht nur von den Stadtbewohnern sind die Vogtleute verschieden; es fällt auf, daß in den sämtlichen niederrheinischen Urkunden immer nur von Vogtleuten der Landesherrn oder besser, der werdenden Landesherrn, gesprochen wird. Diese Erscheinung ist nicht so verwunderlich; mit der Vogtei verband sich regelmäßig Gerichtsbarkeit [38]). Letztere zu erwerben, war das Bestreben eines jeden,

---

31) Ebenda S. 126.
32) s. oben S. 5 ff.
33) Lac. II, Nr. 696.
34) Lac. III, Nr. 754.
35) Lac. III, Nr. 878.
36) Diese Erscheinung ist die Regel; s. oben S. 6 Anm. 25. Das Mittelalter fixiert gern dinglich, was zuerst persönliche Schuld.
37) Lac. III, Nr. 880.
38) S. oben S. 4 ff.

der zur Landeshoheit gelangen wollte [39]). Beachtenswert ist aber, daß gerade am Niederrhein Vogtleute nur unter solchen Herren vorkommen, die — sie selbst oder ihre Rechtsnachfolger ! — landesherrliche Gewalt entfalteten. Diese Tatsache legt den Gedanken nahe, daß die Vogtleute hier nur aus Kirchenvogteien herrühren, die die „werdenden" Landesherren am Niederrhein in der Tat in großem Maßstabe erworben haben. Für eine derartige Annahme dürfte das Privileg von Staveren von 1298 (s. oben S. 13) sprechen. Ich muß diese Erscheinung ungeklärt lassen, da sie ortsgeschichtliche Studien verlangt, die über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Fest steht jedoch, daß in der niederrheinischen Gebieten wir in der Tat die Vogteien nur in Händen der Landesherrn finden.

v. Below [40]) nimmt an, daß unter Vogtleuten — oder Schatzleuten [41]) — alle solche zu verstehen sind, die dem Landesherrn Schatz zahlen, ob sie nun frei oder hörig sind; jedenfalls sei der Grund ihrer Hörigkeit nicht die Vogtei. Zweifellos zahlen am Niederrhein Hörige, aber auch Freie [42]) den Schatz. Jedoch ist damit nicht erwiesen, daß alle, die den Schatz zahlen, Schatz- oder Vogtleute genannt werden [43]). Offenbar ist das Rechtsverhältnis der Vogtleute, ihre Abgabepflicht, vorbildlich für die Einführung des Landessteuer geworden. Man vergleiche folgendes Schreiben des Herzogs von Jülich [44]) v. J. 1522: „damit unse arme vait int schatzluide ... de min besweiert werden, hain wir betracht, dat zo sulcher unser stuiren etlige andere unse u n d e r d a n e n , de nit uns zo so swarem schatze sitzen, billig mit gelden." Deutlich wird hier, daß von den Schatz zahlenden Untertanen die Schatzleute im besonderen, unter diesen die Vogtleute speziell unterschieden werden [45]). Ganz deutlich wird dies aber in dem aufschlußreichen Weistum v. J. 1457 aus dem Blankenberger Land [46]): „in dem lande waren vonfferleye lüde, eyn ycklich bii syme besunderen rechte, dienstlude, burgere, eygenlude, vryen ind v o i g t l u d e , eyn ycklich by syme besunderen rechte ind kneichte, der dat

39) Vgl. Schröder: die Landeshoheit über die Trave in Neue Heidelb. Jahrb. 1891, I, S. 334 ff.; v. Below Histor. Zeitschr. Bd. 63, S. 294 ff. (S. 303). Nach v. Below III, 1 S. 6 gilt Vogtrecht geradezu als Beweis für Landeshoheit.

40) v. Below III, 1 S. 8.

41) v. Below III, 1 S. 5 und die in Anm. 4a gesammelten Belege. Vgl. Mayer I, S. 16. Daß Schatz- und Vogtrecht identisch sind, wurde auch oben S. 6 angenommen und bewiesen; damit erscheint mir jedoch keineswegs erwiesen, daß Schatz- und Vogtleute identisch sind. Vgl. unten Anm. 43.

42) Es bedurfte besonderer Privilegien, um von dem Schatz befreit zu sein. Auch die Steuerfreiheit der Geistlichkeit und des Adels war keinesfalls immer eine Selbstverständlichkeit. Vgl. v. Below III, 2 S. 13 ff.; vgl. auch das in Anm. 46 cit. Weistum: auch die vryen liefern schetzonge.

43) Für denkbar halte ich, daß der Herzog v. Jülich — vgl. hierzu die unten in Anm. 44 angef. Urkunde — alle seine Steuerzahler Schatzleute nannte, nach dem einmal die Schatzpflicht von den Vogtleuten auf die übrigen Bevölkerungsklassen ausgedehnt war. So könnten in dem unten in Anm. 46 cit. Weistum auch die vryen als Schatzzahler sehr wohl Schatzleute genannt worden sein; Vogtleute aber heißen nur eine ganz bestimmte Gruppe unter ihnen.

44) Angef. bei v. Below III, 2 S. 12.

45) Dasselbe ist wohl gemeint, wenn der Herzog an anderer Stelle „onse rechte bede lude" und „onse rechte beden" unterscheidet und die übrigen Bauern nicht mehr zu schätzen verspricht, „nummermeer te scatten", Lac. III, Nr. 655.

46) Grimm W. III, S. 18.

gelt von yn up zo heven ind dem rentmeister zo Blankenberg zu leveren plach . . . die hait Johann vome Zwyvel zor zeyt he amptmann ze B. was, — also 20 Jahre vorher! — . . . under eynander gemenget, so wie sy dan in dem kirspelen gesessen waren, ind dem kneichte des kirspels bevolen, die schetzonge ind des herren geltz dorch die gemeyne in dem kirspel up zu heven, ind den vonfferlye lüden yre sunderlyngen kneichte affegestalt, dadorch dem lande etzliche gebrechlye geschein sint." Hier wird ersichtlich nicht nur, daß die Vogtabgabe, der Schatz, zur allgemeinen Landessteuer ausgedehnt wird, sondern auch, wie die ursprünglich besonderen Rechtsverhältnisse sich verwischen. Die gemeinsame neue Steuerlast, die Art ihrer Erhebung, waren dazu angetan, die abhängigen Bauernklassen immer mehr anzugleichen.

Ich halte dafür, daß die Vogtleute am Niederrhein Leute sind, die dem Landesherrn als ihrem Vogt in der Weise verpflichtet sind, daß dieser eine besondere Vogtei über sie hat, so wie sie anfangs [47]) beschrieben wurden; nicht genügt die allgemeine landesherrliche Vogtei, wie sie auch über die übrigen Gebietsinsassen entfaltet wird, um die besondere Bezeichnung Vogtleute zu erklären. Die Vogtleute zahlen hier eine feste Abgabe. In Geldern und Cleve scheinen sie den Unfreien nahe zu stehen. Für Berg und Jülich kann das keinesfalls angenommen werden. Niemals werden sie in den dortigen Urkunden mit den Eigenleuten in irgendeiner Beziehung gleichgestellt, wie das sonst häufig der Fall war. Die Tatsache, daß sie direkt unter dem Landesherrn stehen, ist sicher nicht ungünstig für sie. Von den Freien werden sie ausdrücklich geschieden. Ein Recht zum Auswandern in die Städte haben sie jedenfalls nicht.

Aus dem Fürstbistum Münster sind mir nur zwei Urkunden über die Vogtleute bekannt. Die erste, v. J. 1394, stellt eine der wenigen Urkunden dar, in der die an einen weltlichen Herrn sich ergebenden Vogtleute genannt werden [48]): „vor Reynken die Huyssische, Ritter zu Aelteren, bekennen sich Heyme des Beyen und seine schwester Luytte als v o e c h t l u d e des Ritters Hinrix, heren to Ghemen [49]), und übergeben demselben das gut in dem groten Winkelhorst, um davon bede und dienste zu tun, wie die andern vogtgüter." Es scheint zwar, daß nicht das spezielle Schutzverhältnis, in das die Leute sich begeben, als Vogtei bezeichnet wird, sondern ein anderes, schon bestehendes, das sie auf sich angewendet haben wollen, so, wie es schon über andere Vogtleute besteht. Die Herren zu Gemen bezogen von den Vredischen Bauern den Vogtschilling. Vielleicht werden Heyme und Luytte ihnen gleichgestellt. Welche Rechtsstellung haben diese Vogtleute? Aus dieser kurzen Notiz ist nur zu entnehmen, daß sie Bede und Dienste leisten, und daß es in jener Gegend noch andere Vogtleute gegeben haben muß. Mir scheint, unfrei sind sie nicht; wenn eine Ergebung in die Unfreiheit gewollt wäre, hätte man dies wohl anders auszudrücken gewußt.

Die zweite Urkunde ist ein Bittgesuch [50]) v. J. 1582, das sich an den Marschall, den Beamten des Herzogs von Jülich, Berg und

47) s. oben S. 3 ff.

48) Inventar nicht staatl. Arch. Westf. Bd. 1, Heft 4, Regierungsbezirk Münster, Kr. Steinfurt.

49) Die Herren zu Gemen waren Vögte des Stiftes zu Vreda.

50) Behnes, Münstr. Beiträge Nr. 4.

Cleve richtet. Die Vogtleute berichten, der Fürstabt von Corvey wolle die über sie bestehende Todfallrechte abtreten. Er habe sich immer mit einem „genedigen traglichen pfenningk abhandeln lassen", aber solche Gnade erwarten die Vogtleute nicht von einem Erwerber jener Rechte; sie fürchten, daß sie ihrem „gnedigen Landtfürsten die schuldige flichtige Wagendienste, jaerliche Pachtschweine, Wedder, Herbst und Maischatt hinfürten Armuet halben" nicht geben können. Diese Vogtleute sind sämtlich unfrei; denn die „Fürstlich Corueiiische V o g t l e u t h e in Embsland sind behafftet, wannehr vnser Mans Personen einer verstirbt, dass alssdan das halbe Hergewäte auss alter gerechtigkeit zugefallen" [51]). Solches Todfallrecht aber ist charakteristisches Merkmal der Unfreiheit. Daß die Vogteipflicht aus dem Verhältnis zum Fürstabt, nicht etwa dem Steuerverhältnis zum Herzog entspringt, wie man zunächst annehmen könnte [52]), geht aus dem Schreiben des herzoglichen Beamten hervor, der dieses Gesuch dem Fürstabt gegenüber unterstützt; dabei spricht er von "E u e r Fürstlich Gnaden V o g t l e u t h , meines Amptes U n d e r t h a n e n". Ob aber die Vogtei der Grund der Hörigkeit ist, kann nicht entschieden werden. Da weitere Urkunden fehlen, ist über die Vogtleute im Bistum Münster nichts Sicheres festzustellen. Übrigens waren die Bauern hier fast sämtlich hörig [53]).

Drei Urkunden kommen aus dem bremischen Gebiet in Betracht. J. J. 1360 wird anläßlich eines Streites zwischen dem Erzbischof von Bremen und dem Herzog von Braunschweig berichtet [54]): „Darna quam hertoghe Wilhelm myt anderthalff hundert glauien vnde mit vele v o t l u d e vnde leet en ruchte maken: hie queme woll mit VI c glauien vnde mit alto vele dusent v o t l u d e n ... do reysede die erczbisszup Nycolaus mit VI c rittern vnde knechten, ane v o t l u d e". Von tausenden von Vogtleuten wird hier berichtet. Mir scheint, dieser Bericht will keine besondere Kennzeichnung der Vogtleute. Es soll wohl nur gesagt werden, daß der Erzbischof und der Herzog außer mit ihren ritterlichen Leuten [55]) noch mit einem großen Haufen von Bauern anrückten, die Vogtleute genannt werden.

Ritter Meinrich und zwei Knappen, denen vom Rat von Bremen das Schloß Langwedel übertragen wird, bestimmen in einem Reservatbrief [56]) v. J. 1380: „vortmer en scole wy den tolnen des slotes nicht vorhoghen noch de v o g h e t l u d e vurdere bezwaren ...., den dar een olt recht unde zet wesen heft ..., ok scole wy der borghere meygere von Bremen ... unde er gud ... heghen vreden." Aus dem besonderen Versprechen, die Vogtleute nur nach dem alten

---

51) Vgl. Klatt S. 210 ff.

52) Denn im Bistum Münster wie am Niederrhein (s. oben S. 15 Anm. 39) gilt Vogtrecht regelmäßig als Recht des Landesherrn. Sehr deutlich der Bischof von Münster i. J. 1472: „off wy als en Lantherre eder Voget deynst. Bede, schattinge offt Vagetrecht hedden", bei Kindlinger S. 610. Der Bischof von Münster verlangt im J. 1491 von den Eigenleuten der Balleien zu Steinford und Borken: „vnser aduocatien wegen schattinge", bei Niesert, Urkb. VI, Nr. 21.

53) Vgl. Metzen S. 31.

54) Brem. Gesch.Quellen S. 152.

55) Schiller-Lübben II, S. 119: glauien, gleve = Spieß (c 3) = berittener Krieger (c 42).

56) Brem. Urkb. III, Nr. 557.

Recht, nicht weiter, zu beschweren, läßt sich entnehmen, daß willkürliche Belastungen üblich waren, ein Zeichen, daß ihre Freiheit nicht sehr groß war. Auch im Bremer Gebiet werden die Vogtleute von den Stadtbewohnern unterschieden. Diese beiden Feststellungen werden durch die folgende Urkunde bestätigt. Hier handelt es sich um einen Vertrag v. J. 1386 zwischen den Grafen von Hoya und Bruchhausen und dem Rat von Bremen [57]) bezüglich der Aufnahme von Leuten des Grafen in die Bremer Bürgerschaft. „ok so schal de rat von Bremen ... nummermeer unse eghene lude noch unse erfhaftighen voghetlude tho borgheren nicht entfaen." In einer an demselben Tag ausgestellten zweiten Urkunde wird der Vogtleute nicht gedacht, sondern nur der Eigenen [58]). Ich denke, der Schluß ist nicht zu kühn, daß die Lage dieser beiden Bauernklassen derart ähnlich war oder geworden war, daß man ihre spezielle Bezeichnung unterlassen konnte, ohne fürchten zu müssen, sich ungenau auszudrücken. Aber selbst wenn man in der zweiten Urkunde ein versehentliches Auslassen der Bezeichnung Vogtleute annimmt, so deutet doch der Ausdruck erfhaftig auf einen Zustand stark geminderter Freiheit hin.

In Bremen haben die Vogtleute kein Auswanderungsrecht in die Stadt. Vermutlich werden sie willkürlich belastet und stehen sie den Eigenleuten nahe. Man scheint unter ihnen bäuerliche Untertanen schlechthin verstehen zu wollen.

Ein nur ganz unvollkommenes Bild von den Vogtleuten ergeben die beiden Urkunden aus dem Herzogtum Westfalen.

Bei der älteren, einem Vertrag zwischen dem Grafen von Mark und dem Erzbischof von Köln [59]) v. J. 1278, könnte man zweifeln, ob es sich überhaupt um Vogtleute handelt, so, wie sie diese Untersuchung betrachten will, oder um alle in der Vogtei Ansässigen [60]), ohne daß sich darunter auch Vogtleute zu befinden brauchen; dies ist freilich das Näherliegende. Der Graf schreibt: „Nos permittemus dominum Archiepiscopum ... uti libere hominibus advocatie Assidensis (Essen) et aliis suis hominibus in villa Unna, et aliis in terra nostra sicut domini suis hominibus uti consueverunt." Es werden hier Vogtleute von anderen Leuten des Erzbischofs unterschieden. Die Aufzählung scheint Beispiele geben zu wollen, was für Leute es sein müssen, von denen sich sagen läßt, sie mag ein Herr so benutzen, wie eben Herren mit ihren Leuten zu tun pflegen. Solche Leute müssen sich sehr ähnlich gesehen haben; sicherlich werden sie nicht sehr freiheitlich gelebt haben.

Daß in Westfalen solche Leute nicht nur gleich behandelt, sondern nicht einmal unterschieden werden, deutet auch die nächste Urkunde an. Der Liber iurium et feudorum des Erzbischofs Dietrichts II. von Köln [61]) aus der Zeit um 1448 berichtet auf p. 185: „item de precaria maji dicti officii Waldenberg de hominibus dictis vagetluden LX marc ... de ministerialibus XX marc. ... de

57) Brem. Urkb. IV, Nr. 56.
58) Brem. Urkb. IV, Nr. 56 Anm. 1.
59) Westf. Urkb. VII Nr. 1648.
60) Die Gleichsetzung von advocatia und Gebiet läßt sich sehr früh in den Quellen nachweisen. Vgl. den ähnlichen Fall oben in der auf S. 14 in Anm. 33 angeführt. Urkunde.
61) Cit. bei Seibertz I, S. 600 Anm. 623.

precaria autumpni de vagetluden LXX marc. ... de ministerialibus XX marc." In dem Bestandsverzeichnis des Marschallamtes Westfalen [62]) aus der Zeit von 1290—1300 wird von den Einnahmen in Waldenburg an Maibede LX marc., an Herbstbede LXX marc. genannt. Es handelt sich offenbar um die Abgaben der Vogtleute des Liber iurium feudorum; die Ministerialen werden nicht erwähnt. Also werden die „Vagetlude" hier homines schlechthin genannt, sie zahlen die Herbst- und Maibede als feste Steuer.

Das Einzige, was sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von den Vogtleuten des Herzogtums Westfalen vermuten läßt, ist, daß sie sich früh unter den übrigen Bauern verloren haben. Sollte diese Vermutung richtig sein, so werden die Vogtleute gewiß keine großen Freiheiten gehabt haben.

Aus dem Niedersächsischen sind mir nur drei Urkunden bekannt.

Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erlaubte das Mühlhauser Stadtrecht [63]) keinem Vogtmann, in der Stadt Bürger zu werden; die Bestimmung deutet offensichtlich auf ein Retraktrecht des Vogtes hin. „wil abir he burgeri werdi, so sal man in vregi, ab he iminin biste, daz he sin eigin edir sin vogitman si ... sprichit he abir ia, he si eygen edir vogitman, so insal man sien zu burgeri nicht inpha, sien herre inirloybiz umi dan." Im Bezug auf ein Auswanderungsrecht in die Stadt stehen Eigene und Vogtleute hier, wie so oft schon, gleich; grundsätzlich werden sie unterschieden.

Im Jahre 1336 verpfändet der Herzog von Braunschweig die Vogtei zu Hameln an einen gewissen Friedrich Schultheiß [64]): „we hebbet ghesat herrn Schulheten de voghedyge unnde dat gherichte to Hameln enbuten unnde enbinnen over de voghedluide unnde over dat voghetgut". Über die ständische Stellung der Vogtleute ist hier nichts zu entnehmen; es handelt sich offenbar um solche, die zu dem Gericht Hameln gehören und die mit ihrer Gerichtspflicht zusammenhängenden Abgaben von ihrer Person und ihrem Gut entrichten [65]).

Auf dem Vogtgericht zu Lauenstein bei Hameln (Urk. s. d.) werden unter anderem folgende Fragen entschieden [66]): Art. 19, 25: wenn dem hause Lauenstein seine dienste und pflichte vom voigtguthe nicht geschehen, so wäre es an das haus Lauenstein verfallen. Art. 21: die übriggebliebene persohn [67]) sol die zeit ihres lebens das gut gebrauchen, darnach sol es wieder an die rechten erben fallen. Art. 26: wenn ein voigtman ohne der herren ... wissen das voigtguth verkauft, der sol des voigtguthes und der ander des geldes verlustig sein." Strenge Verpflichtungen treffen die Vogtleute, bei deren Nichterfüllung sie ihr Gut verlieren; im güterrechtlichen Verkehr und im Erbrecht sind sie gebunden, so daß kein Vogtgut aus der Vogtei gehen kann. Daß die Vogtleute selbst an die Scholle gebunden sind, geht aus der Bestimmung nicht hervor; für den Fall der Auswanderung wird in Art. 19 geradezu Vorsorge getroffen.

62) Seibertz I, S. 600.
63) H. Meyer, Mühlhäuser Reichsrechtbuch S. 160 Art. 38, 1 u. 2.
64) Hamelner Urkb. I, Nr. 304.
65) Daß diese Erscheinung die Regel ist, wurde schon S. 14 Anm. 36 dargelegt.
66) Grimm W. III, S. 271 ff.
67) d. h. der überlebende Ehegatte ohne Leibeserben.

Die früheste thüringische Urkunde stammt aus dem Kloster Walkenried[68]) vom Jahre 1255. Hier tritt der Graf von Beichlingen einen Teil seiner Güter, Einnahmen und gräflichen Rechte an das Kloster ab. Dann heißt es: „item si homo proprius noster aut justitiarius, quod vulgo dicitur voghetman, bona Walkenridensium habet, non est contra nos, si hunc duxerint removendum." Wo immer sich Eigenleute oder Vogtleute des Grafen auf Walkenrieder Grund befinden, soll der Abt sie ausweisen dürfen. Der Ausdruck justitiarius läßt besonders klar erkennen, daß die Vogteipflicht der Gerichtsunterworfenheit entspringt. Zwar werden Eigenleute und Vogtleute deutlich unterschieden, beide scheinen aber in gleicher oder doch ähnlicher Weise dem Grafen verpflichtet. Der Sinn dieses Abkommens ist offenbar der, daß das Herrschaftsrecht des Klosters nicht dadurch geschmälert werden soll, daß auf seinem Gebiet Leute wohnen, die einem andern als dem Abt verpflichtet sind. Ob sich Eigenleute oder Vogtleute im übrigen nahe stehen, ist nicht ersichtlich, aber dem Sinn der Bestimmung nach eher zu vermuten als das Gegenteil.

Eine andere Urkunde aus Thüringen betrifft die Rechte der Mainzer Probstei St. Peter in Monra, sie stammt aus der Zeit zwischen 1264—68)[69]), „quicunque per iudicium impetit aliqua bona in Monre, sive evincat ipse sive emittat, semper dabit IV solidos, quorum duo cedunt curie et advocatis duo. hoc autem ius tenet in Monre et in Borchwinden, sed non in Petersrot, et hoc ideo, quia homines illius ville non sunt voitlude, nisi forte aliqui ad istas villas se transferant. tunc ad ius illud ... sunt astricti". Den Vögten steht offenbar das Gericht über die Leute in Petersrot, Borchwinden und Monre zu, zum mindesten aber haben sie bei Gericht mitzuwirken. Zweifellos handelt es sich um kirchliche Vogteien; das beweisen die Abgaben, die teils den Vögten, teils den Pröbsten zufallen. Vogtleute heißen die Bewohner von Petersrot nicht; interessant ist, wie leicht sie aber von der Vogteipflichtigkeit ergriffen werden: Wenn sie sich in das Gebiet der Vogtleute begeben, werden sie vogtbar wie jene; auch wird die Gerichtsgemeinschaft mit den Vogtleuten auf die Dauer eine Angleichung herbeiführen müssen.

Diese vereinzelten Urkunden aus dem niedersächsisch-thüringischen Gebiet ergeben in keiner Weise ein vollständiges Bild von den Vogtleuten. Wichtig scheint mir, daß auch hier der Gegensatz zu den Stadtbewohnern einerseits und den Eigenleuten andererseits Ausdruck gefunden hat. Ob letztere sich nahe stehen, muß dahingestellt bleiben; doch deuten einige Urkunden (Mühlhausen, Walkenried!) darauf hin.

Ein etwas besseres, wenn auch kein zusammenhängendes Bild ergeben die Urkunden aus dem Nassauischen.

Im Jahre 1309 kauft Graf Heinrich von Nassau sämtliche Rechte über die Siegener Vogtleute auf[70]). Everhard Colve und Johannes, Freigeborene von Wilnsdorf, bekennen: „vendidimus Henrico comiti partem precarie nostram, que nobis competere solebat de hominibus terminorum in Sigen advocaticis partem dominicionis iudicii et thelonii, necnon iuris, partem nostram avene advocaticie et

68) Walkenried. Urkdb. I, Nr. 310.
69) Grimm W. III, S. 617; vgl. auch Dobenecker III, S. 504.
70) Siegener Urkb. I, Nr. 117.

partem nostram pullorum carnisprivalium et omne ius pariter, decimis nostris infeodatis ac etiam bonis nostris propriis pariter exclusis." Neben dem aus dem öffentlichen Recht, der Gerichtsbarkeit, herrührenden Zins, der Bede, dem Zoll und Ungeld wird von Vogthafer und Fastnachthühner berichtet, Abgaben, die mehr den persönlichen Schutzleistungen des Vogtes entsprechen. Über die ständische Stellung der Vogtleute wird zwar nichts berichtet, aber aus den bedeutenden Abgaben, aus dem Grad der Belastung, läßt sich ein Schluß auf die Lage der Vogtleute ziehen, der für diese ungünstig sein muß.

Sicheres läßt sich auch nicht aus dem Verkauf der Einkünfte der Grafschaft Wittgenstein [71]) v. J. 1332 entnehmen. „Wir han verkoft allez daz guit, daz wir han in der grafschaft von Wittgenstein an gerichten und wass dazu gehoret .. mit namen unse voitlude usw."

Vom Jahre 1537 stammt ein Weistum über das „faathgericht und darunter gesessene vogtmenner, so ufs haus Hadamar gehörig" [72]). Das Weistum, aus Rotzenheim im Westerwald stammend, berichtet: „welch ... man sich binwendig den zingel nieder schlegt und hat jhar und tag darin gewohnet, den sollen die faatherrn annehmen für ein fathman... und sollen zweimahl in die beedt geschnitten werden, soll ain dienst thun, das ist einmal brodt oder wein ahm nahisten am Rhein holen und ghen Hadamar führen ... und nichts weiteres schetzen". Die geringen Abgaben deuten auf eine freiheitliche Stellung der Vogtleute hin. Auch die Abzugsbedingungen sind nicht streng. Hier heißt es: „solch faatleuth haben die freiheit, welches jar oder tag darin gewohnet und sich darin nicht ernehren könte, der sol frei anziehen,... und der voigtherr sol ihme anhelfen." Erfüllt er aber die Bedingungen nicht, bezahlt er vorher nicht alle seine Schulden, „würde er in einem punkten überfahren, den mogen unsre vogtherren annehmen vor einen eigenman und soll der freiheit beraubet sein." Wenn Unfreiheit eine Strafe für den Vogtmann bedeutet, so muß er normalerweise frei sein. Immerhin ist seine Freiheit durch mancherlei, wenn auch geringe Verpflichtungen gemindert.

Von den Unfreien werden die Vogtleute auch in der folgenden Westerwälder Urkunde [73]) v. J. 1495 unterschieden. „ob sach wer, das sich die eigene und voigthant undertast ..., solt der mutter nachvolge geschehen." Also sind Ehen zwischen Vogtleuten und Eigenleuten Mißheiraten. Dem späteren Recht des Mittelalters entsprechend, folgen die Kinder dem Recht der Mutter, nicht der ärgeren Hand [73a]).

Wertvolleres berichten die Urkunden aus Hessen.

Die früheste Nachricht scheint mir vom Jahre 1330 zu stammen. Es handelt sich dabei um einen Streit zwischen den drei Brüdern Gerlach und den Deutschherren zu Marburg. Darin heißt es [74]): „alle bruche, ubirname, schaczunge, dinst an luden, an gerichte adir an gude ... sal sin geilicher partie nach irme rechte. wir sprechin, das Gerlach und sine brudere keiner hande voitlude adir gut zu in

71) Siegener Urkb. I, Nr. 193.
72) Grimm W. I, S. 637.
73) Grimm W. I, S. 648.
73a) Vgl. hierzu Schröder, Rechtsgeschichte S. 502 u. die in Anm. 155 gesammelten Belege.
74) Hess. Urkb. II, Nr. 539.

zeihin sullint an willen des commendurs ... und dasselbe sullint dy brudere nicht dun." Aus dieser Urkunde ist vielleicht zu vermuten, daß die Vogtleute, wie auch die andern Leute der genannten Herren erhebliche Pflichten haben, die in „bruche, schaczunge, dinst usw." bestehen. Sicheres läßt sich nicht entnehmen.

Aus Niederaula a. d. Fulda bei dem Kloster Hersfeld wird i. J. 1347 berichtet[75]): „czu dem ersten han sie bescheid, daz min herre von Hersfeld habe wol czu gebiten sien hobeluten, sien fisceren, sien multern, sien gessenern, sien voitluten vnd sien frihen luten, anders en hait he kein geboit in dem gerichte, sunders eine volge." Offenbar hat der Abt von Hersfeld die Gerichtsbarkeit über alle irgendwie von ihm abhängigen Leute, denn ausdrücklich wird erklärt, daß sie ihm nicht zustehe, wenn „eins edilen mans oder eins burgmans lantsidel beclaget wirt." Die besonderen Klassen der abhängigen Bauern, insbesondere auch die Vogtleute, werden deutlich unterschieden. Im übrigen stehen alle, auch die „Freien", unter der unmittelbaren Herrschaft des Abtes; denn „quems abir, daz der lantgreve des ebins eine volge büde vnd min herre von Hersfeld des morgens, so solden sie min h. v. H. volgen vnd deme lantgreven nicht." Wenn trotz solcher unmittelbaren Herrschaft dennoch von Freien gesprochen wird, so sicher mit Bezug auf ihre persönliche Freiheit nach Landrecht. Muß man die Vogtleute, die ja von den Freien unterschieden werden, darum als unfrei vermuten?

Für Unfreiheit der Vogtleute spricht die folgende Urkunde[76]) v. J. 1336, ein Vertrag des Herrn von Schönstadt mit den Marburger Deutschherren um Burneman, „der unsir foydman was." Burneman hatte sich mit einer Frau, die „gotzlehin" der Marburger Deutschherren war, verehelicht. Konrad von Schönstadt verspricht, deren Tochter Irmtrud nicht zu buteilen, falls Burneman sterben sollte; die Kinder aus jener Ehe sollen zur Hälfte den Deutschherren, zur Hälfte dem von Schönstadt zustehen. Wenn ein förmlicher Verzicht auf das Buteil, dem typischen Merkmal der Unfreiheit, nötig war, mußte dieses normalerweise dem Herrn von Schönstadt über seine Vogtleute zustehen. Auch die Tatsache, daß Ansprüche auf die Kinder des Vogtmanns erhoben wurden, selbst wenn diese auf fremden Gebiet von einer fremden Frau geboren wurden, spricht gegen eine freiheitliche Stellung des Vogtmanns.

Weniger Wissenswertes enthält eine Stelle aus dem Salbuch des Amtes Marburg[77]) v. J. 1374. „uff sante Nijcolaustag gefellit von den voytluden unde voytgerijchte zu Ebistorf 8 phunt hellir unde 7 schillinge pennyge." Interessant ist, daß die Vogtabgabe als fixierte Gemeindelast erscheint und von der Gemeinde eingetrieben wurde[78]).

Die nächste wichtige Urkunde stammt vom Jahre 1455. — Wenn wir an anderer Stelle betonten, daß bei einer Aufzählung verschiedener Bauernklassen die Verbindungsworte vel, aut, oder regelmäßig nicht auf eine Gleichbedeutung hinweisen, falls kein besonderer Grund dafür vorhanden ist, so muß ein solcher in der fol-

75) Grimm W. III, S. 339.
76) Hess. Urkb. II, Nr. 935.
77) Zeitschr. d. Ver. für. hess. Gesch. N. F. 29, S. 194.
78) Das Gericht zu Ebsdorf war auf Zeitpacht gegen einen Zins, der auf die Stadt Marburg angewiesen war, an die Landgrafen von Hessen gekommen; vgl. Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. N. F. 29, der Herausgeber auf S. 50.

genden Urkunde, also eine Ausnahme von dieser Regel, angenommen werden. Denn es werden die Bezeichnungen foitman, undirsass, eigen man ganz unterschiedslos gebraucht, wie sogleich gezeigt werden wird [79]). — „Wer es ob eynch mann, der von todis wegen abeginge, wyp und kinde lisse, dy nit foit-Lude were, da sulde dy erben sinis gelassen foit-Guts sy bynne dem irsten jahre des entsetzen. Wirs auch das eynich undirsasse mit dem andern zutunde hette, dy sulden des zu ustrage kommen vor unsern Gerichten ... Keyn eigen mann adir Undirsesse sal sich nirgen wenden. Auch sal sich keyn Foitmann vir andern adir Wyp nemen dann eyn Foitfrauwe." Und hinter jeder Bestimmung heißt es: „Wer das virbreche sulle virfallin sin mit der höchsten Buße." Im Erbrecht, Eherecht, bei Rechtsstreitigkeiten, in jeder Beziehung sind die Vogtleute auf den vogteilichen Verband beschränkt. Mit Recht überschreibt Estor diese Urkunde: „Von dem Zustand einiger hessischer Leibeignen." Zu der Zeit, in der er seine Schriften herausgab, also im frühen 18. Jahrhundert, identifizierte man offenbar noch Vogtmann mit Leibeigenem.

Leibeigene sind auch die Vogtleute im Breitenbacher Grund. In der „Reformation des Eygengerichtes zu Blankenstein" [80]) vom Jahre 1532 heißt es im § 9: „Welch Mann kommet inn diss Landt, nemlich in ... das Gericht zu Breydenbach, die sollen vnsers gnedigen Herrn von Hessen eigen sein." Aus dieser Bestimmung wird mit Recht entnommen [81]), daß die hier Ansässigen, wie alle Leute des Breitenbacher Grundes, bereits leibeigen sein müssen. Die breitenbachischen Vogtleute stehen im Erbenverband; das besagt eine Urkunde [82]) v. J. 1551. „Wo ein landgräflicher mann feudgüther hätte, und ein feudmann käme und gäbe ihm die ausgelegt geld wieder, so soll der landgräfliche Mann sein geld nehmen und den feudmann die güter folgen lassen." Die Unterscheidung der Breitenbacher Vogt- und Eigenleute ist offenbar nicht sachlicher, sondern nur historischer Natur [83]). Leibeigene wie Vogtleute sind im Erbrecht, Eherecht, in jedem Rechtsverkehr an die Grenzen der Herrschaft Breitenbach gebunden. Im Jahre 1691 wird bei einem Abkommen betreffend die Gerichtskompetenzstreitigkeiten zwischen den Landgrafen und den Breitenbacher Herren in Art. 10 bestimmt, daß alle Erbstreitigkeiten vor das „Sammtgericht" gehören, das von landgräflichen und breitenbachischen Beamten besetzt ist [84]). Und zwar werden alle Ganerben gleich behandelt, „es besitzen solche güther ein eigen oder Breidenbachischer oder Vogtman".

Für Hessen gewinnen wir aus fast allen Urkunden ein einheitliches Bild von den Vogtleuten. Bereits in früheren Jahrhunderten sind Hinweise vorhanden, daß die Vogtleute unfrei sind; gegen Ende

---

79) Estor, auserl. kl. Schriften I, S. 239.
80) Cit. bei Stammler, Recht d. Breitenb. Grundes, S. 63.
81) Stammler, a.a.O. S. 27.
82) Stammler, S. 33.
83) Die Herren von Breitenbach hatten lehnweise von dem Grafen von Nassau die Vogtei über die meisten Güter des Breitenbacher Grundes. Solche Güter werden auch dann noch Vogtgüter genannt, wenn sie mit den Eigengütern der Breitenbacher Herren ganz gleich behandelt werden, wie auch Vogt- und Eigenleute rechtlich ganz gleich stehen. Vgl. Stammler S. 15 ff.
84) Vgl. Stammler S. 68.

des Mittelalters bis in die Neuzeit hinein bedeutet Vogtmann dasselbe wie Leibeigener.

Am Beginn der Darstellung der Vogtleute in den mittelrheinischen Gebieten muß der rheinische Landfriede v. J. 1179 stehen [85]), der um so wichtiger ist, als er sich als Erneuerung eines schon älteren gibt [86]) und eine zweifellos mehr als örtliche Bedeutung hat, weil er ein verhältnismäßig großes Gebiet umfaßt [87]). Der Landfriede bestimmt in § 15: „Si quis in aliqua villa vel in alio loco quam in civitatibus habuerit hominem quem asserat proprium vel advocatium esse, illius loci iudici querimoniam moveat. Si vero iudex illum per vim defendere, voluerit, ne domini conquerenti satisfaciat, ipse iudex teneatur actori coram superiori iudici respondere." Dieser Landfriede setzt ein Retraktrecht im Bezug auf Vogtleute und Eigenleute voraus. Es wird nicht aufgehoben, noch nicht einmal gemildert, nur über die Handhabung desselben werden besondere Bestimmungen getroffen. Anscheinend sind solche Leute mit Gewalt zurückgeführt worden, mit Gewalt auch hatten die neuen Herren versucht, sie zurückzuhalten; nun wird ein gerichtliches Verfahren in dieser Angelegenheit angeordnet. Eigenleute und Vogtleute sind hier unterschieden, doch werden sie in wichtigen Dingen einander gleich behandelt. Wer mit Gewalt zurückgeführt oder zurückgehalten werden kann, wird keinesfalls mehr als frei gelten können, selbst wenn er formal auch von den Unfreien geschieden ist.

Eingehenden Bericht haben wir über die Vogtleute eines größeren Gebietes in der Eifel, nämlich der Herrschaft Prüm [88]); er stammt v. J. 1298. Der Vogt der Abtei Prüm ist lediglich Schirmvogt [89]). Sämtliche Vogtleute scheinen Hörige des Vogtes zu sein. Zwar wird nur von den Lehnleuten [90]) berichtet, daß sie hörig sind, und zwar dem Abt, denn ihm sind sie kurmedpflichtig [1]). Aber dieser Bestimmung geht eine andere voraus, die besagt, daß der Vogt kein Recht an dem Gut seines Vogtmanns hat, wenn letzterer es von einem Lehnmann empfangen hat. Mir scheint, hieraus geht klar hervor, daß das Gut des Vogtmanns dem Vogtherrn beim Tode des Vogtmanns zurückzugeben ist oder doch Leistungen zu erbringen hat, was auf Unfreiheit des Vogtmanns schließen läßt. Aber selbst, wenn die Vogtleute Hörige des Vogtes sind, so hat doch auch der Abt mancherlei Rechte über sie, ja, es scheint, als ob das Recht des Vogtes erst Kraft erhielte durch das des Abtes. Der Abt hat das Gericht [92]) „de vaidtluide sullen clagen eynem hoiffs schlolthissen (den der Abt wählt) [93]) ind nit eime vaide." Wenn es die Vogtei ist,

85) M. G. Const. I, Nr. 277.
86) s. oben S. 9 Anm. 5.
87) Vgl. für die in Betracht kommenden Gebiete die Aufzählung in Art. 18 des rhein. Landfriedens.
88) Grimm W. II, S. 515 ff.
89) Die Äbte von Prüm hatten den Kampf mit ihren mächtigen Vögten siegreich zu Ende geführt und diese auf bloße Schutzrechte beschränkt. Vgl. etwa die Entscheidung Heinrichs IV. v. J. 1103 in mittelrh. Urkb. I, Nr. 406; vgl. Wohltmann: Die Entwicklung der Landeshoheit in Prüm in Westdeutsche Zeitschr. 28 S. 369 ff.; vgl. oben S. 5 Anm. 16.
90) vgl. unten S. 28 ff.
91) Grimm W. II, S. 521.
92) ebenda S. 518.
93) ebenda S. 517.

die das Vogtgut an den Vogtverband fesselt, so tritt doch auch hierbei das Recht des Abtes in Erscheinung [94]): „off einich v a i d t m a n ... off sturffen ayn leiffs erven, in welche hoeue dat das geschegn, dae sall ein hoiffis scholthis ... vnd der meier nit hant schlain an der leude goitt ... dess sall sein eins Abts von Prume zweydeill ind eins vaidtz ... ein deill. darna sall die vadie liegen ... biss ein ander genoissich man darby kumpt." Wenn die Vogtei den Vogtmann an die Scholle bindet, so tritt das Recht des Abtes auch hierbei in Erscheinung. „off einich v a i d t m a n ruymich wurde ..., den sall ein Abt von Prume eynem vaidt helffen twyngen of sein vadie; in demselben gleichnisse sall ein vaidt eym Abt von Prume helffen twyngen sein lehnleude." Auch zu Diensten verpflichtet die Vogtei den Vogtmann und zwar dem Vogt und dem Abt gegenüber [95]). „der v a i d t m a n sall dienen eyme apte vnd dem vade." Es könnte zweifelhaft scheinen, wem eigentlich diese Vogtleute hörig sind. Mir scheint, wohl sind sie Hörige des Vogtes, aber dessen Rechte sind im Schwinden begriffen. Alles Gut soll dem Abt zustehen [96]), „nieman ensall eigen guit hain in der apteien", nur der Abt soll es verleihen. Seine Gerichtshoheit erstarkt zur Grundbannherrlichkeit [97]), und die Vogtleute, die wohl ursprünglich Gut des Vogtes hatten oder doch in erster Linie ihm verpflichtet waren, werden immer mehr in den unmittelbaren Herrschaftsbereich des Abtes gedrängt, dem sie schon in mancherlei Hinsicht verpflichtet waren, wie gezeigt wurde. Die Macht der Vögte aber sinkt immer mehr, eine Entwicklung, die schon erwähnt wurde [98]).

Um eine Schutzvogtei handelt es sich auch bei der folgenden Urkunde [99]); es ist nicht anzunehmen, daß sie bei regelmäßiger Ausübung zur Unfreiheit führen konnte. Das Weistum aus Senheim a. d. Mosel berichtet i. J. 1304, daß die Senheimer einen Grundherrn und einen Vogt haben; als unfrei scheinen sie sich keineswegs zu fühlen. Wie wäre sonst folgende Stelle zu erklären?: „die gemeinde gibt den obersten fauthen und dem Brunshorn (Grundherr!) als vil als sie guet dunket und behalten sie das ander. die fauthe mogen kheinen f a u t h m a n ferrer dringen dan ein ohme weinss, fünfzehn phenninge und ein hun." Anscheinend dürfen die Senheimer sogar das Vogteiverhältnis aufkündigen. „Dietrich sprach, dieweil in die fauthe hielten alzo andern ihrer f a u t h l e u t e , so wolt er keinen andern hern suchen."

Wie gering die Rechte solcher Schutzvögte über ihre Vogtleute sein konnten, beweist folgendes Weistum [100]) aus Hetzerath bei Trier v. J. 1561. „wan der vogt keumpt, den wiher zu fischen, sall er die vogthaber hieben ... so guetlich, das ein weib, so in kindbett lege, sich nit erschrecke ..., ein jeder v o g t m a n soll einen tag

94) ebenda S. 518.
95) ebenda S. 520.
96) ebenda S. 519.
97) Für eine solche grundherrschaftliche Gerichtsgewalt des Abtes spricht ein Prümer Weistum von 1395 aus Kesseling, Grimm W. II, S. 639: „ ... das auch niemandtz darbinnen Kesselingen, der sey edell oder unedell, das niemandtz echtz eigenthumbs habe, er habs dain zu lehen vom goitshaus Prume."
98) vgl. Wohltmann S. 391 ff.
99) Grimm W. II, S. 431.
100) Grimm W. II, S. 342.

froenen im fall da etwas an den wihern zu machen ... vnd mit der sonnen auss vnd abgehen." Im übrigen schulden die Vogtleute hier nur je ein Huhn, einer Wöchnerin aber soll es der Vogt wieder zurückgeben.

Auch in Onesheim (Hunsrück) wird in einem Weistum [101]) v. J. 1437 über eine solche Schutzvogtei berichtet. „daz ... die fäude schuldig sint ... in (d. h. den Vogtleuten) ... zu helffen, die wile sy ir zins und gült mit ... ein nemen ..., die faugtlude sien schuldig, den fäuden ir gulte ein myl weges zu fyren vnd das faugtrecht über den gadern zu reichen." Über die Höhe des Vogtrechtes wird nichts berichtet. Die Lage der Vogtleute in diesem Hunsrückdorf ist derjenigen der Prümer Leute ähnlich. Auch hier sind sämtliche Vogtleute Hörige des Abtes, nämlich des von Wadgassen, und ihm leisten sie das Besthaupt. Im übrigen ist weder ihr Vogteiverhältnis noch ihr Hörigkeitsverhältnis drückend. „der apt und der faud haben nit macht ze schetzen; wölde aber jemanz daz sin geben, daz mögen sy nemen."

Vogt und Grundherr der Vogtleute zu Mastershausen (Hunsrück) sind identisch. Deutlich wird hier aber hervorgehoben, daß die Vogtabgabe aus der Schutzleistung des Herren folgt [102]). „sie geben darum das vogtrecht, da es sach were, das vientschaft keme ..., vnd begerthen herbergh, ... er uff genhomen werden, bis ihres leids ein ende sei ..., die gevogte hoffreite moghen sich mehren und mindern nach gelegenheit." Die Höhe des Vogtrechtes, das offenbar mit der ständig wechselnden Schutzverpflichtung des Herren zusammenhängt [103]), kommt hier nicht zum Ausdruck. Im übrigen fühlen sich diese Vogtleute nicht unfrei und „erkennen" — außer ihrem Grund- und Vogtherrn — „kheinen mehr dann allein gott."

Auf eine Anfrage des Vogtes von Elz antworten die Schöffen des Dorfes Rübenach [104]) i. J. 1592, daß „des abtes schultheiss ein marker oder ein vogtmann gleich anderen markern und vogtmannen ..., daß alle vogtmänner und inwohner im dorf Rivennach verbunden sein, in der herren ... bannbackhaus zu backen." Märker und Vogtleute sind offenbar identisch; über die Mark hat der Herr von Elz die Schutzvogtei, der Abt von St. Maximin hat die Grundherrlichkeit und die Gerichtsbarkeit; ihm sind alle Vogtleute hörig.

Die Urkunden des linksrheinischen Gebietes ergeben ein fast übereinstimmendes Bild der Vogtleute. Fast überall handelt es sich um Hörige, aber der Grund der Hörigkeit ist nicht die Vogtei, so wie wir sie in den genannten Urkunden kennen lernten. Denn diese ist Schutzvogtei mit nur milden Bedingungen und zweifellos nicht imstande, eine Unfreiheit der Verpflichteten herbeizuführen. Die Tatsache aber, daß nur Hörige Vogtleute sind, läßt die Vermutung entstehen, daß die Vogtei über diese Leute im engen Zusammenhang mit ihrer Hörigkeit steht. Da sich die genannten Beispiele fast nur auf Klöster beziehen, die in früheren Zeiten in Kampf mit den Vögten gelegen und deren Rechte zu erwerben gesucht hatten, so mag es dennoch die Vogtei gewesen sein, die, in ihrem Hauptinhalt auf die

101) Grimm W. II, S. 801, S. 800.
102) Grimm W. II S. 198.
103) s. oben S. 7 ff.
104) Rhein. W. I, Nr. 105 c 2, 3.

Kirchen übergegangen [105]), ehemals durch strengere Ausübung die Unfreiheit jener Leute hervorgerufen oder doch dazu beigetragen hat. Wie dem auch sei, in diesen Gebieten sind alle Vogtleute Hörige, aber sie sind nicht oder nicht mehr Hörige eines Vogtes. Eine Besonderheit sahen wir in Prüm, aber auch hier erkannten wir die Rechte des Vogtes über seine hörigen Vogtleute als im Schwinden begriffen.

Nur in dem zuerst erwähnten rheinischen Landfrieden werden die Vogtleute von den Eigenleuten unterschieden und wird eine Auswanderung beiden Arten von Leuten verboten. In keiner der übrigen Urkunden aber hat der Gegensatz zu den Freien einerseits und den Eigenleuten andererseits, der uns in anderen Gebieten so häufig begegnete, Ausdruck gefunden. Dieses kann Zufall sein; es kann aber auch damit zusammenhängen, daß ein solcher Gegensatz nicht recht hervortritt [106]). In den Dörfern, über welche die Weistümer berichten, sind alle Dörfler Vogtleute genannt worden. Durchschnittlich sind die Abgaben nicht hoch, häufig aber nicht fixiert.

5. Kapitel: Das südliche Deutschland.

Wenden wir uns nun nach Süddeutschland! Sofort fällt auf, daß die Quellen über die Vogtleute hier zahlreicher sind. Schon in der Einleitung [1]) wurde darauf hingewiesen, daß hier das Bild der Vogtei häufiger auftritt als in Norddeutschland. Das läßt sich sehr wohl erklären.

Von „Vogtei" sprach man ja zuerst in den Immunitätsgebieten und offenbar nur aus dem Grunde, weil die Immunitätsinsassen durch die Immunitätsprivilegien außer Verbindung mit der Reichsgewalt und ihr gegenüber in ein Schutz- und Vertretungsbedürfnis geraten waren, in das die Vögte vermittelnd eintraten. Durch die Erblichkeit der Amtslehen nun, durch ihre Zerstückelung, Anhäufung, Aufteilung in eigentliche Gerichtsbarkeit einerseits und die aus ihr resultierenden Abgaben andererseits, kurz, durch ihre Behandlung als Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, waren die Bewohner der Amtssprengel in derselben Weise mediatisiert und dem Amtsinhaber gegenüber in ein vogteiliches Verhältnis geraten wie die Immunitätsinsassen. Im südlichen Deutschland war eine derartige Entwicklung der Ämter aber ganz besonders eingetreten. So wurde in Bayern i. J. 1311 den Ständen die Niedergerichtsbarkeit als Entgelt für eine Steuer zugestanden, und wir sehen hier Prälaten, Adelige und Städte im Besitz von Niedervogteien [2]).

Und überhaupt waren es vorzugsweise die niederen Amtslehen, die in den Verkehr gerieten; die Grundsätze des Reichsrechts standen

---

105) S. oben S. 5 Anm. 17 u. Anm. 18, insbesondere das Vogtrecht zu Prüm v. J. 1103 in mittelrh. Urkb. I Nr. 406.

106) Daß die ständischen Gegensätze hier früh verschwanden, könnte damit zusammenhängen, daß es hauptsächlich Kirchenvogteien waren, von denen berichtet wurde. Es war aber immer das Bestreben der Kirchen, ihre Leute einander gleichzustellen.

1) s. oben S. 5.

2) Vgl. Baasch: Die Steuer im Herzogtum Bayern bis zum 1. landst. Freihbr.

hier nicht entgegen [3]). Erklären läßt sich dieser Vorgang nur, wenn mit den Niedergerichten die finanziell nutzbaren Hoheitsrechte verkauft wurden, damit man einen ansehnlichen Preis erzielen konnte; denn regelmäßig wird Geldnot der Antrieb zur Veräußerung gewesen sein. Und so kommt es, daß Vogtei oft in erster Linie eine Einnahmequelle bedeutet, ein Recht über Abgabepflichtige; der ursprünglich hoheitliche Charakter mußte dabei verloren gehen.

Es soll nicht behauptet werden, daß in den nördlichen Gebieten eine solche Entstehung und Entwicklung der Vogteien nicht auch Platz gegriffen hat, daß sie hier nur auf Immunitätsgebieten oder aus privaten Schutzverhältnissen entstanden sind. Es soll hier nur der Versuch einer Erklärung gemacht werden, warum wir im Süden den Vogtleuten und den Vogteien häufiger begegnen. Im übrigen ist diese Frage nicht so wichtig, wie es den Anschein haben könnte. Denn, wie schon anfangs gezeigt wurde [4]), müssen die verschiedenen Vogteien sich zum Verwechseln ähnlich sehen. Und schon den Zeitgenossen wird ihr ursprünglicher Rechtsgrund häufig nicht erkennbar gewesen sein. Warum sonst sollten die Quellen so häufig als Begründung der Vogteiverpflichtungen Alter und Gewohnheit angeben?

Gleich zu Beginn der für Bayern in Betracht kommenden Urkunden stehen zwei sehr wichtige Landfrieden. Der erste vom 3. 9. d. J. 1293, durch Vermittlung des Bischofs von Regensburg zwischen den Herzögen von Bayern [5]), wird fast wortwörtlich in dem zweiten Landfrieden der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein vom 8. 9. d. J. 1300 wiederholt; er ist für ihre gesamten bayerischen Gebiete erlassen [6]). Über die hier vorkommenden Vogtleute wird im § 18 bestimmt: „Swem sin aigenman, sin lehnman oder sin v o g t m a n in ein panstat enpfert, volget er im in einem jar nach, man sol im in lazzen varn. Versäumt er sich ein jar, so beleibt er der stat, er mueg danne bereden, daz er sin niht gewest hab. Vert er aber auz der stat in ein ander, allez daz reht, daz der herre in der vorderen stat hintz ihm hat, daz hat er auch in dirre stat." Grundsätzlich wird den Vögten und Herren in ganz Bayern ein Verfolgungsrecht bezüglich ihrer Vogtleute zugestanden; doch erlischt es zu Gunsten der Städte in einem Jahr, falls der Vogtherr nicht nachweist, daß er von der Auswanderung nichts gewußt habe. Dies Verfolgungsrecht ist das gleiche im Bezug auf Vogt-, Lehn- und Eigenleute. Daß Vogt- und Lehnleute an sich verschieden sind, dürfte ohne weiteres, auch ohne diese spezielle Unterscheidung, einleuchtend sein. Man bedenke nur die Entstehung des Lehns- und des Vogteiverhältnisses! Das Bauernlehen [7]), ein von einem Herrenhof geliehenes Grundstück oder eine Hofstelle [8]), tritt naturgemäß häufig mit starker wirtschaftlicher

3) Die in einem Amtslehen verliehenen Unterämter mußten nach Lehnrecht weiter verliehen werden; nur die hohe Gerichtsbarkeit durfte nicht an die vierte Hand kommen; vgl. Sachsensp. III, 52, 3.

4) S. oben S. 5.

5) M. G. Const. III, Nr. 633 § 22.

6) M. G. Const. IV, Nr. 1168.

7) Es handelt sich in allen in Betracht kommenden, übrigens häufigen Fällen um Bauernlehen, im Gegensatz zu dem Ritterlehen. Der Ausdruck Lehen in diesem Sinne findet sich vorwiegend in Süd-Westdeutschland. Vgl. zu dem Folgenden Knapp S. 389 ff.

8) Lehen ist der Rechtsbegriff für das, was wirtschaftlich unter Hof, Hube, Hufe zu verstehen ist und wird häufig gleichbedeutend gebraucht.

Abhängigkeit[9]) des Lehnsnehmers auf und führt regelmäßig zur Grundhörigkeit[10]). Die Verpflichtung des Vogtmanns aber ist primär nicht dinglicher, sondern persönlicher Natur, und dies gilt in ganz gleicher Weise, ob die Vogtei nun einem privaten Schutzbedürfnis oder einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis entspringt. Die Vogtei also ergreift in erster Linie die Person des Vogtmanns, das Lehnsverhältnis das Gut des Lehnsnehmers. Wie aber, mittelalterlichem Rechtsempfinden entsprechend, die persönliche Schuld gerne radiziert wird, so erscheint andererseits gerade das Gut selbst als Rechtsträger und gewinnt Herrschaft über das Recht des Mannes. Diese Erscheinung, die schon öfters festgestellt wurde[11]), macht es verständlich, daß Vogt- und Lehnleute in Süd-Westdeutsland so häufig gleich behandelt werden. Freilich werden sie auch häufig unterschieden, was mit Rücksicht auf den verschiedenartigen Rechtsgrund ihrer Verpflichtung nur natürlich scheint. Sie werden aber oft ganz gleich angesehen, da sie zu wirtschaftlich ganz ähnlichen Leistungen verpflichtet sind. Und in dieser Beziehung stehen sie auch den Eigenleuten gleich, wie ja auch der Landfriede von 1300, von dem diese Erörterung ausging, alle drei Bauernklassen in wichtigen Beziehungen gleich behandelt.

Was in jenem Landfrieden ganz allgemein für die bayerischen Vogtleute bestimmt wurde, entsprach schon der Städtepolitik früherer Jahrzehnte, wie die folgenden Belege zeigen werden.

In einer Verordnung Friedrich II. für Regensburg[12]) v. J. 1230 heißt es: „Quincunque residens in civitate impetitus fuerit, quod sit v o g t m a n n alicuius et ille civis existens collectas det nobis et episcopo alius civis, nulla postmodum advocato servicia exhibebit per coactionem, sed tantumodo certum ab antiquo determinatum servicium exsolvet." Hier wird den Vögten zu Gunsten der Stadt Regensburg zwar nicht ihr Recht auf ihre abgabepflichtigen Vogtleute genommen. Ihr Recht auf Steuern bleibt in alter Höhe bestehen. Ein gewaltsamer Zwang aber darf gegen den Vogtmann von Seiten des Vogtherrn nicht mehr angewendet werden; also muß ein solcher früher wohl üblich gewesen sein. Das servicium soll in der von alters her bestimmten Höhe geleistet werden; also wurde es offenbar häufig höher getrieben. Und grundsätzlich scheinen die Vögte sogar ein Recht zu Beidem gehabt zu haben. Denn die Verordnung stellt ja ein Privileg, ein Ausnahmerecht, für Regensburg dar.

Ihren Eigenleuten und Vogtleuten haben die bayerischen Herzöge immer wieder den Zuzug in die Stadt verboten. Bei der Verleihung des Stadtrechts zu Neustadt[13]) v. J. 1273 wird bestimmt: „Wir wellen besunderlich, das all leuth, wie die genannt sein, ausgenommen vnsern eigenleuthen, v o g t l e u t h e n und lehenleuthen und auch unsern paurn, die auf unsern aigen guetern und auf den

---

9) Diese Abhängigkeit war selbstverständlich bei dem Lehen auf Zeitpacht größer als bei dem erblichen. Im Südwesten Deutschlands war letztere überwiegend, aber auch die Zeitpacht war häufig.

10) Die Gotteshausleute in der Schweiz dürften, als Nehmer von Kirchengut, in derselben Lage wie die bayerischen und schwäbischen Lehnleute gewesen sein. Vgl. Escher, Archiv f. schweiz. Gesch. 6, S. 3 ff.

11) Vgl. etwa oben S. 14 Anm. 36 und S. 19 Anm. 65.

12) Mon. Boic. LIII, Nr. 57.

13) Oberbayr. Arch. XXXXVII, S. 55 ff. (S. 57).

guetern, darauf uns die vogtay zugehort, sitzend, das die von jemandt ... nicht geirret sollen werden." Beachtlich ist, daß hier, wie schon so oft, von dem persönlich verpflichteten Vogtmann der bäuerliche Besitzer des Vogtgutes unterschieden wird, auf welches die vogteiliche Verpflichtung radiziert wurde, so daß sie jeden Erwerber ergreift [14]). Auch in der folgenden Urkunde wird den abgabepflichtigen Leuten der Herzöge der Zuzug in die Stadt untersagt, wo die Luft frei macht. Das Privileg für die Stadt Nabburg [15]) v. J. 1296 bestimmt: „swer sich zu unsern burgaern ze Nappurch mit haus oder sus mit dinste setzen wil, den sol, swer dann unser phleger ist, ze Nappurch belaitten, swes man er ist, an unser urbars laeut [16]) und v o g t e l a e u t."

Von einer nicht sehr freiheitlichen Stellung der Vogtleute zeugen auch die Urkunden, die von ihrem Auftreten auf dem platten Lande berichten.

Als Perchtold von Eysenhoven einen Vergleich mit dem Kloster Indersdorf i. J. 1364 schließt [17]), bestimmt er: „das ich kein mein erb auf den houen vnd huben, die des gotzhaus sind ze Understarff, nit mer nemmen sullen zu vogtrecht denn von iedem gut ainen metzen habern vnd ain hun, es wäre denn, ob vnser ayger man oder v o g t m a n auf den gütern sessen, da mügen wir wol vodrung hin haben vnd ob wir den wolten greiffen, daz die gueter öd davon wurden, so mag das gotzhaws si lazzen, wem sy wellent." Von den Gütern des Klosters nimmt der Herr von Eisenhoven als Vogtrecht Hafer und Hühnerzins, mithin hatte er eine Vogtei über sie. Außerdem aber stehen ihm besondere Rechte an seinen dort lebenden Eigen- und Vogtleuten zu. Und die Verpflichtung der Vogtleute scheint nicht mit jener Vogtei zusammenzuhängen, die über die genannten Güter überhaupt besteht. Woher ihre Verpflichtung stammt, ob es solche Leute sind, die ihrem Herrn aus „Alter und Gewohnheit", wie die Quellen so oft sagen, dienen, oder ob es Vogtleute im eigentlichen Sinne sind, die, im Gegensatz zu den Inhabern eines Vogtgutes, persönlich verpflichtet sind, ist nicht festzustellen, doch ist letzteres anzunehmen. Jedenfalls hat ihr Herr ein unmittelbares Herrschaftsrecht über sie, darf sie bei Schuldnerverzug von ihren Gütern genau wie seine Eigenleute vertreiben. Rechtlich werden sie daher kaum besser gestanden haben als jene; ihre tatsächliche Lage scheint ähnlich gewesen zu sein.

In der folgenden Urkunde handelt es sich um den Verkauf einer ganzen Herrschaft. Graf Ludwig von Ottingen tritt im Jahre 1365 einen ganzen Komplex von Rechten an das Kloster Werden ab [18]), nämlich mit „gerichten, vogteyen, vogtrechten, zwingen und pennen, lut und gut, es sind v o g t l e u e t, aigen lut und mit namen die lute, die da heißend ainer, wa die gesessen sind." Hier werden die verschiedenen bäuerlichen Rechtsverhältnisse unterschieden. Von den einzelnen abhängigen Klassen, die man gerne mit den Sammel-

14) Vgl. S. 14 Anm. 36, S. 29 Anm. 11 d. Abh.
15) Quellen zur bayr. Gesch. VI, Nr. 209.
16) Urbarleute = Leute, die ein zinspflichtiges Gut von einem Herrenhof haben, dessen Rechte in einem Urbar verzeichnet sind. Fischer, schwäbisches Wörterbuch, VI, S. 291.
17) Oberbayr. Arich XXIV, Nr. 218.
18) Mon. Boic. XVI, Nr. 13.

namen Hintersassen bezeichnet, heben sich die Eigenleute und Vogtleute als anscheinend besondere und bestimmbare Gruppen ab. Wie ihre Rechtsstellung ist, läßt sich hieraus nicht ersehen.

Deutlicher ist auch nicht die folgende Urkunde [19]) v. J. 1444, die von der lehnweisen Überlassung einiger Rechte der Ritter von Maessenhausen an einen Münchener Bürger berichtet und ein anschauliches Bild von der Zerstückelung solcher Rechte gibt. „wir haben von der hand gelyhen vyer vogtläwt in Dachawer gericht vnd in der pfarr ain halbe hub vnd den zehnden auf sechs gütern usw." Aber das dürfte doch ersichtlich sein: Leute, über die auf solche Weise verfügt wird, können nicht mehr als frei gelten.

In dem „Register der Ratschläge von der gemeinen Landschaft a. 1471 zu Landshut geschehen" [20]) werden Eigenleute und Vogtleute ausdrücklich unterschieden. Von den Kindern aus Ehen mit Eigenleuten folgen im „Niederlande" die Söhne dem Recht der Mutter, die Töchter dem des Vaters; im „Oberlande" folgen alle dem der Mutter nach. Im Anschluß an diese Bestimmung wird von den Vogtleuten berichtet, aber nicht über die Folgen einer Eheschließung mit ihnen. Kann man daraus entnehmen, daß solche Ehen keine besonderen nachteiligen Folgen hatten? Hier heißt es nur: „dann der Vogtleute halben, welche von alter her Vogtleute gehabt hatten, dieselben sollten bey solchen Vogtleuten bleiben." Auf diesen Artikel vermerkt Herzog Ludwig [21]): „dann von der Vogtleute wegen, wo Wir nicht Vogtherr, sondern andre darauf die Voggty und Scharwerch von alter hergebracht hätten, ließen Wir es dabey bleiben. Wo Wir aber auch Voggtey haben, behalten Wir uns unsernhalb die Scharwerch bevor." Besondere Erwähnung verdient das Scharwerk der bayrischen Vogtleute; es ist Frondienst, der wohl öffentlich-rechtlichen Ursprungs ist und vielleicht mit der ursprünglich allgemeinen, später abgelösten Militärpflicht zusammenhängt [22]).

In der „Erclärten Landsfreyheit a. 1553" [23]) wird den Ständen in Artikel 20 die Gerichtsbarkeit in der Weise gelassen, wie sie aus früheren Zeiten überkommen ist. Hier heißt es: „ob yemand von prelatn, des adls oder annder in unserm fürstentumb die gericht auf jrem unndtersässen, vogtleutn und undterthanen on rechtlich ansprach in gebrauch, nemblich zehen jar, hetten herbracht, bey denselben allten gewonhaiten sollen sy beleiben. auf welchen guetern und leuten sy aber die gericht dermassen wie abstat in gebrauch nit hetten, dieselben sollen uns zusten." Befinden sich aber solche Leute anderer Herren auf herzoglichem Gebiet, so sollen die Landgerichte zuständig sein. Artikel 25 bestimmt: „wo der landschafft hindtersassen, aigen oder vogtleut in unsern fürstlichen lantgerichten sitzend umb bürgerliche versprechen oder henndl ausser malefiz von yemand angezogen werden, haben wir unser landschafft zue gnaden zuegelassen, den darumb auf ain tag zue verhör oder straff zue verschaffen", und Artikel 26: „seinen hindterman, aigen oder vogtman ... beystand zue thuen." Aus diesen Stellen geht hervor, daß

19) Mon. Boic. XVIII, Nr. 372.
20) Bayr. Landtagshdl. VII, S. 290.
21) Bayr. Landtagshdl. VII, S. 300 u. S. 498.
22) Vgl. S. 6 Anm. 26 d. Abh.
23) Lerchenfeld, Bayr. Freiheitsbr. S. 237 ff.

zwar Vogt- und Eigenleute als in besonderer Weise Verpflichtete untereinander und von den übrigen abhänigen Bauern, den Hintersassen, unterschieden werden, wesentlicher erscheint aber ihre Gleichbehandlung nach außen hin; in Bezug auf den Landesherrn, auf die öffentliche Gewalt, stehen sie gleich und sind nur erreichbar durch ihren Herrn. Es ist einleuchtend, daß dessen gemeinsame Herrschaft sie einander angleichen muß. Und das umso eher, als auf sie alle sich in der gleichen Weise eine landesherrliche Steuer legt.

Zwar versprachen die Herzöge bei Erhebung einer jeden Steuer keine weiteren mehr zu schaffen. So heißt es in einem Freiheitsbrief [24]) v. J. 1401: „auch söllen wir weder edel noch preläten ir aigen noch v o g t l e u t nicht steuern." Aber gehalten wurden diese Versprechen nicht. Und i. J. 1460 klagen die Landstände [25]): „daß ihre Hintersassen und V o g t l e u t e härtiglich beschwert und gedrungen werden anders, dann unsre Freiheit innhält."

Für unsere Frage läßt sich aus diesen Tatsachen ersehen, daß die gemeinsame Herrschaft, die über die Vogtleute wie über andere Bauern besteht, einerseits und die gemeinsamen Landessteuern andererseits die Besonderheiten früherer Stände beseitigen mußten.

Zusammenfassend läßt sich über die bayrischen Vogtleute sagen, daß sie innerhalb der übrigen Bauernschaft eine offenbar in besonderer Weise verpflichtete Gruppe darstellt. Bis in späte Zeiten hält sich die Unterscheidung von den Eigenleuten. Ihre Lage aber scheint ziemlich ähnlich gewesen zu sein. Auffallend ist auch hier das strenge Verbot, in die Stadt auszuwandern; wenigstens gilt dies für die Vogtleute der Herzöge. Sie scheinen steuerlich sehr belastet zu sein; auch haben sie Frondienste zu leisten. Die Vogtleute sind in Bayern sehr zahlreich.

Auch die Urkunden des oberrheinisch-schwäbischen Gebiets lassen erkennen, daß es hier viele Vogtleute gegeben hat.

Aus der Bestimmung des Konrad von Maktorf [26]) v. J. 1294 bei dem Verkauf eines Dorfes in der Nähe der Stadt Salem hat der uns nun schon geläufige Gegensatz von Eigen- und Vogtleuten Ausdruck gefunden; die Rechte über beide werden abgetreten. „ich han verkofet daz dorf mit luiten unnde mit gute, es sient v o g t l u i t e ald aigenluite." Stehen diese sich nahe? Aus dieser kurzen Notiz ist nichts zu ersehen.

Auch aus dem Bericht über den Verkauf der Herrschaft Hochberg bei Freiburg i. J. 1356 ist nichts zu ersehen [27]); zu entnehmen ist hier nur, daß man sie ausdrücklich von den Freien unterscheidet. „wir margraf Heinrich von Hochperg hant gegeben eines rechten kaufs ... einem burger von Freyburg die burg Hochperg vnd dieselb herrschaft mit allem begriff ... stüre, bete, zinse ... fryhabergelt, eigenlute, v o g t l u t e , frygelute."

Wichtiges berichtet der Art 118 des Leutkircher Stadtrechtes [28]) aus dem Ende des 14. Jahrhunderts: „wer der ist, der bi uns sesshaft ist und mit uns dienot, er si burger oder nit, der in unsren flecken vor-

24) Bayr. Freiheitsbr. S. 52.
25) Bayr. Landtagshdl. VII, S. 61.
26) Salemer Urkb. II, S. 455.
27) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XX, S. 457 = Urk. zur Gesch. d. Grafen von Freiburg.
28) Leutkircher Stadtrecht = Württemberg. Gesch. Quellen, 1914, S. 57,

dreti, von sinen aigenmenschen oder von vogtluten tail, erb, vogtrecht oder velle ald das er im die ungenosseaemi bessreti . . ., der sol von unser stat varen." Es handelt sich offenbar darum, daß innerhalb von Leutkirch die dort seßhaften Leute frei sein sollen; die Pflichten der Unfreiheit sollen sie nicht mehr treffen, nämlich Steuer, Todfallsrechte und Bestrafung der Ungenossenehen. Die Vogt- und Eigenleute sind anscheinend in ganz gleicher Weise gebunden; ein anderes Ergebnis ist, wenigstens aus dieser Bestimmung, nicht zu entnehmen. Dann aber kann kein sachlicher, zum mindesten kein wesentlicher sachlicher Unterschied zwischen Eigen- und Vogtleuten bestehen; und beide sind unfrei.

Aufschlußreich sind vier Urkunden aus der Grafschaft Fürstenberg, da sie, aus verschiedenen Zeiten stammend, eine gewisse Entwicklung andeuten. Die erste, ein Sühnebrief zwischen dem Grafen [29]) und König Albrecht v. J. 1305 berichtet: „darnach umb mine (d. h. des Grafen) . . . lute, die ze Brülingen [30]) burger geworden sint . .., siu sin aigen oder lehen oder vogtlute, ist also gered: wennt sv zu Brulingen bliben, des enson wir sv niht besweren . . . wer och, daz ieman . . . min lute, sv sind fri oder vogtlute, die ze Brulingen sitzen wolltin [31]), so ensol mich herzog Friedrich niht entirren an dien gutern, so dieselben lute hant; ez ist och gered . . ., daz der kvnig hinnan enhainen mag, der min aigen ist, enphahen son ze burger. wer aber, daz dehaine vogtman oder fri ist, die mugent sie wol enphahen." Also haben hier Freie und Vogtleute ein Zuzugsrecht in die Stadt, sehr im Gegensatz zu den Eigenleuten und Lehnleuten [31a]). Das läßt vermuten, daß die Vogtleute als ziemlich frei geachtet wurden.

Schnell ändert sich das Bild zu Ungunsten der Vogtleute. Schon i. J. 1326 wird in einem Vertrag mit der Stadt Villingen [32]) festgelegt, daß diese Vogt- und Eigenleute des Grafen nicht aufnehmen darf. Und bei beiden hat der Graf ein Retraktrecht.

Als Graf Heinrich von Fürstenberg i. J. 1449 die Vormundschaft über seine Vettern dem Grafen Konrad überträgt, und seine Leute jenem Treue schwören müssen, werden diese nach ihren Rechtsverhältnissen unterschieden, aber alle werden unterschiedslos arme Leute genannt. Sollte man hierin einen Hinweis auf ihre annähernde Gleichstellung sehen dürfen? „die armen lute haben ouch daruff gelopt . . ., alles das zetund, so denn ain jeglich arm aigen man, vogtman und hindersässe verbunden sin zetunde" [33]).

In dem Freiheitsbrief Kaiser Maximilians von 1495 [34]) werden die Untertanen des Grafen von Fürstenberg einzeln aufgezählt, erst die zur Hofhaltung gehörenden, dann die übrigen und zwar, wie mir scheint, je zwei und zwei gleich oder doch ähnlich stehende Gruppe zusammengefaßt, „diener und dienerin, burger und burgerin, aigen oder vogtlewt, lehnmann oder phantlewt." Solcher Auslegung

29) Fürstenberg. Urkb. II, S. 23.
30) Brülingen war von dem Grafen an den König abgetreten worden.
31) Hier fehlt in der Urkunde offenbar das Zeitwort; es ist wohl zu ergänzen: in Anspruch nehmen wollte.
31a) Über die Lehnleute s. o. S. 28.
32) Fürstenb. Urkb. II, S. 99.
33) Fürstenb. Urkb. III, S. 289.
34) Fürstenb. Urkb. IV, S. 170.

gemäß müssen die Vogtleute unfrei wie die Eigenleute sein oder ihnen doch sehr nahe stehen.

Dagegen scheinen die Vogtleute in Gersthofen (Augsburg)[35] noch i. J. 1511 eine verhältnismäßig freie Stellung zu haben. Wohl haben sie erhebliche Pflichten, aber sie brauchen sie nur zu erfüllen, wenn auch ihre Rechte gewahrt bleiben. „wer dem vogt vogtbar ist, dem soll er zum rechten helfen, wann der v o g t m a n n das begehrt. die vogtbaren gut sind dem vogt schuldig 1 Pfd. oder 60 phennig Augsburger, ein herbst und ein fastnachthun; wann ein kayser zu Augsburg ist, ein fuder holz herein zu führen ... und nicht länger dienen, als daz sie nachts wieder daheim seien, und muß der vogt das Holz selbst bestellen. die vogtbaren güter geben iedes 2 schaff haber, ... den sie nicht weiter als nach Augsburg führen. kommt niemand, so mögen sie den haber niederschütten .... und dazu 6 d. Augsburger. wann dis die a r m e n l e u t so thun, soll ihnen der vogt ein mahl und bier und weisz brod geben. gibt er ihnen das nicht, so mögen sie die phennige inne behalten, davon gedachtermassen im würtshaus zehren." Ein solches Auftreten der Vogtleute ist mit Unfreiheit nicht vereinbar. Im übrigen scheint es unter den Vogtleuten verschiedene Klassen zu geben, denn das Weistum unterscheidet hofflech[36] und vogtbare Güter. So werden in einem Elsässer Weistum aus Balschweiler, wo Habsburg die Vogtei hat, i. J. 1413 die huober[37] innerhalb der Vogtleute hervorgehoben[38]. Erstere geben Besthaupt, und es sind die grundhörigen Bauern des Hofes zu Balschweiler. Freilich scheinen alle Dörfler huober gewesen zu sein. Aber folgerichtig unterscheidet das Weistum, daß der einziehende Fremde, solang er kein Gut hat, lediglich Vogtmann und nicht huober wird. „wer harjnn zühet, wess herren der ist, one allein ein aigenmann, der sol dienen einer herschaft von Österreich ... vnd wanne man jn jar vnd tag gesteuert one nachvolgenden vogt, der soll danne ein v o g t m a n n sein." Wichtig ist, daß das Recht des Herrn auf seinen nach Balschweiler ziehenden Eigenmann stärker ist als das Vogtrecht von Habsburg; das aber heißt: Vogtleute sind an sich nicht in eben dem Maße unfrei wie die Eigenleute; keinesfalls kann man sie als frei bezeichnen.

Besonderes bringt das Privileg König Albrechts für Friedrichshafen (Buchhorn) v. J. 1413[39]: „ob ein v o g t m a n in ir statt sitzend oder wohnende, der ist nit gepunden, sine vogt von sin persohn zu dienen; ob aber derselbich von tod abgat und erstirbt, so soll der allen, in die er gehört, geben werden." Letzteres deutet auf ein Todfallsrecht der Vogtherren, damit auch auf Unfreiheit des Vogtmanns hin.

Auch das folgende Privileg für Memmingen[40] v. J. 1471 läßt Unfreiheit des Vogtmanns vermuten, wenngleich er hier ausdrücklich von dem Eigenmann, dem eigentlich Unfreien, unterschieden ist. „So begab sich, daß etlich solch Person ..... umb vermeint Leibeigen-

35) Zeitschr. f. Rechtsgesch. III (1864) S. 159.
36) Hofflech = Lehen von einem Herrenhof. Fischer, schwäb. Wörterbuch III, S. 1746.
37) Huober = Inhaber einer Hufe; Lexer, Mhd. Lexikon I, S. 1390.
38) Grimm W. IV, S. 49.
39) Lünig, Reichsarchiv XIII, S. 310.
40) Lünig, Reichsarchiv XIII, S. 1419.

schaft oder als V o g t l e u t h ... anzulangen understeen.... Wir erkleren: Welche Personen in der Staat als Bürger sitzen und solcher vermeinten Leibeigenschaft oder als V o g t l e u t h ... in fünf Jares Fristen, so verr sy die berühren ..., nach Recht oder aus Gewohnheit ..., daß sie ... ledig sein und gebiten, daß sie als unser f r e y Leuth geachtet werden sollen." Also müssen die Vogtleute vorher nicht „frey geachtet" gewesen sein. Dann aber können sie sich auch nicht sehr von den Eigenleuten unterschieden haben.

Die Urkunden aus dem oberrheinisch-schwäbischen Gebiet lassen ein in der Entwicklung begriffenes Bild der Vogtleute erkennen. Ganz vereinzelt stehen sie den Freien nahe, durchschnittlich — und das zeigen besonders die späteren Urkunden — ähnelt ihre Lage der der Eigenleute, mit denen sie den Namen „arme Leute" gemeinsam führen. Ihre Leistungen scheinen erheblich zu sein; sie bestehen in Geldabgaben, Naturalien und persönlichen Diensten. Im übrigen berichtet Baumann in seiner Geschichte des Allgäus II, S. 617, 618, daß es freie Vogt- oder Muntleute noch im 15. Jahrhundert im ganzen Allgäu gegeben habe. „Diese sind als Freie in ihren Wohnsitzen eingewandert, oder sie wurden durch Freilassung freie Leute. Diese Vogtleute wählten sich frei ihren Schirmherrn, in dessen Hand sie sich feierlicher Weise vor einem Landgericht übergaben, und konnten ebenso das Schutzverhältnis aufkündigen; sie waren ihm Gericht und Botmäßig, steuerten ihm und leisteten ihm Dienste. Wie stark sie belastet waren, hing von ihrem Vertrage ab."

Aus der Schweiz haben wir die zahlreichsten Quellen über die Vogtleute; hier endlich brauchen wir uns nicht auf Vermutungen zu beschränken, sondern die Urkunden sind so aufschlußreich, daß wir die Lage der Vogtleute ziemlich sicher und klar erkennen können. Es würde zu weit führen, sie alle eingehend zu besprechen; daher sollen nur die typischsten beachtet und das hervorgehoben werden, was die einzelnen Vogteien an Besonderheiten hervorgebracht haben.

Aus dem Jura stammt die früheste Urkunde v. J. 1306, die eine interessante Beschwerdeschrift der Vogtleute zu St. Ursitz über ihren Schirmvogt, den Herrn von Hasenburg, darstellt [41]). Dieser Bericht ist umso interessanter, als er eine im allgemeinen in der Vergangenheit liegende Zeit darzustellen scheint, nämlich die der Unterdrückung durch den Kirchenvogt. Die Vogtleute sind Hörige des Bischofs von Basel, dem auch die Gerichtsbarkeit zusteht; doch hat auch der Vogt gewisse Gerichtsrechte. Dem Vogt gebührt ein Drittel der Gerichtsgefälle, also handelt es sich hier um eine Kirchenvogtei [42]). Von der Steuer, die der Bischof als Gerichtsherr [43]), „eines oder zwirent im jar", willkürlich, „es si lützel oder vil", erhebt, gebühren dem Vogt ebenfalls ein Drittel. Im übrigen hat er ein Recht auf Burgwachtdienst auf der Hasenburg. Wenn die „v o g e t l ü t e" auch Hörige des Bischofs sind, der Grund ihrer Hörigkeit aber offenbar nicht die Vogtei ist, so zeigt doch der Umfang der vogteilichen Pflichten sowie die harte Art, in der man ihre Pflichterfüllung ver-

41) Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, III p. 104 ff.
42) s. oben S. 5.
43) s. oben S. 6 Anm. 27.

langt[44]), daß auch sie an sich dazu angetan ist, die persönliche Freiheit der Vogtleute zu beeinträchtigen.

Aus dem Kanton St. Gallen sind nur ziemlich späte Urkunden bekannt. Aber wir dürfen in ihnen, wie in den Dorfweistümern überhaupt, unbedenklich altes Recht annehmen. Da die St. Galler Dorfoffnungen sich zum großen Teil fast wörtlich entsprechen, sei gleich zu Anfang die von Niederwil[45]) v. J. 1466 in ihren wichtigsten Vogteibestimmungen wiedergegeben. Ich hoffe, damit ein anschauliches Bild jener dorflichen Vogtrechte zu ermöglichen, die wir so glücklich sind, ausführlich zu besitzen.

§ 1: ... die Giel von Glattburg ... sind vögt ..., darumbe ... die inne den ... vogtyen ainem vogtherren thun söln alls das, so v o g t l ü t irem vogtherren schuldig ... sind ... von der vogty und der gericht wegen.

§ 3: die v o g t l ü t sond och ... alleweg ... zemülin varen in des vogtherrn mülin ...

§ 6: ain vogtherr oder sin statthalter mügend och richten ... zu Glattburg .. ald wo es inne ... allerfüglichest ist ... und wo er oder sin amptlüt richten wönd, da sol .. man hin lassen gebieten .. an 3 βd.

§ 10: die v o g t l ü t sond och entzwischen 9 und 10 by ainem jargericht sin oder ainer wer die 3 β d verfallen.

§ 19: welcher ain urtail in der vogty ziehen will, der mag sie selb dritt zühen für ain vogtherren vom richter und den rechtsprechern.

§ 38: welcher koft oder verkoft in der vogty gelegen gut ... das soll doch ainen vogtherrn an den gerichten und gerchtigkaiten ... desglich den nachpurn ... one schaden sin.

§ 39: wer 7 schuch ... brait guttz in der vogty hat, der sol darvon zu allen jargerichten gan und darin gehorsam sin als ander v o g t l ü t ... welher aber husshäblich sitzend uff den güttern, der sol mit allen dingen gehorsam sin ...

§ 47: wenn ain vogtherr der nachpurn zu ainer gemaind bedarf oder irer vil oder lützel, mag er innen ... gebieten an 3 β d und je höher, sust sol nieman kain gemaind han ... dann mit ains vogtherrn willen ... welcher daz tätte, die söllten darumb gestraft werden, ainer umb 10 Pfd. d.

§ 48: wo gutt in der vogty funden würde ... daz hört alls aim vogtherrn zu.

§ 50: ein vogtherr mag auch lassen verbietten in der vogty tantzen, och spilen, karten, aventüren ...

§ 53: in allen kriegsnötten ... sond die v o g t l ü t ainem vogtherrn .. gehorsam sin ...

§ 56: welher in die vogty zücht, ... den sol man lassen gan ain ku und ain kalb, vier hennen und 1 hann und ain schwin den summer auf die gemaine brach ..., darumb och gemain merck und trätt von der vogty angesehen sind und dargäben, und och man brächen nit inzünnen sol. darumb, wann ain arm man in die vogty züch und gehorsame thut, dz er sämlich gerechtikait habe als ain ander v o g t m a n..

44) Der Bericht enthält Klagen über viele Gewalttaten des Vogtes; dieser scheute vor Überfällen und Brandstiftungen nicht zurück.

45) Rechtsquellen St. Gallen I, 1, S. 426 ff.

§ 69: ain vogtherr mach och lassen verbietten die langen schnäbel an den schuchen und das kurtz gewand an 5 β d. ...

Das Weistum von Niederwil bringt im Jahre 1468 noch einige weitere Vogteibestimmungen [46]):

§ 1: so sind die obgen. vogtyen mitsampt gericht, zwing und penn, herlikeit, mit aller gewaltsami und gerechtigkait ... der Gieln von Glattburg, über lüt und gut, ussgenommen das malafiz, was vom leben zum tod bracht wird.

§ 3: alle, so in den ... vogtyen sitzen ... sond ainem vogt ainen tagwan thun....

§ 4: es sol auch iegklich ... ainem vogthern jerlich vor Vassnacht ain vogthun gen....

§ 5: wer ... schenken oder wirtschaft triben wil, ... der sol die täffri vor ainem vogtherren enphachen.

§ 9: wer ... in den vogtyen sitzet ... der sol dem vogtherrn ... gehorsam sin, er sig fry oder aigen, was er well.

§ 13: welcher v o g t m a n ... hinnweg ziehen wil, das mag er thun, doch ob er dem vogtherrn zins, frefel oder anders, ... ichts schuldig war, das er das ... abtrag ... tet er das nit und überfür sölich pott ... so sol man zu im grifen .. und daz gut im gericht behalten...

Fassen wir das Ergebnis des Weistums kurz zusammen. Es handelt sich um eine niedere Gerichtsvogtei, die sich offenbar nicht nur auf die Angehörigen eines Fronhofs erstreckt; die ihr Unterworfenen heißen Vogtleute. Unter ihnen gibt es ständische Unterschiede, Freie und Eigene [47]); doch stehen sie gleich im Bezug auf Gericht, Erscheinungspflicht bei Gericht unter Strafe, Abgabe, persönliche Dienste und Kriegsdienstpflicht. Alle stehen unter der patriarchalisch anmutenden Herrschaft des Vogtes, der auch sitten- und gewerbepolizeiliche Funktionen ausübt. Das Vogtgericht ist ausschließlich zuständig, nur nicht in Malefizsachen. Zuwandernde unterliegen dem Ortsstatut; auszuwandern ist den Schuldenfreien gestattet, andere werden bestraft wie Unfreie. Zwischen den in der Vogtei Wohnenden und denen, die nur Güter dort haben, besteht insofern ein Unterschied, als die ersteren dem Gerichtszwang des Vogtes unmittelbarer und in allen Dingen unterliegen. Diese Vogtleute kann man, wenn es sich nicht um Eigenleute handelt, nicht als unfrei ansehen. Doch ist ihre Freiheit beschränkt. Und es ist naheliegend, daß die gemeinsamen vogteilichen Pflichten, die auf freien wie unfreien Vogtleuten liegen, deren Rechtsstellung einander angleichen müssen und das umso eher, als die Vogtei die Tendenz hat, den Kreis der Pflichtigen nach außen abzuschließen.

Inhaltlich und zum Teil auch wörtlich mit dem Niederwiler Weistum übereinstimmend sind das von Burgau [48]) v. J. 1469 und das von Flawil [49]) vom Jahre 1472. In beiden Orten hatten die Gielen

---

46) ebenda S. 441 ff.
47) Die Bezeichnung: Hörige ist dem südl. Deutschland fremd.
48) Rechtsquellen St. Gallen I, 2, S. 74 ff.
49) Ebenda S. 13 ff. Vgl. hierzu die Anmerkungen des Herausgebers über die Rechte der Gielen auf S. XIV, XV, XVI.

von Glattburg die Vogtei mit Ausnahme des Hochgerichtes. In Burgau wird als weitere Verpflichtung noch die Zahlung eines Schillings bei Grundstückskäufen erwähnt.

Auch in Oberbüren (St. Gallen) [50]) ist das Vogteirecht ähnlich. Und in allen bisher genannten Dörfern werden die Dörfler schlechthin Vogtleute genannt mit der ausdrücklichen Erklärung: „er sig fri oder aigen oder wes er sig."

In Oberuzwill (St. Gallen) [51]) gelten i. J. 1420 sehr ähnliche Bestimmungen. Hier steht die Gerichtsbarkeit als „frie vogti" dem Abt von St. Gallen zu; ausgenommen sind nur das Hochgericht und die „frie waibelhuob", das eigentliche Freiengericht [52]). Die Gerichtspflicht erscheint hier als Gerichtshörigkeit, und im Bezug auf diese stehen Gotteshausleute und Vogtleute sich kraft ausdrücklicher Bestimmung gleich; also werden sie sich sonst unterschieden haben. So bestimmt § 6: „welher mit siner husrocki in der vogti sitzet, der sol zuo allen jargerichten zwinghörig sin, er sie v o g t m a n oder gotzhusman und sol da gotzhusman und v o g t m a n gleich vil recht han." Gotteshausleute sind offenbar solche, die Eigentum der Abtei in Besitz haben; die Zwinghörigkeit scheint die besonderen Rechtsverhältnisse zu verwischen.

Aus dem Thurgau sind zwei lehrreiche Weistümer aus Ermatingen erhalten.

Die erste, aus dem 14. Jahrhundert stammend [53]), zeugt von besonders freiheitlicher Stellung der Vogtleute. An einer Stelle werden diese sogar die „herren v o g t l ü t" genannt [53a]). Aber selbst wenn man von dieser einmaligen, gewiß außergewöhnlichen Bezeichnung absieht, so scheinen diese Vogtleute doch sehr geachtete Leute gewesen zu sein, die sich deutlich von den „mins herren v. Owes lütten" unterscheiden. Letztere sind, freilich in milden Bedingungen lebende, Eigenleute des Herrn von Owe [54]), des Abtes von Reichenau, der einen Fronhof im Orte besitzt. Auch über diese ist Vogt und Gerichtsherr der Herr von Clingenberg. Doch steht die Gerichtsbarkeit dem Vogt und dem Abt gemeinsam zu, soweit es sich um große Frevel handelt [55]). Das Niedergericht hält der Ammann. Vermutlich bestellt ihn der Abt. Der Vogt hat Recht auf ein „fuder banwein" [56]). Interessant ist ein Vergleich mit dem zweiten Weistum [57]) vom Jahre 1518. Der Abt hat nun die Hochgerichtsbarkeit allein erworben. In diesem Weistum ist der Gegensatz zwischen den „herren v o g t l ü t" als lediglich Gerichtsunterworfenen und „den von mins herren von Owes lütten", den Unfreien, verschwunden; nun stehen alle Leute des Herrn von Owe gleich.

---

50) Rechtsquellen St. Gallen I 1, S. 583 ff.
51) ebenda I, 2, S. 147 ff.
52) Vgl. v. Wyss S. 266.
53) Grimm W. I, S. 239 ff.
53a) ebenda S. 239, c. 3.
54) ebenda Art. 4—9 (Todfallrechte des Herrn von Owe!)
55) ebenda Art. 18—19.
56) ebenda Art. 14.
57) ebenda S. 241 ff. (2. Weistum von Ermatingen).

Der Bischof von Konstanz ist i. J. 1432 „herr zuo tanneg und kastvogt [57a]) des gotzhuses Vischingen“ [58]). Ob die Vogtei über die Vogtleute als Niedergerichtsbarkeit früher einem Herrn aus niederem Adel zugestanden hatte und später von dem Bischof von Konstanz erworben wurde — denn dieser ist Kastvogt! — ist nicht ersichtlich. Jedenfalls ließe sich bei einer derartigen Annahme die besondere Bezeichnung Vogtleute erklären [59]). Der Bischof ist also Herr über die verschiedensten Leute [60]): „ain herr hat zu solchen jargerichten zu biethen allen, die in den gerichten sizen, es sien fryen, gozhuslüth, vogtlüth oder aigenlüth, auch allen denen, die usert den gerichten sitzen uff den gozhusguetern, auch allen gozhuslüthen, wo die ussert den muren sizend in dem Thurgau.“ Und weiter [61]): „fastnachthühner, die soll ain herr nemen von allen, die in den vier höfen Tannegger ampts sitzend, vogtlüth, aigenlüth, auch von allen, gotzhuslüthen, die gen Vischingen gehörend von sinen lüten und in sinen gerichten“. Von den Freien wird berichtet, daß sie die im Hofesverband stehenden Güter kaufen dürfen [62]): „all die wyl sy in denen gerichten sitzent.“ Von den Vogtleuten wird nichts dergleichen berichtet, wahrscheinlich also haben sie dieses Recht nicht. Innerhalb der Vogtleute gibt es keine Standesunterschiede mehr, wie das in den bis jetzt beschriebenen Schweizer Dörfern der Fall war.

Dagegen werden in Tägerwylen (Thurgau) [63]) im Jahre 1447 unter den „vogtbaren“ die „Hofjünger“ als besonders abhängig hervorgehoben; sie zahlen Besthaupt, sind also unfrei. Die „vogtbaren“ Güter sind es, die hier die Vogtssteuern zahlen. Hier genießen alle Leute Freizügigkeit. Jeder Zuziehende wird „vogtbar“, unterliegt dem Ortsstatut.

Wie in Tannegg, so werden auch in Eppishausen (Thurgau) [64]) i. J. 1447 keine ständischen Unterschiede mehr unter den Vogtleuten festgestellt. Im Bezug auf Gerichtszwang, ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes, Freizügigkeit usw., stimmt dies Weistum mit den meisten der genannten überein. Bei Grundstücksverkäufen an Fremde erhält der Vogt 1 ß d [65]), bei Verkauf an Vogtleute aber nur „ain halb viertel schmalz“. Der Grund, die vogteilichen Güter in dem vogteilichen Verband zu halten, ist offenbar.

Die früheste, sehr aufschlußreiche Urkunde aus der Luzerner Gegend ist die aus Zopfenberg [66]) von den Jahren 1330—38. Sie stellt eine Verhandlung über einige Streitfragen dar. Die meisten Vogtleute scheinen hier an sich freie Leute zu sein, die unter dem Gericht des Propstes des Stiftes Jofingen stehen. „der probst sol si

---

57a) Vgl. hierzu H. Hirsch: Über die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogt S. 64 ff. Die Bezeichnung „Kast“ soll von Kasten = Speicher kommen und mit der wirtschaftlichen Machtstellung des Schirm- und Gerichtsherrn zusammenhängen.

58) Grimm W. I, S. 273 ff.

59) So erklärt v. Wyss die Niedervogteien in der Schweiz, vgl. v. Wyss S. 252 ff. und S. 38—42.

60) Grimm W. I, S. 273.

61) ebenda S. 282.

62) ebenda S. 277.

63) Grimm W. IV, S. 421 ff.

64) Grimm W. V, S. 130 ff.

65) Grimm W. V, S. 130 ff. Art. 6.

66) Zeitschr. f. Schweiz. Recht. XXIV, S. 369 ff.

nit stüren, si sien dem gotshus nit me gebunden an die lüte, die vff irem gütern sitzend von der gütern wegen." Aber die Schirmvogtei gibt weitgehende Rechte über sie, die zum Teil allerdings bestritten werden. Im Laufe der Verhandlung wird berichtet: „daz di vogtie umb zehen mark silbers herrn Hartman von Buttikon ... versetzet wart, also daz er von ihnen nemen solt ierlichen dru phund phenningen ze zwen ziten im iare und iedem man ein hun, ... daz die vögt hant genossen die vogtie als si ducht, daz es die v o g t l ü t e erliden möchten, kechtsgot öch, so si usser genossami wipotend, ... man sol die vogtie niessen als ein vogt — nämlich Herr Hartmann von Buttikon! — sin sele und sin ere liebe si." Das Stift behauptet jedoch, der Vogt dürfe nicht mehr als 3 Pfd. beziehen.

Fast die gleichen Verpflichtungen treffen die Vogtleute von Dagmersellen (Luzern). Hier berichtet eine Offnung v. J. 1346 in Art. 25) [67]): „daz die gotzhuslüth nit me gebunden syend, denne eine jares umb ein viertel hubers und ein hun." Ob der Vogt die Gotteshausleute bei Auswanderung und bei Ungenossenehe strafen darf, ist strittig, wird aber bejaht [69]). Umso mehr muß dies bei den Vogtleuten angenommen werden.

Die Dorfweistümer aus dem alten Zürichgau betreffen nur solche Leute, die eines Herren Eigenleute und einem anderen vogtbar sind, so daß der Grund ihrer Unfreiheit nicht die Vogtei ist. So heißt es von Aegeri (Zug) [70]) in einem aus dem 14. Jahrhundert stammenden Weistum: „ ... wir sien unsern herren von Ostreich nüt eigen, wir waren sin v o g t l ü t , ee wir eidgenossen wurden. wir sind aber eigen des gotzhuses Zürich." Hier hatte Habsburg „twing und benn und alle gericht darüber. auch hat ein her von Östreich sin rechtung hie gehabt, do wir sin v o g t l ü t warent; an zins habern, an zinsphenningen, an zinsvischen, an der stür."

In Fellanden (Zürich) [71]) bezeichnen sich die Dörfler als „hofjunger miner frowen der eptissinen gen Zürich", der sie auch Todfallsrechte zu leisten haben. Doch sind sie auch Vogtleute des Herrn von Greifensee. Jeder Zuziehende wird Eigenmann und Vogtmann zugleich; doch darf er wieder frei ausziehen. „wer unansprechig wer, der soll hörn an sant Felix gen Zürich unnd sol ein herr von Greyffensee schirmen für ein v o g t m a n n usgenomen unverlent man [72]). wer aber, daß er von inn ziechen wolt, wenn er denn über den Wissbach usshin kem, so hat im niemand nahin ze jagen."

Eigen sind auch die Leute der Johanniterkommende zu Bubikom, die ihr Recht i. J. 1483 in 38 Artikeln festlegen [73]). Außer diesen Eigenleuten haben die Ordensritter auch Vogtleute, und im Bezug auf dienste für das Kloster haben diese die gleichen Pflichten. „das dess huses eigen vnd v o g t l ü t h e dem herren vnd commenthür da die dienste wie von altersher beschehen gethan sinnd, das sy die thun." Von andern Pflichten der Vogtleute ist hier nicht die

67) Grimm W. IV, S. 381 ff.
68) ebenda Art. 25.
69) ebenda Art. 29.
70) Grimm W. I, S. 159 ff.
71) Grimm W. I, S. 27; diese Urkunde ist nicht datiert.
72) Also die nichthörigen Leute der Abtei sind auch dem Herrn von Greifensee nicht vogtbar.
73) Grimm W. I, S. 68 ff.

Rede, aber daraus ist nicht zu entnehmen, daß sie sie nicht gehabt und wesentlich besser gestanden haben als die Eigenleute. Denn das Weistum beschäftigt sich offenbar nur mit Eigenleuten und nennt diese an einer einzigen Stelle Vogtleute.

Daß in der Züricher Gegend nur Eigenleute sich Vogtleute nennen, beweist nicht, daß hier alle Vogtleute eigen waren. Es ließe sich eher annehmen, daß die Eigenleute sich mit Rücksicht auf ihre Gerichtsunterworfenheit zuweilen Vogtleute nannten; daß es außerdem nichteigene, lediglich vogtpflichtige Leute, also Vogtleute, gegeben hat, ist anzunehmen.

Betrachten wir nun die Schweizer Stadtrechte!

Wichtiges bringt eine aus dem 14. Jahrhundert stammende Urkunde, die sich auf die Verleihung des Baseler Bürgerrechts bezieht[74]). Eigenleute können nur unter sehr erschwerten Bedingungen Bürger zu Basel werden, und ihren Herren läßt man regelmäßig ein Retraktrecht. „doch gat dis vogtlüte noch lehenlüte nüt an, wonde man die für die unsern schirmen sal, wie kurtz oder lang sie hie sesshaft sind." Das Eigentumsrecht des Herrn an seinem Eigenmann ist stärker als das Freiheit bringende junge Stadtrecht; dieses aber ist stärker als das Recht des Vogtes an seinem Vogtmann. Also kann es nicht so intensiv sein wie das über die unfreien Leute; Vogt- und Lehnleute [75]) haben die gleiche Stellung, soweit es sich um ein Zuzugsrecht nach Basel handelt.

Daß man die Vogtleute als in ganz bestimmter Weise verpflichtete Leute auffaßt, scheint mir ein Züricher Weistum auszudrücken[76]). „sweren alle die, so in der herrschaft Winfelden gesessen sind, ein eigenmann als ein eigenmann, ein vogtmann als ein vogtmann, ein hindersass als ein hindersass" [77]). Daß die Bezeichnung Hintersasse ein ganz unbestimmbarer Ausdruck ist, womit sich die verschiedensten Arten von abhängigen, vielleicht gar nur wirtschaftlich abhängigen Leuten, bezeichnen lassen, wurde schon an anderer Stelle gesagt [77a]). Mit dem Ausdruck Vogtleute dagegen scheint man in bestimmterer Weise gebundene Leute bezeichnen zu wollen. Die Vogtei führte auch, trotzdem sie an und für sich Gerichtsvogtei oder Schutzvogtei war, doch zu straffen, mindestens aber besonderen Bindungen, fesselt den Vogtmann an den vogteilichen Verband und ergriff ihn so auch in seiner persönlichen Freiheit, obwohl er im Gegensatz zum Eigenmann, nach Landrecht als persönlich frei angesehen wurde. Hatte sich in einem Ort ein solches Sonderrecht ausgebildet, so konnte man wohl von einem Vogteirecht reden. Erklärlich ist dann folgende Stelle des Winterthurer Stadtrechts [78]) v. J. 1298: „daz si ainen ieklichen vogtman ze purger mugen empfahen, also daß er dem herren diene nach der vogtaige reht."

In Zürich wurden übrigens — ähnlich wie in Basel — die Vogtleute sicher nicht als unfrei betrachtet. Das beweist eine Urkunde [79])

74) Basler Rechtsquellen I, Nr. 9.

75) s. oben S. 28.

76) Züricher Stadtbücher III, Nr. 134.

77) S. auch Hofrodel von Greifenberg, angef. bei v. Wyss S. 254: „Wir, die in den Gerichten sitzend, ... sollent schweren, ... eigen man, lehenmann, vogtmann, jeklicher insonders nach sinem recht."

77a) S. oben S. 30.

78) Züricher Urkb. VII, Nr. 2466; dazu Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 408; s. auch oben Anm. 76.

v. J. 1422. Der Vogtmann konnte, wie auch der Lehnmann, jederzeit seinen Vogtherrn, falls dieser im Rat der Stadt war, in vogteilichen Angelegenheiten aus der Sitzung rufen, ein Recht, daß einem Unfreien sicher nicht zugestanden hätte. „wenn dz ist, dz jeman für rat kumpt und sin sach erzellet hat und der jeman jn dem rat hand, des vogtmann oder lenman er were, das der sin vogtherrn oder lenherren mit jnen usser dem rat us sullent stan, so man ein vrag umb die sach wil haben, als die wirt müssend von jr gesten wegen us stan." Wie in Basel scheinen hier Lehnleute und Vogtleute sich als nahestehend und als freie Leute betrachtet zu werden.

Mir scheint, nach diesen wenigen Belegen läßt sich vermuten, daß die Schweizer Städte den Vogtmann, sofern er nicht Eigenmann war, als das betrachtete, was er auch an und für sich war, als freien Menschen, der nur gewisse primär öffentlich-rechtliche, mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängende, keineswegs unfrei machende Pflichten hatte. Das war theoretisch richtig, aber die Praxis sah anders aus.

Freilich läßt diese sich nur schwer darstellen, denn die Schweizer Dorfweistümer geben ein verwirrendes Bild von der Stellung der Vogtleute. Sieht man von denen ab, die ausdrücklich als Eigenleute bezeichnet werden, so bleiben noch immer vier Gruppen, Vogtleute, die als Freie in direktem Gegensatz zu den Eigenleuten stehen [80]), solche, die zwar frei, aber mit erheblichen Verpflichtungen belastet sind [81]), solche, die zugleich Freie oder Eigene umfassen [82]) und endlich solche, die im Rang den Eigenleuten nahestehen [83]).

Und doch läßt sich trotz dieser Verschiedenheit Gemeinsames feststellen: Alle jene Vogteien verraten die Tendenz, sich nach innen zu verstärken, nach außen abzuschließen. Das ist mit verschiedenem Erfolg gelungen, steigert sich aber vereinzelt bis zur Bindung im Ehe- und Erbrecht und Grundstücksverkehr. Übereinstimmung herrscht in der Ausschließlichkeit der Vogtgerichte, — die nie das Hochgericht umfassen — dem Gerichtszwang und meist auch den vogteilichen Leistungen wie Zins, Hafer, Fastnachthühner, Frondienste. Die Leistungen sind nicht immer fixiert. Die meisten — aber nicht alle — Vogteien gewähren Freizügigkeit, machen jedoch den zuziehenden Fremden vogtbar. Der Freizügigkeit entspricht das Recht der Städte; sie scheinen den Vogtmann für ziemlich frei zu halten und gewähren ihm auch leicht das Bürgerrecht. Doch ist man versucht, aus der ausdrücklichen Betonung dieser Tatsache zu folgern, daß man auch in der Stadt ein Retraktrecht des Vogtes nicht für ausgeschlossen hält, oder wenigstens, daß die Vögte ein solches Recht beanspruchen.

Sehen wir von den Eigenleuten ab, die ja auch die Quellen häufig besonders bezeichnen und behandelt wissen wollen, so läßt sich sagen, daß die Vogtleute in der Schweiz keinesfalls unfrei sind; ebensowenig aber sind sie wirklich frei, denn selbst die freiesten unter ihnen sind in mancherlei Hinsicht gebunden. Die Weistümer zeigen eine Entwicklung, wie wir dies auch für das schwäbisch-oberrhei-

79) Züricher Stadtbücher II, Nr. 120.
80) S. oben S. 38 Anm. 53.
81) S. oben S. 39 Anm. 66.
82) S. oben S. 36 Anm. 45.
83) S. oben S. 39 Anm. 58.

nische Gebiet annahmen. Auf diese Weise läßt sich das verschiedenartige Auftreten der Vogtleute erklären. Wohin diese Entwicklung zielt, ist aus jener Tendenz der Vogteien, nach innen zu erstarken und nach außen sich abzuschließen, deutlich erkennbar; und daß sie sich realisiert, sehen wir aus den beiden Weistümern von Ermatingen, die eine Entwicklung erkennen lassen: Die besonders freien Vogtleute, von denen im 14. Jahrhundert in deutlicher Unterscheidung von Eigenleuten berichtet wird, sind ein halbes Jahrhundert später mit diesen zu einer einzigen abhängigen Bauernklasse verschmolzen [84]).

Nun zu Österreich!

Schon die jüngere Fassung des österreichischen Landrecht, aus der Zeit um 1266 stammend [85]), bestimmt in § 59: Wir seezen und gepieten, das yemand des anderen v o g t m a n ze knecht an sich ziech oder nem." Das kann keinen andern Sinn haben als den, daß der Vogtmann mit seiner Person an seinen Vogtherrn gebunden ist.

In einer Urkunde des Klosters Göttweig [86]) v. J. 1327 werden von den Vogtleuten die Lehnleute und Leute der Dienstmannen unterschieden. „do gaben uns unseres gotzhauses dienstman ir gunst, das wir ab ir leuten und ab ir v o g t l e u t e n und lehenleuten naemen ein gemain schaczstiur." Wie wir Lehnleute in diesem Zusammenhang aufzufassen haben, wurde schon an anderer Stelle gesagt [87]). Der unbestimmte Ausdruck „Leute" wird dasselbe bedeuten wie Hintersassen und eine Sammelbezeichnung darstellen [88]). Vielleicht sind aber auch Eigenleute gemeint.

Im Salzburgischen sind die Vogtleute offenbar in ihrer Freiheit sehr beschränkt [89]). Hier hatte man Urbarleuten [90]) Land, das Eigentum des Erzstiftes war, zur Bebauung [91]) gegeben; solche Leute standen unter den erzstiftlichen Vogtgerichten. Die Vogtei wirkte sich in Bezug auf Freizügigkeit und Eherecht aus. Im § 9 eines Weistums von 1387 heißt es: „ob ainer sich v o g t e t an frembde herrschaft, was derselb darin schuldig sei, darauf spricht man zu recht, der meint das zu schaden meinem gnädigsten herren, hat er guet im land, das mag sich sein f. G. understeen, betret man in, soll man in straffen als ainen treuprüchtigen." Und in § 6a heißt es: „heiratet ain urbarman on erlaubnis in eines andern herrn gewalt, derselb sie gefallen mit schwerer straf".

Ein Weistum aus Stratzdorf (Niederösterreich) berichtet [92]): „man schol unser dhainem verpieten in stetten oder in märkchten an zu red setzen unser ... richter, wer das darueber tuet, der ist umbe das wandl, ein gast [93]) 6 β d, ein v o g t m a n n 72 d." Es handelt sich hier um das Verbot eigenmächtiger Beschlagnahme

84) S. oben S. 38 Anm. 53 u. 57.
85) Hasenöhrl S. 272.
86) Fontes rer. Austr. LI, Nr. 343.
87) Vgl. S. 28.
88) S. oben S. 41.
89) Östr. W. I, Nr. 1.
90) s. oben S. 30 Anm. 16.
91) Vgl. die Anm. d. Herausgebers zu östr. W. I, S. 1.
92) Östr. W. VIII, S. 865.
93) gast = Fremdling, Schweiz. Idiotikon II S. 484.

ohne Mitwirkung des Gerichtes[93a]). Strengere Strafe als den Vogtmann trifft hierbei den Fremden, der nicht im Vogtverband steht, nicht zum Gerichtsbezirk, zum Dorf, gehört. Alle Dörfler scheinen hier Vogtleute genannt zu werden.

Und ähnliches gilt für das aus dem 15. Jahrhundert stammende Weistum aus Brunn i. F. (Niederösterreich)[94]). Es gebraucht die gleiche Redewendung wie das vorhergehende[94a]). Hier wird die Bezeichnung „hausgenos" und „v o g t m a n" unterschiedslos gebraucht[94b]). Gemeint ist wohl auch hier der Dorfbewohner schlechthin im Gegensatz zu dem Fremden, dem „gast".

Den Vogtleuten in Göttweig scheint man die Freizügigkeit nur als Ausnahme zugestanden zu haben. Als Stephan von Gösing i. J. 1445 dem Kloster Urfehde schwört[95]), verpflichtet er sich: „doch mag ich fürbaser mich hinder ainen andern herren gesecsen mit leib und gut mich anvogten an in mich zu versprechen als einen v o g t m a n, doch meinem gotzhus on schaden und mag zway gancye jar raihen den geboendlichen dienst. wer das sich in der zeit icht lantstewr raisz oder auch ander sach sich begeben, darinnen schol ich mitleiden als ein ander n a c h p a w e r". Interessant ist, daß jener Stephan von Gösing, der sich als „kannczler von Gösing" bezeichnet, vielleicht gar ein Ritter ist, sich mit Rücksicht auf eine allgemeine Landessteuer und Heerfahrt als Bauer bezeichnet.

Aus der genannten Urkunde geht wohl hervor, daß „anvogten" soviel wie „in eine andere Vogtei auswandern" bedeutet; dabei verfällt der Einziehende dem Recht des Gerichtsortes, ein Zeichen, wie sehr die Gerichtsherrschaft des Vogtes in die persönlichen Verhältnisse seiner Leute eingreift.

Es kann aber auch bedeuten, „sich freiwillig einer Vogtei unterwerfen", was selbstverständlich nicht möglich war, wenn der sich Unterwerfende bereits Vogtmann eines Herren war. Solche, die sich einen Gerichtsvogt wählen konnten, durften nicht schon derart gebunden sein, wie es die Vogtleute waren.

So heißt es denn auch ausdrücklich, daß es Freie zu Raxendorf (Niederösterreich) waren, die sich anvogten konnten, wo sie wollten. Das Weistum[96]) vom Jahre 1460 berichtet: „wir haben das recht, ob vnns der not geschäh, das die graffschaft Weiteneck versetzt wurdt, das wir vns mügen g e v o g t e n, wo wir hin wellen nach rat eines gnedigen landfürsten in dem landt zu Österreich." Diese Freien hatten noch die Kraft, sich gegen die Veräußerung ihres Gerichtes zu stemmen, die ja regelmäßig zur Gerichtsgemeinschaft mit den unfreien und minderfreien Leuten des Erwerbers führen mußte.

Die folgende Urkunde[97]) v. J. 1445 stellt eines der wenigen Beispiele dar, in der die sich weltlichen Herrn Ergebenden Vogtleute genannt werden. Ulrich von Eizung[98]) nimmt den Andreas Brauer

93a) verpieten = ein gerichtliches Verbot oder Gebot bewirken. Vgl. Östr. W. XI, S. 642 (Glossen).
94) Östr. W. VIII, S. 882 ff.
94a) ebenda S. 884 c. 35.
94b) ebenda S. 883 c. 19.
95) Font. rer. Austr. LII, Nr. 1278.
96) Östr. W. VIII, S. 1043 ff.
97) Arch. f. Kunde östr. Gesch. Quell. I, 2, S. 41.
98) Das Geschlecht derer von Eizung saß an der Enns.

auf seine Bitte in Vogtei. „und wellen ich den A. Prewer in unser scherm und vogtay halten als ander unser erib v o g t l e w t getrewlich, jerleich von der hofmarich, darauf er yz sizt, und von den acht akhers und dem garten dienen und reihen in unser kasteambt 28 wiener phenning." Nicht das besondere Rechtsverhältnis, das Andreas Brauer sich wählt, erscheint als Vogtei, sondern ein schon allgemeineres, über viele andere Vogtleute bestehendes, das der neue Vogtmann auf sich angewendet haben will [99]).

In Lichtenfels wurden i. J. 1495 „hausgesessene, vogtbare, inleut [100]) und vogtleut" unterschieden [101]). Alle sind gerichtspflichtig bei Strafe von 72 Pf.; sich einem anzuvogten, ist nur den „heusslichen" [102]) untersagt [103]).

Auch in Winberg (Niederösterreich) [104]) hatten die Vogtleute ein, wenn auch beschränktes Abzugsrecht [105]). „wer abfert geit 30 Pfennige und der auffert geit 30 Pfennige." Hier werden „holde" und „v o g t l e u t" unterschieden, und eine ähnliche Unterscheidung trifft ein Spielberger Weistum (Niederösterreich) [106]) im 16. Jahrhundert; es erwähnt „holt, vogtholt, v o g t m a n." Hold dürfte dasselbe bedeuten wie hörig, und vogtholde Leute wären demnach Hörige des Vogtes. Daß das Hörigkeitsverhältnis den „holden" in besonderer Weise bindet und mehr als den, der nur gerichtsunterworfen, „vogtmann" ist, muß angenommen werden.

Die Pflichten des Vogtes von Pfanneberg (Steiermark) [107]), wurden im 16. Jahrhundert aufgezeichnet [108]). „das si [109]) den in diesen urbar verleibten vogteidienst von den v o g t l e u t e n sament und einen jeden besonders alle jar zu rechter gewöhnlicher zeit mit allem vleiss abheben." Hier scheint die Vogtabgabe zur Gemeindelast geworden zu sein.

Die Österreicher Urkunden ergeben in fast allen Fällen das klare Bild von Gerichtsvogteien, bei denen der Vogt als Gerichtsherr die Amtsinsassen eng an den vogteilichen Verband zu fesseln sucht. Fast mit gleichem Erfolg scheint dies überall gelungen zu sein; die Weistümer gleichen sich oft wortwörtlich. Leider ist der größte Teil von ihnen für diese Untersuchung nicht zu gebrauchen, da sie Strafbestimmungen enthalten, die über die Stellung der Vogtleute zu wenig aussagen.

Von Leistungen werden nur Geldabgaben erwähnt. Fast übereinstimmend verbieten die Offnungen — oft unter strenger Strafe — die Abwanderung in andere Vogteien oder erschweren sie. Inner-

---

99) Ähnlich eine westf. Urk. s. oben S. 16 Anm. 48.

100) Inleute sind solche Leute, die zur Miete wohnen, so Fischer, schwäbisches Wörterbuch II, S. 38.

101) Östr. Weistümer VIII, S. 809.

102) heusslich = hauseingesessen; ähnlich ist die Bezeichnung i. d. Schweiz: husshäblich, vgl. dazu oben S. 36 § 39.

103) Östr. Weistümer VIII, S. 810, c. 5.

104) Östr. Weistümer VII, S. 1039.

105) ebenda S. 1039, c. 35.

106) Östr. Weistümer IX, S. 455, c. 5.

107) Östr. Weistümer VI, S. 350.

108) Die Vogtei zu Pfannenberg war ein Lehen der Habsburger; Östr. Weistümer VI, Nr. 59 Anm.

109) d. h. die Inhaber der Herrschaft!

110) Habsb. Urb. I, S. 358.

halb der Vogteien unterscheidet man besondere Klassen, insbesondere auch die Hörigen im engeren Sinne neben den Vogtleuten. Diese Unterschiede scheinen sich nach außen nicht sehr stark auszuwirken. Nach außen erscheinen alle in der Vogtei Ansässigen als Vogtleute, und ihnen verbietet man auszuwandern. Entscheidend für die Stellung der Vogtleute wird sein, daß die gemeinsame Landessteuer und die Gerichtsgemeinschaft mit allen Arten von abhängigen Leuten sie mit diesen zu einem einzigen Bauernstand verschmelzen lassen. Die Annäherung der bäuerlichen Klassen läßt sich deutlich aus dem Habsburger Urbar (Anfang des 14. Jahrhunderts) ersehen. Das Habsburger Urbar gilt als wichtigste Quelle bezüglich der Vogtabgaben. Es sei als Abschluß der Quellenbehandlung gebracht.

Das Urbar erwähnt die Vogtleute ganz selten. Zwei Beispiele seien angeführt; das erste betrifft eine Kirchenvogtei, das zweite eine weltliche Gerichtsvogtei [110]) „in dem dorf ze Mülnheim (Thurgau) lit ein dinghof, der hat 13 huben, über die und über die lüte, die dieselben huben buwent, hat dü herrschaft vogtrecht von dem gotzhus von Owe (Reichenau) ze lehen. die huben geltent jerlich zu vogtrecht 9 malter fronmess ..., ez gibt öch je der v o g t m a n des selben hoves ein vasnahthun." Und [111]) „das torf ze Heiterheim (Elsaß) git ze stüre von v o g t l ü t e n zem meisten 40 quart siliginis ..., zem minsten ... 20 quart siliginis und je das hus ein hun, man richt öuch tieb und vreven." Das Habsburger Urbar spricht meistens nur von „lüten". Auf den Vogtleuten wie auf den „Leuten" ruht die gleiche Vogtsteuer, und zwar ist es eine solche, wie sie Habsburg zunächst über seine Vogtleute gelegt hatte. So berichten die Basler Annalen [112]) schon v. J. 1271: „Comes de Habsburg posuit exactionem super homines suos a d v o c a t i c i o s et accepit ab eis XX mille quartali frumenti." Diese Vogtsteuer erscheint als „gesazte vogstiure", die auf alten Rechtsgründen beruht und als „ufgeleite stiure", die gewohnheitsmäßig hoch getrieben wird [113]). Die Grenze der Besteuerung ist häufig abhängig von der Frage, ob die Leute einen weiteren Steuerdruck noch aushalten [114]). Entscheidend ist auch die Person des Vogtherrn.

Wie dem auch sei, Freie wie Vogtleute zahlen Vogtrecht (dingliche Last) und Vogtsteuer (persönliche Schuld) [115]).

Wenn nun diese Art Steuer in gleicher Weise auf „vogtlüte" und „lüten" und „vryen lüten" liegt, so möchte man in der Bezeichnung Vogtleute eine Zufälligkeit sehen [116]). Doch ist sehr wohl möglich, daß sie bewußte Unterscheidung ist, die sich zwar nicht sachlich, sondern historisch rechtfertigen läßt. Denn Niedervogteien, deren

111) Habsb. Urb. I, S. 5.

112) M. G. Script. XVII p. 194.

113) „die vogtie giltet jerglich drei mutt haber von gesatzter vogtstiure; si hant geben ze ufgeleiter stiure bi den meisten eins jares 30 d Costenzer, bi den minsten 4 d Costenzer, Habsb. Urb. I, 363.

114) „die lüte hant gegeben bi dem meisten 25 Pfd., sie hant geben 44 Pfd. eines jares und mag och nicht mehr beschehen, wannt die lüte mochten es nicht erliden", Habsb. Urb. I, S. 244; vgl. die bei v. Wyss S. 275 cit. Offnung von Weggis: „Wir müssen inen ein stür gen, die solten wir inen nüt von recht gen. die stat weder uf erb noch uf eigen, und ist ein rechti raubstür."

115) Vgl. Waas II, S. 136; Schweizer, Jahrb. f. schweiz. Geschichte VIII, S. 138.

116) Vgl. Waas II, S. 119 ff. (S. 122).

Unterworfene, wie wir nun wissen, in den Quellen als Vogtleute erscheinen, standen Habsburg nur in sehr beschränktem Maße zu. Aber selbst wenn dies so ist, so stehen sich doch die freien Leute, Leute und Vogtleute des Habsburger Urbars im Bezug auf Gerichte und Abgaben (Geld, Naturalien, persönliche Dienste) ganz gleich. Und es ist anzunehmen, daß sie sich auch in anderer Beziehung angleichen. Wenn z. B. von den Freien berichtet wird, daß sie im Erbrecht [117]) und im Eherecht [118]) gebunden sind, so kann man dies auch unbedenklich bei den Vogtleuten des Urbars für möglich halten.

Nun sahen wir, daß es innerhalb der Vogtleute ständische Unterschiede, Freie und Eigene, gab. Wenn es aber am Urbar schon nicht mehr auf den Unterschied von Vogtleuten und Freien, d. h. nicht unter Niedervogtei Stehenden, ankommt, um so mehr mußten jene ersten Unterschiede verschwinden. Das Urbar kennt nur einen Stand von Bauern, seine Steuerzahler; aber die Steuer selbst sowie die Art ihrer Eintreibung waren dazu angetan, die Lage der so angeglichenen Leute im Sinne eines Absinkens der höher stehenden und nicht des Aufsteigens der unteren Schichten zu verändern.

6. Kapitel: Zusammenfassung; Ergebnis.

Durch die kasuistische Aufzählung der Urkunden bin ich mir bewußt, den Leser ermüdet zu haben. Aber blieb mir eine andere Möglichkeit, wenn ich mich nicht der Gefahr aussetzen wollte, unvollständig zu sein? Die in Betracht kommenden Urkunden lassen sich nur schwer nach sachlichen Gesichtspunkten ordnen. Aber auch, wenn dies bisweilen der Fall war, so mußte doch jede Urkunde für sich betrachtet werden. Denn dieser Arbeit liegt eine geographische Einteilung zu Grunde. Und um das Vogteirecht eines Gebietes möglichst vollständig bestimmen zu können, mußten alle bekannten, dort vorkommenden Urkunden berücksichtigt werden, und das um so mehr, als diese meist nicht nur zahlenmäßig spärlich, sondern auch inhaltlich dürftig sind.

Ich bin mir ferner bewußt, bei dem Leser gewiß kein einheitliches Bild von den Vogtleuten zurückzulassen. Aber dies ist aus dem Grunde nicht möglich, weil es ein solches nicht gibt, was sogleich durch Zusammenfassung der für die einzelnen Gebiete gefundenen Ergebnisse gezeigt werden wird. Dabei sollen solche Gebiete ausgeschieden werden, für welche wir ein Ergebnis nur für möglich, nicht einmal für wahrscheinlich halten konnten, nämlich Westfalen, Thüringen und die östlichen Gebiete überhaupt.

Was die übrigen Gebiete anbetrifft, so bin ich leider nicht in der glücklichen Lage, auch für sie meine Resultate als sichere Ergebnisse hinstellen zu können. Die zahlenmäßige, vor allen Dingen aber inhaltliche Dürftigkeit des Materials erlaubt mir nur Vermutungen; ich bin mir aber bewußt, daß das Zutagetreten weiterer Quellen sehr

---

117) „swelch vrier sin erbe einem andern verköffet, der sol ez büssen ... swelch vrier och sin erbe verköffet sinen ungnosen ..., den sol twingen die herrschaft, das er dasselbe erbe widerköffe", Habsb. Urb. I, S. 527.

118) „swer sin tochter git ze manne us des hoves genosami, der git der herschaft 10 sol." Habsb. Urb. I, S. 518.

wohl zu anderen Ergebnissen führen könnte. Auch soll nicht als erwiesen gelten, daß ein Zustand, der in einer Vogtei überliefert ist, in einer anderen nicht auch gewesen sein kann; doch darf ich mich nur an das Überlieferte halten. Ich bin mir endlich bewußt, daß sich aus den einzelnen Quellen reichere und sichere Ergebnisse gewinnen lassen, wenn man auf die Ortsgeschichte eingeht und das ortsgeschichtliche Schrifttum heranzieht; dies war mir nicht möglich, ohne daß ich über den Rahmen dieser Arbeit hinausgegangen wäre und sie unübersichtlich gestaltet hätte.

Nur die wesentlichsten Merkmale seien hier wiederholt!

In Flandern, Geldern, Cleve, Bremen sind die Vogtleute mit einer festen Abgabe, meist mit Zins, belastete Leute, die, bald mehr, bald weniger deutlich und wohl auch in verschiedenem Grade mit den Eigenleuten in vielen Beziehungen gleichgestellt werden. Ob die Unterscheidung von den Eigenleuten nicht nur historische, sondern auch sachliche Gründe hat, vermag ich nicht festzustellen: für letztere spricht die Tatsache, daß von anderen Unfreiheitsverpflichtungen, wie sie von den Eigenleuten in den Urkunden berichtet sind, bezüglich der Vogtleute nichts überliefert ist. Auch in Bayern scheinen Vogtleute und Unfreie sich nahe zu stehen; ihre Leistungen sind nicht nur geldliche, sondern auch Naturalien und persönliche Dienste. Oft sind sie nicht fixiert. Auszuwandern ist den Vogtleuten hier untersagt.

In Jülich und Berg werden die Vogtleute kein einziges Mal mit den Eigenleuten auf eine Stufe gestellt. Auffallend ist, daß sie nur bei den Landesherrn vorkommen. Ihre Lage kann nicht ungünstig sein; nur von steuerlichen Leistungen und Auswanderungsverboten in die Stadt wird berichtet.

In den übrigen linksrheinischen Gebieten, etwa der heutigen Rheinprovinz, werden nur Hörige Vogtleute genannt, doch sind sie nicht Hörige des Vogtes. Die Leistungen sind sehr verschieden; ein Abzugsrecht haben die Vogtleute meist nicht.

In Hessen sind die Vogtleute in späterer Zeit leibeigen.

In Schwaben stehen die Vogtleute in früherer Zeit in einzelnen Urkunden den Freien nahe, später den Unfreien. Man ist versucht, hier eine Entwicklung im Sinne eines sozialen Abstiegs anzunehmen. Ein Auswanderungsrecht in die Städte besteht in späterer Zeit nicht mehr.

Einen Zustand der Entwicklung zeigt deutlich das Schweizer Gebiet. Freie und Unfreie können Vogtleute sein. Wenn es ständische Unterschiede unter den Vogtleuten nicht mehr gibt, stehen diese den Unfreien näher. Sie sind mit Abgaben und Diensten belastet, was in den einzelnen Dörfern wechselt. Sie sind in mancherlei Beziehung an den Vogtverband gefesselt, häufig aber freizügig. Die Entwicklung geht offenbar zu einem Absinken in die tieferen Schichten.

Wenn wir nun die Frage beantworten wollen, die diese Untersuchung lösen sollte: Bilden die Vogtleute einen Stand?, so muß diese entschieden verneint werden. Denn sie „stehen" durchaus nicht in einer bestimmten Stelle des mittelalterlichen Staates [1]). Ja, nicht

1) Von einem Bauernstand läßt sich im Mittelalter kaum reden; dieser umfaßte zum mindestens Freie, Halbfreie und Unfreie, ohne daß man dabei die vielen Zwischenbildungen berücksichtigt.

einmal für einzelne Gebiete läßt sich dies annehmen. Gewisse, ganz große Linien versuchte ich zu ziehen, aber, streng genommen, entbehren auch diese der Berechtigung. Denn, wie schon anfangs vermutet wurde [2]), trägt fast jede Vogtei ihr besonderes Gepräge. Das wird ganz deutlich in den rheinischen und schweizerischen Gebieten; aber auch die flandrischen, bayrischen, österreichischen und schwäbischen Urkunden lassen es erkennen. Nur, wenn die Vogtleute eines Gebiets unter einem Herrn stehen (so deutlich am Niederrhein unter dem Landesherrn), hat sich ein einheitliches Vogteirecht gebildet.

Die nördlichen Urkunden sind übrigens älteren Datums; vermutlich sind hier auch die Vogteien früher zu einem Abschluß gekommen, denn die Abgaben sind meist fixiert, und ständische Unterschiede unter den Vogtleuten nicht mehr zu erkennen. Der Süden bietet eher das Bild einer Entwicklung, was nur natürlich ist, da wir hier die Niedervogteien aus der staatlichen Gerichtsbarkeit heraus zu einer Zeit sich entwickeln sahen, in der die Immunitätsvogteien, die wir für Norddeutschland hauptsächlich annahmen, zu einem gewissen Abschluß gekommen waren. Und so läßt sich in ganz groben Umrissen nördliches und südliches Deutschland für unsere Frage trennen. In keiner Weise aber gilt das Gesagte ausnahmslos.

Und doch ist es nicht Zufall, daß in allen diesen Gegenden, bei den verschiedenartigsten Rechtsverhältnissen, die eine Bezeichnung Vogtleute sich durchsetzt. Um diese Tatsache ganz kurz zu erklären, beachte man Folgendes: Beispiele wurden gezeigt, daß Freie Vogtleute waren, aber vogteiliche Bindungen hatten, die sie in einen offenbar für sie ungünstigen Gegensatz zu den Vogtfreien stellten; ferner, daß Vogtleute sich den Unfreien nähern, daß sie den Unfreien ganz nahe kommen, ja selbst leibeigen sind. Aber kein Beispiel ließ sich finden, daß tiefer stehende Leute durch den vogteilichen Schutz einen sozialen Aufstieg erlebten.

Dies läßt sich sehr wohl erklären. Waren es Schutz suchende Freie, die in die Vogtei eines Mächtigen sich begaben, so liegt die Erklärung auf der Hand. Waren es Immunitätsleute, so mußten diese sich gar bald in für sie nachteiliger Weise von denen distanzieren, die reich genug waren, den Reiterdienst zu leisten, oder, wenn sie arm waren, den Mut hatten, kriegerische Dienstmannen zu werden. Diese Leute verschmolzen bekanntlich mit dem alten Geburtsadel zu dem neuen Ritteradel, der sich nach einer gewissen Zeit streng gegen Nachwuchs von unten abschloß, eigene Gerichte durchsetzte und sozial und steuerlich privilegiert blieb. Die zurückbleibenden Immunitätsleute waren daher gewiß solche, die aus naheliegenden Gründen nicht in der Lage waren, den Forderungen der Vögte Einhalt zu gebieten. Einmal von dem sozialen Aufstieg ausgeschlossen, war ein Abgleiten in die tieferen Schichten leicht möglich.

Schon an anderer Stelle wurde betont [3]), daß die Insassen der Gerichtssprengel in dieselbe Lage gerieten wie die Immunitätsleute. Und so ist denn auch in Gebieten, in denen wir die Vogteien sich aus der alten Gerichtsverfassung heraus entwickeln sahen (Schweiz!), das soziale Absinken der Vogtleute infolge Gerichts- und Steuergemeinschaft mit den Unfreien einerseits und den zunehmenden Forderungen des Vogtherrn andererseits in den Urkunden deutlich zu ver-

2) s. oben S. 8 ff.
3) s. oben S. 27 ff.

folgen. Wohl gab es solche, die die Kraft hatten, sich dieser Entwicklung entgegen zu werfen [4]) oder durch günstige Verhältnisse der allgemeinen Vervogtung entgingen; den in den Quellen als Vogtleute Bezeichneten gelang offenbar Beides nicht.

Erklärlich ist auch, warum die Vogteien sich in so verschiedener Weise entwickelten. Es lag eben im Wesentlichen in der faktischen Machtstellung des Vogtherrn begründet, wie er seine Vogtleute stellen wollte oder konnte. Entscheidend war sicher auch die soziale Stellung des Vogtherrn (die Vogtleute des Herzogs von Jülich und Berg!), aber auch die Art, wie er das Vogtrecht forderte (die Leute des Habsburger Urbar!).

Wie verschieden auch die Vogtleute gestellt sein mochten, eines haben sie gemeinsam: Sie sind nicht mehr frei. Auch in den ganz wenigen Fällen in der Schweiz, in denen Freie als Vogtleute bezeichnet wurden, läßt sich sagen, daß sie in wenigen Jahrzehnten gewiss nicht mehr als frei bezeichnet worden sind [5]).

Daß die Vogtleute nicht mehr als frei gelten, hängt damit zusammen, daß sie zu vogteilichen Abgaben und zum Erscheinen vor dem Vogtgericht verpflichtet sind. Und in diesem Sinne konnte man von Vogtleuten schlechthin reden, ohne sich dabei ungenau auszudrücken. Diese Doppelverpflichtung fesselt den Vogtmann an seinen Vogtherrn. So setzen der schon mehrmals erwähnte rheinische Landfriede [6]) und die beiden bayrischen Landfrieden [7]) ein Recht des Vogtherrn auf seinen Vogtmann ganz allgemein voraus. Im ganzen Reich sind wir daher auf stadtrechtliche Bestimmungen gestoßen, die ein Zuzugsrecht des Vogtmanns in die Stadt meist ganz untersagen, mindestens aber erschweren oder als Ausnahme zugestehen. Und in diesem Sinne konnte sich auch das Reichsrecht mit den Vogtleuten beschäftigen.

Der Reichsspruch vom Mai 1222, der als Sententia de variis casibus iuris feodalis [8]) bezeichnet ist, bestimmt in § 7: „additum per sententiam, quod servi per stipitem et parentelam ex parte matris provenientem sunt retinendi, homines advocaciarum autem per curiam cui sunt censuales sunt retinendi." Als charakteristische Verpflichtung des Vogtmanns erscheint seine Zinspflicht gegenüber dem Herrnhof. Zwei Erscheinungen, die wir schon aus anderen Urkunden kennen, kommen hier deutlich zum Ausdruck: Der Vogtherr kann seinen Vogtmann zurückfordern, und dieser wird grundsätzlich von dem Eigenmann geschieden [9]).

Das Statum in favorem principum [10]) vom 1. Mai 1231 bestimmt in den §§ 22, 23: „homines advocaticii in nostris civitatibus residentes antiqua et debita iura persolvent, neque indebitis exactionibus molestentur. homines proprii, advocaticii, feodales qui

4) Die Schweizer Eidgenossen!
5) vgl. etwa S. 38 Anm. 57 der Abh.
6) s. oben S. 9 Anm. 4.
7) s. oben S. 28 Anm. 5 u. 6.
8) M. G. Const. II, Nr. 279.
9) Folglich sind die Vogtleute auch nicht in dem Reichsspruch von 1224 erwähnt, der das Zurückfordern der in die Reichsstädte ausgewanderten Unfreien betrifft. M. G. Const. II, Nr. 287.
10) M. G. Const. II, Nr. 304.

ad dominos suos transire voluerint, ad manendum a nostris officiatis non arctentur." § 22 setzt willkürliche Besteuerung der Vogtleute geradezu voraus. Das Verbot gilt sicher ganz allgemein, sowohl für den Kaiser, in dessen Stadt sich der fremde Vogtmann befindet, wie für den, dem er verpflichtet ist. So finden wir hier eine reichsrechtliche Bestätigung von dem, was einige Urkunden verrieten: Das Vogtrecht ist variabel und wird häufig höher getrieben; der Vogtmann ist nicht in der Lage, dieses Unrecht von sich abzuwenden. § 23 trifft die in den Stadtrechten schon so oft gefundene Unterscheidung von Eigenleuten, Vogtleuten und Lehnleuten. Alle drei dürfen an freiwilliger Rückkehr zu ihrem Herrn nicht gehindert werden. Von einem Retraktrecht, wie wir es in vielen Urkunden fanden, ist hier nicht die Rede; aber dadurch braucht es nicht ausgeschlossen zu sein, und für die Eigenleute ist es zweifellos anzunehmen, soweit nicht der Satz: Luft macht frei! entgegensteht.

Die goldene Bulle Kaiser Sigismunds [11]) endlich fundiert i. J. 1431 das in Einzelbestimmungen schon so oft festgesetzte Verbot, Eigenleute und Vogtleute aufzunehmen, reichsrechtlich und dehnt es auf alle Fälle aus, in denen der Aufnehmende dem Vogtherrn ein Recht auf den Vogtmann entzieht. Das gilt ganz allgemein für Vogtleute und Eigenleute. Dem widerspricht nicht, daß einzelne Stadtrechte den Vogtleuten günstiger sind; denn Ortsrecht bricht Reichsrecht.

So runden diese wenigen reichsrechtlichen Bestimmungen das Bild ab, das wir aus den Urkunden der einzelnen Gebiete bekommen haben.

Diese Vogtleute, deren charakteristischste Eigenschaft es ist, nicht mehr frei zu sein, wie wir nun wissen, müssen einen Gegensatz zu allen Vollfreien bilden. Das sind zunächst Adel, Geistliche und Stadtbürger. Zwar sind auch diese durch die Entwicklung der Territorien dem Landesherrn gegenüber in ein vogteiliches Verhältnis geraten, erhielten sich aber oder setzten eine privilegierte Stellung durch; sie wirkte sich in Bezug auf Gerichte und Steuer aus. Gerade seine Verpflichtungen in diesen beiden Dingen sind es ja, die den Vogtmann als minderfrei erscheinen lassen.

Daher müssen die Vogtleute auch einen Gegensatz zu allen vollfreien Bauern gebildet haben, nämlich zu solchen, die abgabenfrei waren und nicht unter dem Vogtgericht standen. Das führt uns zu der Entscheidung des Reichshofgerichts von 1282, von der diese Untersuchung ausging [12]). Diese Entscheidung bezeichnet Ehen von freien Bauern mit Vogtleuten als Mißheiraten. Mayer [13]) nimmt an, daß sie speziell auf die bergischen Verhältnisse abgestellt sei; hier hätten sich von jeder Abgabe Freie bis in späte Zeiten erhalten, und ihnen gegenüber seien die Vogtleute, obwohl auch sie persönlich frei wären, unebenbürtig gewesen. Tatsache ist, daß sich in Berg ganz Freie im Sinn von Steuerfreien bis zum Spätmittelalter erhielten; Tatsache ist auch, daß es solche Freie schon i. J. 1282 im übrigen Deutschland nicht mehr viele gegeben haben kann. Denn fast überall war

---

11) Reichsabschiede I, S. 148.
12) S. oben S. 2 Anm. 15.
13) Mayer I, S. 19 Anm. 23.

eine landesherrliche Steuer eingeführt worden [14]), die auch die zu einer geminderten Freiheit [15]) führen mußte, die sich bis dahin von bäuerlichen Lasten hatten freihalten können. Aber vereinzelt wird es solche Abgabefreie auch noch außerhalb von Berg gegeben haben, und ihnen gegenüber mußten die Vogtleute unebenbürtig sein. Und das muß in anderen Gegenden Deutschlands umso mehr gegolten haben, als hier in Berg, wie wir sahen, die Vogtleute eine verhältnismäßig günstige Stelle hatten, die wir anderswo gewiß nicht annehmen können.

Endlich müssen die Vogtleute auch zu solchen freien Bauern einen Gegensatz gebildet haben, die zwar eine Abgabe leisten, die aber dadurch nicht in ihrer Freiheit gemindert zu sein scheinen. Ja, man ist versucht, die Entscheidung des Reichshofgerichtes sogar nur auf solche Freie zu beziehen; denn nur von den „qui liberi dicuntur", den sogenannten Freien ist hier die Rede. Denn so werden sie offenbar nur deshalb bezeichnet, weil man sich über den Grund ihrer Freiheit nicht mehr so ganz im Klaren ist; denn Abgabepflicht bedeutet nach deutschem Recht schon eine geminderte Freiheit. Waren nun jene Freien nicht in derselben straffen oder doch besonderen Weise gebunden wie die Vogtleute, unterscheiden sie sich noch in Bezug auf Abgaben und Gerichtspflichten von diesen, so mochte das in Ebenbürtigkeitsfragen so sehr empfindliche Mittelalter hier einen Standesunterschied wohl feststellen.

Ich lasse die Frage ganz dahingestellt, ob der Spruch des Reichshofgerichts sich nur auf die bergischen Verhältnisse bezieht. Ich behaupte, wir dürfen ihn unbedenklich als Ausdruck allgemein geltenden Reichsrechtes auffassen. Die Tatsache, die ich genügend bewiesen zu haben glaube, daß Vogtleute nicht mehr als frei gelten können, wie auch immer ihre Rechtsstellung im einzelnen beschaffen sein mag, rechtfertigt diese Behauptung. Den Spruch des Reichshofgerichtes lege ich folgendermaßen aus: Wenn freie Bauern, wenngleich ihre Freiheit durch Abgabepflichten gemindert ist, Ehen mit Vogtleuten eingehen, mögen letztere im Einzelfall noch so günstige oder ungünstige Lebensbedingungen haben, solche Ehen gelten als Mißheiraten.

Keinen Gegensatz bilden die Vogtleute zu anderen Bauern, die in ähnlicher oder noch drückenderer Weise abhängig sind, wenn sie auch nicht mit vogteilichen Verpflichtungen belastet sind (Hintersassen, die „lüte" des Habsburger Urbars! usw.). Ein solcher Gegensatz im Sinne eines Standesunterschiedes ist in den Quellen nicht überliefert.

Im übrigen mußten die landesherrlichen Steuern, die über Freie und Unfreie in der gleichen Weise gelegt wurden, und diese von den priviligierten Ständen als Ganzes abschlossen, die ländlichen Klassen vollends zur erniedrigenden Bauernschaft verschmelzen. Nicht Zufall ist es, daß die alten Bezeichnungen „Freie, Eigene, Holde, Vogtleute, Hintersassen" usw. verschwinden, und das neue gemein-

---

14) Diese Steuer sehen wir mit überraschender Übereinstimmung bei allen werdenden Landesherrn auftreten; vgl. etwa den Brief d. Erzbischofs von Mainz v. J. 1183 bei Bodmann II, 782: iuxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre nos quoque exactiones et petitiones edicimus.

15) s. oben S. 6 Anm. 25.

same Rechtsverhältnis durch neue gemeinsame Namen zum Ausdruck kommt, „arme lüte", „pawer", „underdhan" [16]).

Will man nach all dem eine ganz kurze Zusammenfassung des Begriffs der Vogtleute, so lassen sich jene unbestimmbaren Leute unbestimmbar genug etwa folgendermaßen kennzeichnen. Sie sind eine sozial gesunkene oder aber sinkende Schicht, die nur von den wirklich Vollfreien deutlich geschieden sind, in allen übrigen bäurischen Ständen, wie sie das Mittelalter von den unfreien bis zu den sogenannten freien gebildet hat, anzutreffen sind. Außerdem haben sich in etwa gebietliche Sonderheiten herausgebildet. Und um die Worte des Reichshofgerichtes zu gebrauchen: homines advocatitii sunt rustici superiorum vel inferiorum conditionum qui liberi non dicuntur.

---

16) vgl. etwa S. 12, 16, 17, 32, 33, 34, 44.

Verzeichnis der benutzten Quellensammlungen und Literatur

Quellensammlungen.

Archiv, Kunde für österreichische Geschichtsquellen. Bd. I, 1848 (S. 41: Urkunde zur Geschichte des Geschlechtes derer von Eizung.).
Basler Rechtsquellen, 2 Bde., 1856.
Bayrische Landtagshandlungen (Ausgabe Krenner) Bd. VII, 1804.
Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster, 1830.
Bremen, Geschichtsquellen des Erzstiftes, herausgegeben von J. M. Lappenberg (Bremische Geschichtsquellen), 1841.
Bremisches Urkundenbuch, herausgegeben von Ehmk und Bippen Bd. III, IV, 1880, 1886.
Bodmann, Rheingauische Altertümer im mittleren Zeitalter, 2 Bde., 1819.
Chartes et documents de l'abbaye de Saint Pierre, 1886.
Contumes des pays et comté de Flandre (Quartier de Gand) T. III (Contumes d'Alost) par Th. Limburg Stirum, 1878.
Dobenecker, Regesta Diplomatica necnon Epistolaria Historiae Thuringiae. Bd. III, 1925.
Escher und Schweizer, Urkundenbuch der Stadt- und Landschaft Zürich, 8 Bde. 1888 ff.
Estor, Auserlesene kleine Schriften, 1734.
Fontes rerum Austriacarum Bd. LI—LII, 1901.
Freiburg, Urkunden zur Geschichte der Grafen von, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. XX. 1867.
Fürstenbergische Urkundenbuch, Bd. II, III, IV, 1877, 78, 79.
St. Gallen, Die Rechtsquellen des Kantons, Bd. I. 1903, 1906.
Grimm, Weistümer 7 Bde., 1840 ff.
Günther, Codex diplomaticus Rheno Mosellanus. 5 Bde. 1822 ff.
Halberstadt, Urkundenbuch Bd. I = Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven Bd. XVII, 1883.
Hameln, Urkundenbuch, 1887.
Heberegister des Grafen von Cleve = Annalen für Geschichte des Niederrheins Bd. XXXI, 1886.
Herzogenburg, Urkunden des Chorherrnstiftes, 1886.
Hessisches Urkundenbuch, Urkundenbuch der Deutschordenballei Hessen, Bd. II, 1879 = Publikationen aus den königl. preuß. Staatsarchiven Bd. XIX.
Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica, 1750.
Indersdorf, Die Urkunden des Klosters, 2 Bde., Oberbayr. Archiv Bd. XXIV, 1863, 1864.
Inventar nichtstaatlicher Archive, Westfalen Bd. I, Regierungsbezirk Münster, 1899.
Kehrein, Sammlung alt- und mittelhochdeutscher Wörter, 1863.
Koch, Ernst, August: Teutsche Reichsabschiede, 1747.
Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., 1840 ff.
Lerchenfeld, Die altbayrischen landständischen Freiheitsbriefe. 1853.
Leutkircher Stadtrecht, = Württembergische Geschichtsquellen Bd. XVIII, 1914.
Lünig, Collectio Nova der mittelalterlichen oder landsässigen Ritterschaft in Deutschland Tom. I, 1730.
— Reichsarchiv Bd. XIII, 1714.
Maag, Das Habsburger Urbar I und II, = Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. XIV, XV, 1894 u. 1899.
Marburger Salbuch = Zeitschr. des Vereins für Hessische Geschichte N.F. Bd. XXIX, 1905.

Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, Bd. II, 1869.
Mittelrheinisches Urkundenbuch Bd. I u. II, (Herausgeber: Beyer, Eltester, Goertz), Urkb. zur Geschichte der jetzt die preuß. Regierungsbezirke Coblenz u. Trier bildenden mittelrh. Territorien, 1860.
Monumenta Boica, Bd. XVI, XVIII u. LIII, 1795, 1808 und 1912.
Monumenta Germaniae historiae, Capitularia, Constitutiones, Diplomatica, Scriptores.
Mühlhäuser Reichsrechtbuch, herausgegeben von H. Meyer 2. Aufl. 1934.
Neustadt, Stadtrecht = Oberbayrisches Archiv XXXXVII, 1889—90.
Niesert, Münsterische Urkundensammlung Bd. VI, 1826 ff.
Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland, 1833.
Österreichische Weistümer, Bd. I, VI, VIII, IX, 1870, 1881, 1896, 1909.
Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte Bd. VI, 1861.
Quellen zur Geschichte von Köln Bd. VI, 1879.
Sachsenspiegel, (Ausgabe Homeyer) 3. Aufl. 1861.
Schöpflin, Alsatia diplomatica 2 Bde. 1772.
Schwabenspiegel (Ausgabe Wackernagel) 1840.
Seibertz I, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens I. Bd., 1839.
Siegener Urkundenbuch, Bd. I, 1887.
Sloet, Oorkondenboek van Gelre en Zutfen, 1872—76.
Stammler, Das Recht des Breitenbacher Grundes = Untersuchungen zur Staats- u. Rechtsgeschichte XII, 1882.
Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien evêché de Bâle Bd. III Porrentruy 1858.
Walkenrieder Urkundenbuch Bd. I = Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, 1852.
Weistümer der Rheinprovinz I. Abt., 1900.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. III, 1864 (S. 159: Urkunde aus Gersthofen bei Augsburg).
Zeitschrift für Schweizer Recht, Bd. XXIV, 1883 (S. 369 ff.: Urkunde aus Zopfenberg-Luzern).
Züricher Stadtbücher, herausgegeben von Zeller-Werdemüller, Bd. II, 1901, von Stabholz Bd. III, 1906.

Literatur.

Aubin, Hermann: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen = Eberings historische Studien, 1920.
Baumann, Fr. Ludwig: Geschichte des Allgäus. 2 Bde. 1882—95.
Baasch, Ernst: Die Steuer im Herzogtum Bayern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief. Marburger Diss. 1888.
Below, Georg von: Die landständische Verfassung in Jülich und Berg 3 Bde. 1885, 86 und 90.
— Bede im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II 4. Aufl. 1924.
— Zur Entwicklung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschr. 59.
— Besprechung von Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Historische Zeitschrift 63.
— Der deutsche Staat des Mittelalters, 1914.
Bosch, Margarete: Die wirtschaftlichen Bedingungen der Befreiung des Bauernstandes in Cleve und Mark im Rahmen der Agrargeschichte Westdeutschlands, 1920.
Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde., 2. Aufl. Leipzig 1906 ff.
Brebaum, Heinrich: Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum Ende des 14. Jahrh. = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 71; 1913.
Eichhorn, Karl Friedrich: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Bde., 5.Aufl. 1843 u. 44.
Fehr, Hans: Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, 1904.
Gengler: Stadtrechtsaltertümer, 1863.
Gierke, Otto: Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. II, 1873.

Glass, O.: Die Muntmannen, Münster, Dissertation, 1910.
Glitsch, Heinrich: Der alamanische Zentenar und sein Gericht. 1917.
Göhrum, Chr. G.: Die Lehre von der Ebenbürtigkeit, 2 Bde., 1846.
Grimm, Jakob: Rechtsaltertümer, 1898.
Hasenöhrl, Viktor: Österreichisches Landesrecht im 13. u. 14. Jahrhundert, 1867.
Heusler, Andreas: Institutionen des Deutschen Privatrechts, 2 Bde., 1885—86.
— Deutsche Verfassungsgeschichte, 1905.
Hirsch, Dr. Hans: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922.
— Über die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogt = Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark XXVI. Jahrgang, 1931.
Holland, W.: Die Wachszinsigkeit. Münsterer Dissertation. 1914.
Hoffmann, Ludwig: Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrh. = Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. IV, 1883.
Keutgen, F.: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895.
— Der Deutsche Staat des Mittelalters, 1918.
Kindlinger, Nikolaus: Geschichte der deutschen Hörigkeit, 1819.
Klatt, K.: Das Heergewäte: Deutschrechtliche Beiträge (Beyerle) Bd. II, 1808—09.
Kluge, Friedrich: Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache, bearbeitet von Alfred Götze, 1934.
Knapp, Theodor: Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, 1902.
Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben Bd. I, 1886.
Maurer, Ludwig von: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Bd. I u. II, 1862, Bd. III, 1863.
Mayer, Ernst: Deutsche und Französische Verfassungsgeschichte, 2 Bde., 1899.
Meyers, E. M.: Ligur. Erfrecht, 1929.
Metzen, J.: Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, Diss. Münster 1895.
Minnigerode, Dr. Heinrich Freiherr v.: Königszins, Königsgericht, Königsgastung, 1928.
Müller, G.: Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrh. Diss. Marburg 1889.
Niepmann, E.: Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ende des Mittelalters, Münster, Diss. 1891.
Römer-Büchner, B. D.: Die Vogteigerichte, 1859.
Rudolph, F.: Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier, Diss. 1905.
Schröder, Richard: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932.
— Die Landeshoheit über die Trave. Neue Heidelberger Jahrbücher 1891.
Schulze, Otto E.: Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe = Preisschriften der Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig, XXXIII, 1896.
Stüve, C.: Untersuchung über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersachsen, 1870.
Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. V. 2. Aufl. 1893.
Waas, Adolf: Vogtei und Bede, 2 Teile, 1919—23.
Warnkönig, Leopold August: Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde. 1835.
Weller, Karl: Die freien Bauern in Schwaben. Zeitschrift der Savignystiftung 54, 1934.
Wohltmann, H.: Die Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm, Westdeutsche Zeitschr. 28. S. 369 ff.
Wyss, Friedrich v.: Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechtes, 1892.
Zeumer, Karl: Die deutschen Städtesteuern = Schmollers staats- und socialwissenschaftliche Forschungen Bd. I, Heft 2, 1878.
Zoepfl, Heinrich: Altertümer des Deutschen Reiches. 1860.

LEBENSLAUF.

Am 28. April 1910 wurde ich, Elfe Pohl, in Mayen (Eifel) als Tochter des Bürgermeisters, späteren Landrats Dr. jur. Karl Pohl und seiner Ehefrau Käthe, geb. Fries, geboren. Ich besuchte das städtische Lyzeum in Mayen und später, nach der Versetzung meines Vaters nach Trier, das dortige staatliche Lyzeum der Augusta Viktoria Schule. Während der zwei Jahre dauernden Ausweisung meiner Eltern durch die Franzosen war ich Schülerin des Lyzeums der Englischen Fräulein in Fulda. Nach Trier zurückgekehrt, besuchte ich das Realgymnasium der Augusta Viktoria Schule, wo ich am 25. Februar 1929 das Zeugnis der Reife erhielt. Nach einem halbjährigen Aufenthalt in England begann ich zunächst das Studium der Geschichte und Literatur an den Universitäten Bonn und Berlin, wählte aber nach zwei Semestern das juristische. Ich hörte die vorgeschriebenen juristischen Vorlesungen an den Universitäten Bonn, Königsberg und Münster und bestand am 23. November 1934 in Münster die mündliche Doktorprüfung. Meine Religion ist die römisch-katholische.